

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2001

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 9. Februar 2001

Nr. 2

Tag	INHALT	Seite
19.12.00	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Stundentafel der Realschule	34
19.12.00	Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (Sonderschullehrerprüfungsordnung I – SPO I)	34
19.12.00	Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung in den Pflegeberufen für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit (Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung)	58
19.12.00	Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege und Heilerziehungspflege auf dem Gebiet der Rehabilitation (Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation)	64
19.12.00	Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege auf dem Gebiet der Intensivpflege (Weiterbildungsverordnung – Intensivpflege)	70
19.12.00	Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege für den Operationsdienst und Endoskopiedienst (Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst)	78
x 19.12.00	Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege auf dem Gebiet der Nephrologie (Weiterbildungsverordnung – Nephrologie)	85
x 19.12.00	Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege auf dem Gebiet der Onkologie (Weiterbildungsverordnung – Onkologie)	92
x 19.12.00	Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege und Heilerziehungspflege auf dem Gebiet der Psychiatrie (Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie)	99
19. 1.01	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG	105
25. 1.01	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	106
11.12.00	Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Alter Weiher«, »Felsenmeer«, »Heselmis«, »Schurmwand«, »Auchtert«, »Sulzer Lindach«, »Forbachtal«, »Kirchberg«, »Ellbachsee«, »Schlossberg Nagold«, »Vogelheerd-Wotans-eiche«, »Ittersbacher Teich« und »Römerberg«	106
31.12.00	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Übertragung der Zuständigkeit für die Führung des Wasserbuchs auf das Landratsamt Heilbronn	111

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Stundentafel der Realschule

Vom 19. Dezember 2000

Auf Grund von § 35 Abs. 3 sowie § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafel der Realschule vom 28. April 1994 (GBl. S. 286), geändert durch Verordnung vom 15. August 1996 (GBl. S. 544), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

»§ 3

Themenorientiertes Projekt Wirtschaften, Verwalten und Recht

Für alle Schülerinnen und Schüler ist die Teilnahme an einem themenorientierten Projekt Wirtschaften, Verwalten und Recht verbindlich, das innerhalb eines Schuljahres in den Klassen 7, 8, 9 oder 10 durchgeführt wird, fächerverbindend sein kann und einen Umfang von bis zu zwei Jahreswochenstunden umfasst, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden. Die Klassenkonferenz entscheidet im Rahmen von Satz 1 über die Durchführung des Projektes in der jeweiligen Klassenstufe, über den zeitlichen Umfang und über die beteiligten Fächer. Die Schulleiterin oder der Schulleiter koordiniert die Entscheidungen der einzelnen Klassenkonferenzen.«

2. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Dezember 2000 DR. SCHAVAN

Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (Sonderschullehrerprüfungsordnung I – SPO I)

Vom 19. Dezember 2000

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung, Bezeichnungen
- § 2 Prüfungsamt
- § 3 Prüfungsausschüsse und Prüfer

ZWEITER ABSCHNITT

Abschluss des grundständigen Studiums für das Lehramt an Sonderschulen

- § 4 Regelstudienzeit und Zeitpunkt der Prüfung
- § 5 Prüfungsfächer entsprechend der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I
- § 6 Prüfungsfächer im sonderpädagogischen Bereich
- § 7 Akademische Zwischenprüfung
- § 8 Art und Umfang der Prüfung
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- § 10 Meldung zur Prüfung
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 13 Schriftliche Prüfung
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Akademische Teilprüfung
- § 16 Schulpraktische Studien
- § 17 Niederschriften
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote
- § 20 Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung
- § 22 Wiederholung der Prüfung
- § 23 Freiversuch
- § 24 Notenverbesserung
- § 25 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 26 Prüfungszeugnis

DRITTER ABSCHNITT

Abschluss des Aufbaustudiums für das Lehramt an Sonderschulen

- § 27 Regelstudienzeit
- § 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- § 29 Meldung zur Prüfung, Entscheidung über die Zulassung
- § 30 Prüfungsfächer, Durchführung der Prüfung

VIERTER ABSCHNITT

Ablegen von Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen

- § 31 Ergänzungsprüfung
- § 32 Erweiterungsprüfung
- § 33 Durchführung der Prüfung

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsbestimmung
- § 35 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 6)

Anlage 2 (zu § 16)

Anlage 3 (zu § 32)

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) im Benehmen mit dem Innenministerium,
2. § 38 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 286) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung, Bezeichnungen

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen wird das Studium für das Lehramt an Sonderschulen abgeschlossen.
- (2) In der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass in den Studienfächern die erziehungswissenschaftlichen, sonderpädagogischen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erforderlichenfalls fachpraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten erworben wurden, die für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen und für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit in den sonderpädagogischen Aufgabenfeldern erforderlich sind.
- (3) Wer bereits eine Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung zum Abschluss des Aufbaustudiums die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen.
- (4) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Professor, Prüfer, Vorsitzender, Vertreter, Bewerber und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 2

Prüfungsamt

- (1) Die Organisation und Durchführung der Prüfung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.
- (2) Beauftragte des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 3

Prüfungsausschüsse und Prüfer

- (1) Das Prüfungsamt bestellt für jeden Prüfungstermin die Prüfer für die schriftliche, mündliche und fachpraktische Prüfung sowie für die Wissenschaftliche Hausarbeit und bildet die erforderlichen Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung, die fachpraktische Prüfung und die zu bewertenden Lehrproben.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und zu Prüfern können Professoren, Angehörige des Kultusministeriums und seines Aufsichtsbereichs sowie Angehörige des Wissenschaftsministeriums, Hochschul- und Privatdozenten, in begründeten Ausnahmefällen auch wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche oder künstlerische

Mitarbeiter, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.

- (3) Für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Klausurarbeiten, des schriftlichen Gutachtens und der Wissenschaftlichen Hausarbeit werden jeweils zwei Prüfer bestellt.
- (4) Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung bestehen in der Regel aus einem Vertreter des Kultusministeriums als Vorsitzenden und zwei Prüfern, die Prüfungsausschüsse für die zu bewertenden Lehrproben aus einem Vorsitzenden und einem Prüfer. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er leitet die Prüfung und ist befugt zu prüfen.
- (5) Für die mündliche Prüfung in Evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder Katholischer Theologie/Religionspädagogik sowie die in diesen Fächern zu bewertenden Lehrproben kann die zuständige Kirchenbehörde einen Beauftragten als weiteren Prüfer benennen; dieser muss nicht dem in Absatz 2 bezeichneten Personenkreis angehören.
- (6) Während der mündlichen Prüfung und der zu bewertenden Lehrproben müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsleistungen bestellten Personen sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

ZWEITER ABSCHNITT

Abschluss des grundständigen Studiums für das Lehramt an Sonderschulen

§ 4

Regelstudienzeit und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit acht Semester. Sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann die Prüfung auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, die Prüfung gemäß § 5 kann ab dem dritten Semester abgelegt werden.
- (2) Die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PHG beträgt 160 Semesterwochenstunden.
- (3) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der nach dieser Verordnung abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes Anwendung.
- (4) Wer mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt und es

überwiegend allein versorgt, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Frist für die Wiederholungsprüfung gemäß § 22 Abs. 1 kann nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Entsprechende Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(5) Wer, ohne studienunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Verordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Frist für die Wiederholungsprüfung kann nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, sind vorzulegen; das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Prüfung wird zweimal jährlich abgenommen.

§ 5

Prüfungsfächer entsprechend der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I

(1) Der Bewerber wählt aus den Unterrichtsfächern, die gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I (GHPO I) vom 31. Juli 1998 (GBl. S. 468, ber. S. 579) in der jeweils geltenden Fassung Gegenstand der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder Hauptschule sein können, ein Fach (Unterrichtsfach) als Prüfungsfach sowie ein Fach (Unterrichtsfach) als weiteres Studienfach aus, das mit 15 Semesterwochenstunden studiert wird. Ist das gewählte Prüfungsfach weder Deutsch noch Mathematik, muss eines dieser Fächer als weiteres Studienfach gewählt werden. Wer als weiteres Fach gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 GHPO I Ästhetische Erziehung/Bewegungserziehung, Biologie/Chemie, Geschichte/Politikwissenschaft, Haushalt/Textil oder Wirtschaftslehre/Informatik wählt, beschränkt sich auf ein Schwerpunktfach. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Außerdem ist Erziehungswissenschaft Prüfungsfach entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 2 Nr. 1 GHPO I mit der Maßgabe, dass lediglich die Bereiche Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik Prüfungsgebiete sind.

§ 6

Prüfungsfächer im sonderpädagogischen Bereich

(1) Das Grundfragenstudium (Anlage 1 Abschnitt 1) beinhaltet zwei Teilprüfungsbereiche gemäß der gültigen Studienordnung der jeweiligen Pädagogischen Hochschule. Ein Teilprüfungsbereich muss den medizinischen Bereich und Soziologie umfassen.

(2) Der Bewerber hat eine erste und eine zweite sonderpädagogische Fachrichtung als Prüfungsfächer zu wählen. Sonderpädagogische Fachrichtungen sind:

1. Blinden- und Sehbehindertenpädagogik,
2. Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik,
3. Geistigbehindertenpädagogik,
4. Körperbehindertenpädagogik,
5. Pädagogik der Erziehungshilfe,
6. Pädagogik der Lernförderung,
7. Sprachbehindertenpädagogik.

Bei Wahl der Fachrichtung Blinden- und Sehbehindertenpädagogik muss ein Studienschwerpunkt Blindenpädagogik oder Sehbehindertenpädagogik gewählt werden.

(3) Schwerpunkte der Prüfungen in den einzelnen sonderpädagogischen Fachrichtungen sind:

- Pädagogik,
- Psychologie,
- Diagnostik,
- Didaktik.

(4) Im Wahlpflichtbereich (Anlage 1 Abschnitt 9) hat der Bewerber gemäß der gültigen Studienordnung der jeweiligen Pädagogischen Hochschule zwei Bereiche zu wählen. Für Studierende der sonderpädagogischen Fachrichtungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik sowie Sprachbehindertenpädagogik ist der Bereich Sprachwissenschaft verbindlich.

§ 7

Akademische Zwischenprüfung

(1) Die akademische Zwischenprüfung, die auch aus studienbegleitenden qualifizierten Leistungsnachweisen bestehen kann, wird von der Pädagogischen Hochschule abgenommen.

(2) Die akademische Zwischenprüfung nach der jeweils gültigen Studienordnung beschränkt sich auf das Unterrichtsfach (Prüfungsfach), Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Pädagogische Psychologie.

(3) Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des dritten Semesters abzulegen; wer sie einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Semesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es

sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Bei der Berechnung der Semesterzahl gilt § 23 Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst die Wissenschaftliche Hausarbeit, die akademische Teilprüfung, die schriftliche Prüfung, die mündliche Prüfung und gegebenenfalls die fachpraktische Prüfung in den gewählten Prüfungsfächern.

(2) Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, ergeben sich die Anforderungen in den Prüfungsfächern gemäß § 5 aus der Anlage 1 GHPO I. Die Anforderungen in den Prüfungsfächern gemäß § 6 ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis besitzt, das zur Zulassung zum Studium für das Lehramt an Sonderschulen berechtigt;
2. den erfolgreichen Abschluss der akademischen Zwischenprüfung gemäß § 7 nachgewiesen hat;
3. die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen
 - im erziehungswissenschaftlichen Bereich (Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik) gemäß Anlage 1 GHPO I,
 - im Unterrichtsfach (Prüfungsfach) nach § 5 im fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Bereich gemäß Anlage 1 GHPO I,
 - im weiteren Studienfach nach § 5 gemäß jeweiliger Studienordnung nachgewiesen hat.

Hierzu sind folgende Nachweise vorzulegen:

- für das Unterrichtsfach: ein Seminarschein und zwei Hauptseminarscheine,
- für das weitere Fach: ein Seminarschein,
- für Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik): ein Seminarschein und ein Hauptseminarschein,
- für Sprecherziehung: eine Teilnahmebestätigung.

Einer der vorgenannten Nachweise muss im Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaften Kenntnisse über Inhalte des Anfangsunterrichts in den Fächern Deutsch oder Mathematik oder in Erziehungswissenschaft bescheinigen.

Weiter muss die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in Pädagogischer Psychologie und im Grundlagenpflichtfach gemäß Anlage 1 GHPO I nachgewiesen werden;

4. die erfolgreiche Teilnahme an den gemäß Anlage 1 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen durch folgende Scheine nachgewiesen hat:

- für die erste sonderpädagogische Fachrichtung: zwei Leistungsnachweise,
- für die zweite sonderpädagogische Fachrichtung: zwei Leistungsnachweise,
- für die beiden Wahlpflichtbereiche: je ein Leistungsnachweis,
- für das Grundfragenstudium: zwei Leistungsnachweise.

Die Leistungsnachweise werden durch Seminar-scheine und Hauptseminarscheine erbracht. Das Nähere regelt die jeweilige Studienordnung;

5. die akademische Teilprüfung gemäß § 15 erfolgreich abgelegt hat;

6. den Nachweis gemäß § 16 Abs. 2 vorgelegt und die Teilnahme an den schulpraktischen Studien gemäß Anlage 2 nachgewiesen hat.

(2) Bei den Prüfungen gemäß § 5, die in einem gesonderten Termin abgelegt werden, beschränken sich die Voraussetzungen für die Zulassung zu diesen Prüfungen auf die Nachweise gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3.

§ 10

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Unterlagen nach Absatz 2, 3 und 5 bei der Außenstelle des Prüfungsamtes bei der Pädagogischen Hochschule einzureichen, an der die Fächer gemäß § 5 studiert wurden oder an der die Zulassung im Studiengang für das Lehramt an Sonderschulen besteht.

(2) Der Meldung zur Prüfung nach § 5 sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit Lichtbild,
2. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. eine Erklärung ob, wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
4. die Studienbücher der besuchten Hochschulen mit Angabe der fachwissenschaftlichen Studienfächer,
5. für jedes Prüfungsfach eine Übersicht über die Studiengebiete mit Kennzeichnung der Themenschwerpunkte für die mündliche Prüfung,
6. eine Erklärung, in welchem Prüfungsfach (Unterrichtsfach oder Erziehungswissenschaft) in der mündlichen Prüfung schwerpunktmäßig Kenntnisse zu Inhalten des Anfangsunterrichts überprüft werden sollen,

7. die Zeugnisse, die Studien- und Leistungsnachweise sowie die sonstigen Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Der Meldung zur Prüfung nach § 6 sind ergänzend zu den nach Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung ob, wo und mit welchem Ergebnis ergänzend zu Absatz 2 Nr. 3 eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
2. die Studienbücher der besuchten Hochschulen mit Angabe der fachwissenschaftlichen Studienfächer mit Kennzeichnung der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung. Bei der Wahl der sonderpädagogischen Fachrichtung Blinden- und Sehbehindertenpädagogik als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Studienschwerpunkt Blindenpädagogik oder Sehbehindertenpädagogik anzugeben,
3. für jedes Prüfungsfach eine Übersicht über die Studiengebiete mit Kennzeichnung der Themenschwerpunkte für die mündliche Prüfung,
4. die Zeugnisse, die Studien- und Leistungsnachweise sowie die sonstigen Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4,
5. der Nachweis, dass die Prüfung nach § 5 bestanden ist,
6. die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den schulpraktischen Studien,
7. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Heidelberg oder an der Universität Tübingen.

(4) Für die Vorlage der Nachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 4, die im Semester des Meldetermins noch erworben werden, bestimmt die zuständige Außenstelle des Prüfungsamtes für alle Bewerber einer Pädagogischen Hochschule einheitlich einen späteren Vorlagetermin.

(5) Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 nicht erfüllt sind,
 2. die nach § 10 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. bei Bewerbern in den Fächern mit fachpraktischer Prüfung diese Prüfung nicht abgeschlossen ist,
 4. die Prüfung nach § 5 nicht erfolgreich abgeschlossen ist,
 5. der Prüfungsanspruch nach § 7 Abs. 3, § 12 Abs. 11 oder § 22 Abs. 4 erloschen ist.

§ 12

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) In der Wissenschaftlichen Hausarbeit wird nachgewiesen, dass ein Thema selbstständig wissenschaftlich bearbeitet werden kann. Das Thema hat dem in § 1 Abs. 2 umschriebenen Zweck der Prüfung zu entsprechen und dabei die spätere Erziehungs- und Unterrichtsarbeit des Bewerbers zu berücksichtigen.

(2) Die Wissenschaftliche Hausarbeit ist in einem vom Bewerber gewählten Prüfungsfach gemäß § 6 in der Regel vor der mündlichen Prüfung im betreffenden Fach anzufertigen.

(3) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einem Professor vorgeschlagen. Dabei können Anregungen der Bewerber berücksichtigt werden. Nach Billigung des Themas wird dieses vom Prüfungsamt vergeben.

(4) Das Thema ist so zu stellen, dass drei Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens drei Monate nach Vergabe ist die Wissenschaftliche Hausarbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Sie muss mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht und einem vollständigen Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel versehen sein. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen (etwa bei nachgewiesener Erkrankung) eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu einem Monat genehmigen.

(5) Die Wissenschaftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen, maschinenschriftlich gedruckt und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen. Das Prüfungsamt kann in begründeten Fällen eine abweichende Regelung treffen.

(6) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnungen kenntlich gemacht wurden.

(7) Wird die Wissenschaftliche Hausarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note »ungenügend« bewertet.

(8) Die Wissenschaftliche Hausarbeit ist von den Prüfern innerhalb von zwei Monaten getrennt und auf einem gesonderten Blatt zu beurteilen und zu bewerten. Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.

(9) Ergänzend zur Wissenschaftlichen Hausarbeit kann nach Wahl der Bewerber ein etwa halbstündiger hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag treten, dessen Bewertung in die Note der Wissenschaftlichen Haus-

arbeit eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(10) Wird auch eine Wiederholungsarbeit (§ 22 Abs. 2) mit einer schlechteren Note als »ausreichend« bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 7 als mit der Note »ungenügend« bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen als endgültig nicht bestanden.

(11) Das Prüfungsamt kann auf Antrag des Bewerbers eine andere wissenschaftliche Arbeit als Wissenschaftliche Hausarbeit anerkennen, wenn sie den Anforderungen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen entspricht. Das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit darf vom Bewerber nicht bereits als Wissenschaftliche Hausarbeit in einer anderen Lehramtsprüfung bearbeitet worden sein.

(12) Auf Vorschlag der Hochschule können zur Erprobung von Reformmodellen an die Stelle der Wissenschaftlichen Hausarbeit andersartige Prüfungsleistungen treten, die eine gleichwertige Feststellung der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten gewährleisten. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsamtes.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Im Prüfungsfach gemäß § 5 Abs. 1 ist eine Klausurarbeit anzufertigen. Hierfür steht eine Bearbeitungszeit von vier Stunden zur Verfügung. Aus drei Themen oder Themengruppen ist ein Thema oder eine Themengruppe zur Bearbeitung auszuwählen.

(2) Im Rahmen der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 6 Abs. 1 ist eine Klausurarbeit anzufertigen. Hierfür steht eine Bearbeitungszeit von vier Stunden zur Verfügung. In den Schwerpunkten Pädagogik oder Didaktik ist aus drei Themen oder Themengruppen ein Thema oder eine Themengruppe zur Bearbeitung auszuwählen. In der schriftlichen Prüfung im Schwerpunkt Diagnostik ist ein Gutachten über ein vom Bewerber gefördertes Kind oder einen Jugendlichen zu erstellen.

(3) Für die Festlegung der Themen oder Themengruppen sind dem Prüfungsamt von den Professoren der jeweiligen Fächer oder Schwerpunkte spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung Vorschläge zuzuleiten. Dabei ist anzugeben, welche Hilfsmittel zugelassen werden sollen. Die Zielsetzungen des § 1 Abs. 2 sind zu berücksichtigen. Die Termine für die schriftlichen Prüfungen sowie die Themen oder Themengruppen für die Klausurarbeiten werden vom Prüfungsamt festgelegt. Für das schriftliche Gutachten im Schwerpunkt Diagnostik bestimmt das Prüfungsamt den Abgabetermin.

(4) Bei der Anfertigung der Klausurarbeiten dürfen keine anderen als die ausdrücklich bei den einzelnen Themen und Themengruppen benannten und vom Prüfungsamt genehmigten Hilfsmittel verwendet werden.

(5) Werden die Klausurarbeit oder das Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit der Note »ungenügend« bewertet.

(6) Für die Bewertung der Klausurarbeiten und des Gutachtens gilt § 12 Abs. 8 entsprechend.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung in den Prüfungsfächern nach § 5 erstreckt sich auf das Unterrichtsfach (Prüfungsfach) und aus dem erziehungswissenschaftlichen Bereich auf Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik. Die entsprechenden inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus der Anlage 1 GHPO I. Die mündliche Prüfung im Unterrichtsfach (Prüfungsfach) und die mündliche Prüfung in Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik) dauert jeweils etwa 30 Minuten. Entsprechend der Erklärung nach § 10 Abs. 2 Nr. 6 verlängert sich die mündliche Prüfung durch die Überprüfung der Kenntnisse im Anfangsunterricht im hierfür gewählten Gebiet um etwa 15 Minuten.

(2) Die mündliche Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 6 erstreckt sich auf den in der schriftlichen Prüfung nicht gewählten Schwerpunkt Pädagogik oder Didaktik sowie auf Psychologie, in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung auf Pädagogik, Didaktik und Psychologie. Die mündliche Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung dauert in den Schwerpunkten

- Pädagogik oder Didaktik sowie
- Psychologie

etwa 40 Minuten. Die mündliche Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung dauert insgesamt etwa 40 Minuten.

(3) Die Bewerber werden einzeln geprüft. Ein Anspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die für den jeweiligen Schwerpunkt in der Anlage 1 genannten inhaltlichen Anforderungen. Sie muss über die von den Bewerbern angegebenen Themenschwerpunkte (§ 10 Abs. 4 Nr. 5) hinausgehen und darf sich höchstens bis zur Hälfte der Prüfungszeit mit den angegebenen Themenschwerpunkten befassen. Gegenstand und näherer Umkreis des Themas der Wissenschaftlichen Hausarbeit und der in der schriftlichen Prüfung bearbeiteten Aufgaben oder Prüfungsgebiete bleiben außer Betracht.

(5) Die Leistungen werden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach

§ 18 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen errechnet und ist entsprechend § 19 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(6) Auf Verlangen wird im Anschluss an die mündliche Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note mit einer Erläuterung der tragenden Gründe der Bewertung eröffnet. Die Eröffnung der Note und die tragenden Gründe der Bewertung werden in der Niederschrift vermerkt.

(7) Das Prüfungsamt kann Studierende desselben Studienganges, die die Prüfung nicht zum selben Termin ablegen, mit Zustimmung des Bewerbers im Umfang der vorhandenen Plätze als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen. Das Prüfungsamt kann anderen Personen, die ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15

Akademische Teilprüfung

(1) Die akademische Teilprüfung wird von der Pädagogischen Hochschule abgenommen.

(2) Für das Grundfragenstudium gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 sowie für die beiden Wahlpflichtbereiche gemäß Anlage 1 Abschnitt 9 wird die Teilprüfung durch den Nachweis der nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit der jeweiligen Studienordnung zu erbringenden hochschulischen Leistungen abgelegt. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus Anlage 1 Abschnitte 1 und 9.

(3) Die entsprechend § 6 Abs. 1 und 4 im Grundfragenstudium und in den beiden Wahlpflichtbereichen gewählten Inhaltsbereiche werden mit den jeweils erzielten Leistungen im Prüfungszeugnis ausgewiesen. Die Hochschule entscheidet nach § 19 Abs. 6 über das Bestehen der akademischen Teilprüfung und stellt hierüber entsprechend § 6 Abs. 1 und 4, § 19 Abs. 1 eine Bescheinigung aus.

(4) Wer die akademische Teilprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bestanden hat, kann gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 nicht zur Ersten Staatsprüfung zugelassen werden.

§ 16

Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien dienen der Einführung in die sonderpädagogischen Aufgaben des Sonderschullehrers. Sie vermitteln grundlegende Einsichten und Fra-

gestellungen, die für die gesamte Ausbildung und die spätere Erziehungs- und Unterrichtsarbeit bedeutsam sind. Sie erfolgen an Grund- und Hauptschulen, an Sonderschulen und an sonderpädagogischen Einrichtungen in Tages- und Blockpraktika unter Anleitung eines Ausbildungslehrers oder Mentors. Die Betreuung erfolgt durch das zur Lehre verpflichtete Personal der Pädagogischen Hochschule. Die Anforderungen in den schulpraktischen Studien ergeben sich aus Anlage 2. Inhalt und Aufbau der schulpraktischen Studien regelt die Studienordnung.

(2) Der Beauftragte für die schulpraktischen Studien stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien aufgrund der folgenden Gutachten fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung:

1. Zwei Gutachten aus einem Blockpraktikum oder Tagespraktikum durch einen Betreuer der Pädagogischen Hochschule,
2. ein Gutachten durch einen Ausbildungslehrer oder Mentor.

§ 17

Niederschriften

(1) Über die schriftliche Prüfung, die mündliche Prüfung, die fachpraktische Prüfung und die akademische Teilprüfung, sofern diese als schriftliche oder mündliche Prüfung abgenommen wird, ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung muss Beginn und Ende und alle wesentlichen Vorgänge aufführen. In die übrigen Niederschriften sind darüber hinaus aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Vorname und der Name des Bewerbers,
4. die Themen der Prüfung,
5. die Prüfungsnote,
6. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist von der Aufsichtsperson, die übrigen Niederschriften sind von den Ausschussmitgliedern unmittelbar im Anschluss an jede Prüfung zu unterzeichnen.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|----------|---|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
|----------|---|

- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,
gut bis befriedigend,
befriedigend bis ausreichend,
ausreichend bis mangelhaft,
mangelhaft bis ungenügend.

(3) Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache darf die Endnote »ausreichend« oder eine bessere Endnote nicht erteilt werden.

§ 19

Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Prüfungsamt die Endnoten für die einzelnen Prüfungsleistungen fest. In den Prüfungsfächern gemäß § 5 stellt das Prüfungsamt die Endnoten nach Abschluss dieser Prüfungen gemäß § 19 GHPO I fest. Die Endnoten in den einzelnen Prüfungsfächern ergeben sich aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelprüfungen im jeweiligen Fach. Der für die Endnoten maßgebende Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma errechnet.

(2) Die Endnoten sind wie folgt festzulegen:

Ein nach Absatz 1 errechneter Durchschnitt von

- 1,00 – 1,24 ergibt die Note »sehr gut«,
- 1,25 – 1,74 ergibt die Note »sehr gut bis gut«,
- 1,75 – 2,24 ergibt die Note »gut«,
- 2,25 – 2,74 ergibt die Note »gut bis befriedigend«,
- 2,75 – 3,24 ergibt die Note »befriedigend«,
- 3,25 – 3,74 ergibt die Note »befriedigend bis ausreichend«,
- 3,75 – 4,00 ergibt die Note »ausreichend«,

- 4,01 – 4,74 ergibt die Note »ausreichend bis mangelhaft«,
- 4,75 – 5,24 ergibt die Note »mangelhaft«,
- 5,25 – 5,74 ergibt die Note »mangelhaft bis ungenügend«,
- 5,75 – 6,00 ergibt die Note »ungenügend«.

(3) Die Endnote »ausreichend« oder eine bessere Endnote kann in einem Fach nicht erteilt werden, wenn die einzelnen Prüfungsteile (Klausurarbeit, diagnostisches Gutachten, mündliche Prüfung) nicht mindestens mit der Note »ausreichend« bewertet wurden.

(4) Für die Gesamtnote der Prüfung ist der Durchschnitt aus den Endnoten der Prüfungsfächer gemäß §§ 5 und 6, der Note für die Wissenschaftliche Hausarbeit und der Note der akademischen Teilprüfung zu errechnen. Der für die Gesamtnote maßgebende Durchschnitt wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

- die Wissenschaftliche Hausarbeit (§ 12) mit 10 v.H.
- die Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung (§§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 Satz 1) mit 25 v.H.
- die Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 14 Abs. 1 Satz 2) mit 10 v.H.
- die akademische Teilprüfung (§ 15) mit 25 v.H.
- die Prüfung im Unterrichtsfach (§ 5 Abs. 1) mit 15 v.H.
- die Prüfung in Erziehungswissenschaft (§ 5 Abs. 2) mit 15 v.H.

(5) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von

- 1,0 – 1,4 »mit Auszeichnung bestanden«
- 1,5 – 2,4 »gut bestanden«
- 2,5 – 3,4 »befriedigend bestanden«
- 3,5 – 4,0 »bestanden«.

(6) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der akademischen Teilprüfung, in der Wissenschaftlichen Hausarbeit oder in einem der Prüfungsfächer keine ausreichenden Leistungen erreicht wurden.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Wird es unternommen, das Ergebnis einer Klausurarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Klausurarbeit mit »ungenügend« (6,0) bewertet oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn nach

Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mitgeführt werden oder wenn in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen wird. Das Gleiche gilt, wenn für die Wissenschaftliche Hausarbeit oder das diagnostische Gutachten eine unwahre Versicherung abgegeben wird. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Wer verdächtigt wird, unzulässige Hilfsmittel mit sich zu führen, ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Wird die Mitwirkung oder die Herausgabe verweigert, wird die Arbeit mit »ungenügend« (6,0) bewertet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung entsprechend.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 vorlagen, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung trifft das Prüfungsamt. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Erfolgt ein Ausschluss, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 21

Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung

(1) Tritt der Bewerber nach der Zulassung zur Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück oder führt er die begonnene Prüfung ohne Genehmigung nicht zu Ende, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit notwendigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens beim nächsten Prüfungstermin begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

§ 22

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung, in der in einem Prüfungsteil nach § 19 Abs. 3 die Note »ausreichend« (4,0) nicht erreicht worden ist, diesen während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholen.

(2) Die Wissenschaftliche Hausarbeit kann spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden.

(3) Im Falle des Ausschlusses von der Prüfung gemäß § 20 und in den Fällen des § 21 Abs. 1 ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Auf Antrag kann das Prüfungsamt die Prüfung nach § 5, die Wissenschaftliche Hausarbeit oder die akademische Teilprüfung auf die Wiederholungsprüfung anrechnen.

(4) Sind auch in der Wiederholungsprüfung ausreichende Leistungen (Endnote 4,0) nicht erbracht oder die in Absatz 1 genannten Termine nicht eingehalten worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

§ 23

Freiversuch

(1) Wird nach ununterbrochenem Studium im Studiengang für das Lehramt an Sonderschulen spätestens an der am Ende des achten Semesters stattfindenden Prüfung teilgenommen und sie nicht bestanden, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen. Auf die Prüfungsteile nach § 5, die Wissenschaftliche Hausarbeit und die akademische Teilprüfung findet die Freiversuchsregelung keine Anwendung.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung des Studiums:

1. Fachsemester, in denen Bewerber wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert und beurlaubt waren; im Falle einer Erkrankung ist diese grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung der Studierfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält;
2. bis zu zwei Semester eines Auslandsstudiums, wenn Bewerber
 - von der Pädagogischen Hochschule zum Zwecke des Auslandsstudiums beurlaubt waren,
 - an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule für ein Lehramtsfach eingeschrieben waren,
 - in angemessenem Umfang einschlägige Lehrveranstaltungen besucht haben und

- je Semester mindestens einen Leistungsnachweis in einschlägigen Lehrveranstaltungen erworben haben;

3. bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für Zeiten, in denen Bewerber als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig waren;

4. bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium, die Folge einer schweren körperlichen Behinderung oder einer schweren chronischen körperlichen Erkrankung des Bewerbers sind; diese Voraussetzungen sind grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

Insgesamt können nicht mehr als drei Semester unberücksichtigt bleiben.

§ 24

Notenverbesserung

(1) Wer die Prüfung nach ununterbrochenem Studium für das Lehramt an Sonderschulen bei erstmaliger Teilnahme spätestens an der am Ende des achten Semesters stattfindenden Prüfung in Baden-Württemberg bestanden hat, kann diese zur Verbesserung der Gesamtnote spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung umfasst sämtliche Prüfungsteile mit Ausnahme der Prüfungsteile nach § 5, der wissenschaftlichen Hausarbeit und der akademischen Teilprüfung. Nach Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist eine Wiederholung ausgeschlossen; eine begonnene Wiederholungsprüfung endet mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wer zur Verbesserung der Gesamtnote zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Ende der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Gesamtnote gilt dann als nicht erreicht. Das Nichterscheinen zur Bearbeitung einer Klausurarbeit oder zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird.

§ 25

Anrechnung von Prüfungsleistungen

Auf die Anforderungen der Ersten Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen werden auf Antrag erfolgreich abgelegte gleichwertige Lehramtsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen angerechnet. Unbeschadet dieser Regelung können erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen nach der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I, die den Anforderungen des § 5 entsprechen, angerechnet werden.

§ 26

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen, das vom Prüfungsamt ausgestellt und mit dem Dienstsiegel versehen wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Alle Noten dürfen nur in ihrer wörtlichen Bezeichnung gemäß § 18 Abs. 1 und 2 und § 19 Abs. 5 verwendet werden. Bei der Gesamtnote ist in einem Klammerzusatz die rechnerisch auf eine Stelle nach dem Komma ermittelte Durchschnittsnote anzugeben.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

(3) Wird die Endnote eines Prüfungsfaches aufgrund einer Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung übernommen, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Wird in einer Wiederholungsprüfung gemäß § 24 mindestens die gleiche Gesamtnote wie in der Erstprüfung erzielt, erteilt das Prüfungsamt auf Antrag hierüber ein Zeugnis nach Absatz 1. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis ist zurückzugeben.

(5) Aus dem Bestehen der Prüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst hergeleitet werden.

DRITTER ABSCHNITT

Abschluss des Aufbaustudiums für das Lehramt an Sonderschulen

§ 27

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Für das Aufbaustudium gilt § 4 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 28

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

oder

eine Diplomprüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt

bestanden hat,

2. die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 nachgewiesen hat und

3. die Teilnahme an den schulpraktischen Studien gemäß Anlage 2 nachgewiesen hat. Bewerber, die keine zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, müssen den Nachweis nach § 16 Abs. 2 vorlegen.

§ 29

Meldung zur Prüfung, Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Nachweisen nach § 28 und den Unterlagen nach Absatz 2 bei der Außenstelle des Prüfungsamtes bei der Pädagogischen Hochschule einzureichen.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit Lichtbild,
2. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. eine Erklärung ob, wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
4. die Studienbücher der besuchten Hochschulen mit Angabe der fachwissenschaftlichen Studienfächer mit Kennzeichnung der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung. Bei der Wahl der sonderpädagogischen Fachrichtung Blinden- und Sehbehindertenpädagogik als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Studienschwerpunkt Blindenpädagogik oder Sehbehindertenpädagogik anzugeben,
5. für jedes Prüfungsfach eine Übersicht über die Studiengebiete mit Kennzeichnung der Themenschwerpunkte für die mündliche Prüfung,
6. die Zeugnisse, die Studien- und Leistungsnachweise sowie die sonstigen Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 bis 6,
7. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Heidelberg oder an der Universität Tübingen.

(3) § 11 gilt entsprechend.

§ 30

Prüfungsfächer, Durchführung der Prüfung

(1) Für die Wahl der Prüfungsfächer und für die Durchführung der Prüfung gelten §§ 3, 6, 8 Abs. 1, §§ 12 bis 18, 20 bis 26 entsprechend. § 19 gilt mit der Maßgabe, dass für die Gesamtnote der Prüfung der Durchschnitt aus der Note für die Wissenschaftliche Hausarbeit, den Endnoten der sonderpädagogischen Prüfungsfächer und der Note für die akademische Teilprüfung zu errechnen ist. Der für die Gesamtnote maßgebende Durchschnitt wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

die Wissenschaftliche Hausarbeit (§ 12) mit 15 v. H.
die Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung (§§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 Satz 1) mit 35 v. H.

die Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 14 Abs. 1 Satz 2) mit 15 v. H.

die akademische Teilprüfung (§ 15) mit 35 v. H.

(2) Für Bewerber, die eine Erste und Zweite Staatsprüfung oder eine Diplomprüfung und eine Zweite Staatsprüfung bestanden haben (§ 1 Abs. 3), gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Während der schulpraktischen Studien, spätestens aber bis zur Meldung zur Prüfung (§ 29) sind in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung die unterrichtspraktischen Fähigkeiten des Studierenden zu überprüfen. Hierzu wird in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen jeweils eine Unterrichtssequenz von mindestens einer Unterrichtsstunde beurteilt. Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
2. Termin und Inhalte der Überprüfung regelt die Studienordnung. Diese sind mit dem Prüfungsamt abzustimmen.
3. Die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten wird unmittelbar nach der Anhörung des Bewerbers mit einer Note nach § 18 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen, wird das Ergebnis aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen errechnet, die zweite Dezimale ist in der üblichen Weise zu runden, danach ist das Ergebnis entsprechend § 19 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.
4. Auf Verlangen wird im Anschluss an die Überprüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note mit einer Erläuterung der tragenden Gründe der Bewertung eröffnet. Die Eröffnung der Note und die tragenden Gründe der Bewertung werden in der Niederschrift vermerkt.
5. Die festgesetzten Noten werden als Endnoten bei der Errechnung der Gesamtnote der Prüfung (§ 19 Abs. 5) einbezogen und in das Prüfungszeugnis (§ 26) aufgenommen.
6. Für die Gesamtnote der Prüfung ist der Durchschnitt aus der Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit, den Endnoten der sonderpädagogischen Prüfungsfächer, der Note der akademischen Teilprüfung und der Überprüfungen der schulpraktischen Leistungen zu errechnen. Der für die Gesamtnote maßgebende Durchschnitt wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

die Wissenschaftliche Hausarbeit (§ 12) mit 10 v. H.

§ 33

die Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung (§§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 Satz 1) mit 25 v. H.

die Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 14 Abs. 1 Satz 2) mit 10 v. H.

die akademische Teilprüfung (§ 15) mit 25 v. H.

die beiden Überprüfungen der unterrichtspraktischen Fähigkeiten (§ 30 Abs. 2 Nr. 1) mit jeweils 15 v.H., insgesamt 30 v. H.

VIERTER ABSCHNITT

Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen

§ 31

Ergänzungsprüfung

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine Diplomprüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, kann eine Prüfung in einer der in § 6 Abs. 1 genannten sonderpädagogischen Fachrichtungen mit den Anforderungen einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung ablegen und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation zu seinem Lehramt erwerben.

(2) Die Regelstudienzeit für das Ergänzungsstudium beträgt zwei Semester.

§ 32

Erweiterungsprüfung

Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen in einer der in § 6 Abs. 1 genannten sonderpädagogischen Fachrichtungen mit den Anforderungen einer ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung ablegen. Ebenso ist die Erweiterungsprüfung in den in Anlage 3 genannten Prüfungsfächern sowie in weiteren Prüfungsfächern möglich, sofern eine gültige Studienordnung vorliegt. Bewerber, die das Studium mit einer Ersten Staatsprüfung abgeschlossen haben (§ 1 Abs. 1, 3), können darüber hinaus Erweiterungsprüfungen in einem Fach gemäß § 5 Abs. 1 oder in einem Erweiterungsfach des Studienganges nach der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I oder der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 16. Dezember 1999 (GBI. 2000 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung ablegen, wenn für das Fach eine gültige Studienordnung vorliegt.

Durchführung der Prüfung

(1) Für die Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen gelten die vorgenannten Bestimmungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen entsprechend.

(2) Die Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen werden während der Prüfungsperiode der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen abgenommen. Der Meldung zur Ergänzungsprüfung ist eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses einer abgelegten Ersten oder Zweiten Staatsprüfung für ein nicht sonderpädagogisches Lehramt, der Meldung zur Erweiterungsprüfung ist die Bescheinigung über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen beizufügen.

(3) Über das Bestehen der Ergänzungs- und Erweiterungsprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34

Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung findet bei der Prüfung der Bewerber Anwendung, die ihr grundständiges Studium nach dem 30. September 1999 oder ihr Aufbaustudium nach dem 30. September 2001 aufgenommen haben.

(2) Auf Bewerber, die ihr grundständiges Studium oder ihr Aufbaustudium vor dem in Absatz 1 jeweils genannten Zeitpunkt aufgenommen haben, finden die bisherigen Vorschriften noch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung.

(3) Bewerber, die ihr grundständiges Studium oder ihr Aufbaustudium vor dem in Absatz 1 jeweils genannten Zeitpunkt aufgenommen haben, können auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft werden.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 21. August 1992 (GBI. S. 629), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Mai 1997 (GBI. S. 238), außer Kraft.

STUTTGART, den 19. Dezember 2000

DR. SCHAVAN

Anlage 1

(zu § 6)

**Ausbildungsinhalte und Anforderungen
im Grundfragenstudium,
in den sonderpädagogischen Fachrichtungen
und in den Wahlpflichtbereichen**

I. ABSCHNITT**Grundfragenstudium gemäß § 6 (1)****16 SWS**

Dieser Studienbereich vermittelt vor allem fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsverbindende Ausbildungsinhalte. Den Studierenden sollen dabei die gemeinsamen Voraussetzungen sonderpädagogischen Handelns vermittelt werden, deren spezifische Ausprägung bzw. Vertiefung innerhalb der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung geschehen kann.

Das Grundfragenstudium ist keine sonderpädagogische Propädeutik. Die Studieninhalte orientieren sich an Leitbegriffen und werden in der jeweiligen Studienordnung konkretisiert. Drei Leitbegriffe sind als Schwerpunkte anzubieten. Dabei sind die Inhaltsbereiche Medizinische Grundlagen und Soziologie der Behinderten in angemessenem Umfang zu berücksichtigen, sofern diese weder in den Fachrichtungen noch als Wahlpflichtbereiche studiert werden.

Leitbegriffe für das Grundfragenstudium sind:

1. Entwicklung, Sozialisation, Lebenswelt,
2. Erziehung und Bildung, einschließlich philosophisch-anthropologischer vergleichender historisch-kritischer Fragen,
3. Grundzüge religiöser Erfahrung und Lebensorientierung,
4. Systeme und Strukturen.

Weitere Leitbegriffe sind:

5. Kommunikation und Sprache,
6. Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur,
7. Medien und neue Technologien,
8. Systeme und Strukturen,
9. Professionalität, einschließlich Berufsidentität, Interdisziplinarität, Kooperation und Beratung

sofern diese Bereiche weder in den Fachrichtungen noch als Wahlpflichtbereiche angeboten werden.

Rahmenvorgaben

Der Studienumfang für den Grundfragenbereich beträgt 16 Semesterwochenstunden. Die Studierenden werden in zwei Teilbereichen entsprechend den Vorgaben in der Studienordnung geprüft.

II. ABSCHNITT

**1. Blinden- und Sehbehindertenpädagogik als erste sonderpädagogische Fachrichtung
30 SWS**

Pädagogischer Schwerpunkt

- Theorie und Praxis der Erziehung Blinder und Sehbehinderter einschließlich historischer Aspekte,
- Forschungsmethoden der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Unterrichtsforschung,
- Institutionen der Erziehung und Bildung blinder und sehbehinderter Menschen: Ziele, Organisationsformen, rechtliche Aspekte,
- Berufsvorbereitung, berufliche Bildung und berufliche Integration blinder und sehbehinderter Menschen,
- spezifische Fragen im Kontext der Förderung mehrfachbehinderter Menschen mit einer Sehschädigung,
- blinde und sehbehinderte Kinder in ihren Familien,
- Systementwicklung und Qualitätssicherung,
- Kooperation in sonderpädagogischen Handlungsfeldern.

Studienschwerpunkt Blindenpädagogik

- Spezielle Hilfsmittel, insbesondere Orientierungs- und Mobilitätshilfen, Rehabilitationstechnik einschließlich Braille-Computerzeilen,
- spezielle Wahrnehmungslehre, taktile und auditive Wahrnehmungsförderungen und Begriffsbildung,
- spezielle Ziele, Inhalte und Methoden in der Frühförderung blinder Kinder.

Studienschwerpunkt Sehbehindertenpädagogik

- Spezielle Hilfsmittel: insbesondere vergrößernde optische und elektronische Sehhilfen, Low-Vision-Technik,
- Förderung der kompensatorischen visuellen Wahrnehmung,
- Früherkennung von Sehbeeinträchtigungen sowie präventive und rehabilitative Frühförderung sehbehinderter Kinder.

Psychologischer Schwerpunkt

- Sozial- und persönlichkeitspsychologische Aspekte im Kontext von Blindheit und Sehbehinderung,
- entwicklungspsychologische Aspekte im Kontext von Blindheit und Sehbehinderung,
- motivations-, kognitionspsychologische und lernpsychologische Aspekte,
- wahrnehmungspsychologische Aspekte bei Blindheit und Sehbehinderung.

Studienschwerpunkt Blindenpädagogik

- Sozial- und persönlichkeitspsychologische Aspekte bei Blindheit,
- Probleme der kognitiven Entwicklung bei Blindheit,
- spezielle Wahrnehmungspsychologie: Aspekte der akustischen und taktilen Wahrnehmung unter der Bedingung des Nicht-Sehens.

Schwerpunkt Sehbehindertenpädagogik

- Sozial- und persönlichkeitspsychologische Aspekte bei Sehbehinderung,
- spezielle Wahrnehmungspsychologie: Optische Wahrnehmung, Seheinschränkungen,
- Theorie und Praxis des ganzheitlichen Sehtrainings.

Diagnostischer Schwerpunkt

- Methoden und Verfahren der Diagnostik,
- einzelfallorientierte Adaptationen und Beobachtungsverfahren, Analyse von Situation, Formen der Anamnese,
- Diagnose des Sehvermögens,
- Problembewertung und Handlungsplanung unter ökosystemischen Gesichtspunkten.

Didaktischer Schwerpunkt

- Bildungs- und Förderpläne im Kontext der Beschulung von blinden und sehbehinderten Schülern.

Studienschwerpunkt Blindenpädagogik

- Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht und Förderung,
- spezifische Medien,
- Didaktik und Methodik der Unterrichtsbereiche Anfangsunterricht, Umwelterfahrung und Sachbegegnung, lebenspraktische Fertigkeiten, Orientierung und Mobilität, Förderung kommunikativer und sozialintegrativer Fähigkeiten und Fertigkeiten, spezifische Förderung in der Nutzung der Kommunikationstechnologie,
- Schriftsysteme für Blinde.

Studienschwerpunkt Sehbehindertenpädagogik

- Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht und Förderung,
- spezifische Medien,
- Didaktik und Methodik ausgewählter Unterrichtsbereiche: Anfangsunterricht, Umwelterfahrung und Sachbegegnung, Probleme und Lösungsstrategien für die Alltagsbewältigung, Orientierung im Raum und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soziales Lernen und Kommunikation, Kommunikationstechnologie,
- individuelle Raum- und Arbeitsplatzgestaltung.

2. Blinden- und Sehbehindertenpädagogik als zweite sonderpädagogische Fachrichtung 18 SWS

Pädagogischer Schwerpunkt

- Theorie und Praxis der Erziehung Blinder und Sehbehinderter einschließlich historischer Aspekte,
- Institutionen der Erziehung und Bildung blinder und sehbehinderter Menschen,
- spezifische Fragen im Kontext der Förderung mehrfachbehinderter Menschen mit einer Sehschädigung.

Psychologischer Schwerpunkt

- Sozial- und persönlichkeitspsychologische Aspekte im Kontext von Blindheit und Sehbehinderung,
- entwicklungspsychologische Aspekte im Kontext von Blindheit und Sehbehinderung,
- motivations-, kognitions- und lernpsychologische Aspekte und Probleme einschließlich der Störungen der sensorischen Integration bei blinden und sehbehinderten Menschen,
- wahrnehmungspsychologische Aspekte bei Blindheit und Sehbehinderung.

Diagnostischer Schwerpunkt

- Diagnose des Sehvermögens,
- Problembewertung und Handlungsplanung unter ökosystemischen Gesichtspunkten im Kontext von Sehschädigung.

Didaktischer Schwerpunkt

- Bildungs- und Förderpläne im Kontext der Beschulung von blinden und sehbehinderten Schülern,
- spezifische Medien und Unterrichtsmittel für den Unterricht mit Blinden- und Sehbehinderten,
- Didaktik und Methodik des Unterrichtsbereichs Anfangsunterricht, Umwelterfahrung und Sachbegegnung.

III. ABSCHNITT

1. Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik als erste sonderpädagogische Fachrichtung 30 SWS

Pädagogischer Schwerpunkt

- Anthropologie Hörgeschädigter,
- systematische Hörgeschädigtenpädagogik,
- Frühpädagogik bei Hörschädigungen,
- Umfeldarbeit: Zusammenarbeit mit Bezugspersonen und Diensten.

Psychologischer Schwerpunkt

- Grundlagen der Psychologie Hörgeschädigter,
- entwicklungspsychologische Fragestellungen,

- persönlichkeitspsychologische Fragestellungen,
- sozialpsychologische Fragestellungen,
- familienpsychologische Fragestellungen.

Diagnostischer Schwerpunkt

- Kenntnis, Beurteilung, Anwendung und Interpretation pädagogisch-psychologischer Zugänge und Verfahren bei Hörgeschädigten,
- Kenntnis, Beurteilung, Anwendung und Interpretation ausgewiesener Inhalte und Verfahren der Pädagogischen Audiologie,
- Differentialdiagnostik bei zusätzlichen Beeinträchtigungen,
- Erstellen von pädagogischen Berichten und Fördergutachten.

Didaktischer Schwerpunkt

- Didaktik und Methodik des Spracherwerbs in Frühförderung und Schule,
- Lehren und Lernen bei Hörgeschädigten,
- gemeinsames Lernen von Hörgeschädigten und Hörenden,
- Grundlage des Hörens und Hörentwicklung,
- Kommunikation und Lernen,
- Medien und Technische Hilfen in der Förderung Hörgeschädigter,
- Technik, Anpassung und Einsatz von technischen Hörhilfen,
- Förderung bei auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen (AVWS),
- berufliche Bildung einschließlich akademischer Bildungsgänge und Erwachsenenbildung,
- Förderung von Spätertaubten.

2. Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik als zweite sonderpädagogische Fachrichtung 18 SWS

Pädagogischer Schwerpunkt

- Anthropologie Hörgeschädigter,
- systematische Hörgeschädigtenpädagogik,
- Frühpädagogik bei Hörschädigungen.

Psychologischer Schwerpunkt

- Grundlagen der Psychologie Hörgeschädigter,
- entwicklungspsychologische Fragestellungen,
- persönlichkeitspsychologische Fragestellungen,
- familienpsychologische Fragestellung.

Diagnostischer Schwerpunkt

- Anatomische, physiologische und neurologische Grundlagen des Hörens,

- Kenntnis, Beurteilung, Anwendung und Interpretation pädagogisch-psychologischer Zugänge und Verfahren bei Hörgeschädigten,
- Kenntnis, Beurteilung, Anwendung und Interpretation pädaudiologischer Verfahren.

Didaktischer Schwerpunkt

- Didaktik und Methodik des Spracherwerbs in Frühförderung und Schule,
- Lehren und Lernen bei Hörgeschädigten,
- gemeinsames Lernen von Hörgeschädigten und Hörenden,
- Grundlage des Hörens und Hörentwicklung,
- Kommunikation und Lernen,
- Medien und Technologie,
- Technik, Anpassung und Einsatz von technischen Hörhilfen.

IV. ABSCHNITT

1. Geistigbehindertenpädagogik als erste sonderpädagogische Fachrichtung 30 SWS

Pädagogischer Schwerpunkt

- Grundlegende Begriffe, Theorien und Modelle der Bildung, Erziehung, Förderung, Pflege und Therapie von Menschen mit geistiger Behinderung in historischer und vergleichender Perspektive,
- Geistigbehindertenpädagogik als wissenschaftliche Disziplin: Entstehung und Geschichte, wissenschaftliche Ansätze und Modelle, Forschungsbereiche und Forschungsmethoden,
- Erscheinungsformen und Ausgangsbedingungen von geistiger Behinderung im Kontext gesellschaftlicher Lebensfelder, von Sozialisations-, Lern- und Entwicklungsprozessen,
- Lebens- und Erlebensdimensionen von Menschen mit geistiger Behinderung: Identität, Abhängigkeit, Selbstbestimmung, Sexualität, Sterben und Tod,
- Bildung und Erziehung für Menschen mit geistiger Behinderung in unterschiedlichen Lebensphasen und in verschiedenen Institutionen: Frühförderung, Kindergarten, Schule, Arbeit und Beruf, Wohnen, Freizeit, Erwachsenenbildung, Begleitung im Alter,
- Kooperation, Integration und Inklusion in allen Lebensbereichen und pädagogischen Handlungsfeldern,
- Formen und Methoden der Beschreibung und Analyse der Lebenswelt von Menschen mit geistiger Behinderung, kulturelle Teilhabe,
- Kinder und Jugendliche im Kontext ihrer Familie.

Psychologischer Schwerpunkt

- Entwicklungspsychologische Grundlagen der Erziehung und Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung,
- Psychologie der Persönlichkeit und der Identität unter besonderen Bedingungen,
- Pädagogisch-psychologische und therapeutische Konzepte im Lebensfeld von geistiger Behinderung,
- Psychologie des Lernens und der Wahrnehmung unter besonderen Bedingungen,
- sozial- und ökopsychologische Aspekte der Familiensituation und der Lebenswelt von Menschen mit geistiger Behinderung,
- Verhaltensauffälligkeiten bei Menschen mit geistiger Behinderung,
- Neuropsychologie und Neuropsychologie.

Diagnostischer Schwerpunkt

- Diagnostisches Handeln: Erhebung, Auswertung und Interpretation diagnostischer Daten im Rahmen einer Kind-Umfeld-Analyse,
- Methoden nach Verfahren der Diagnostik,
- Gestaltung und Durchführung individueller Erziehungsplanung, Erstellen von pädagogischen Berichten und Fördergutachten,
- Diagnostik als Prozess und Entscheidungshilfe bei der Bestimmung von Lernvoraussetzungen, Lernbedürfnissen und des Lernortes,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit und Beratung bei diagnostischen Prozessen.

Didaktischer Schwerpunkt

- Didaktische Fragen der Gestaltung von Bildungsprozessen bei Menschen mit geistiger Behinderung,
- Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht in heterogenen Gruppen: Bildungs- und Lehrplangestaltung, individuelle Lernvoraussetzungen, Methoden, Medien und Hilfsmittel, Differenzierungs- und Sozialformen, Lehrformen,
- curriculare Fragestellungen ausgewählter Lernbereiche: insbesondere Sachkunde, Mathematik, Lesen und Schreiben, Sport, Kunst, Musik, Religion, Werken, Neue Technologien im Kontext handlungs- und projektorientierten Unterrichts,
- pädagogische und therapeutische Konzepte insbesondere zu Pflege, Bewegung, Beschäftigung, Lebenspraxis und Sozialverhalten, Kommunikation und Sprache,
- Bildung, Erziehung, Therapie und Pflege von Menschen mit geistiger Behinderung im gemeinsamen Unterricht,

- Gestaltung und Reflexion der Interaktion, Kommunikation und Beziehung zwischen Schülern und professionellem Personal,
- Grundlagen und Konzepte der Zusammenarbeit von Lehrern und Erziehern, Therapeuten, Betreuungspersonal sowie Eltern und Familien,
- Grundlagen zur Behandlung von Sprachstörungen,
- lebenspraktisches und ästhetisches Lernen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern.

2. Geistigbehindertenpädagogik als zweite sonderpädagogische Fachrichtung 18 SWS

Pädagogischer Schwerpunkt

- Grundlegende Begriffe, Theorien und Modelle der Bildung, Erziehung, Förderung, Pflege und Therapie von Menschen mit geistiger Behinderung in historischer und vergleichender Perspektive,
- Erscheinungsformen und Ausgangsbedingungen von geistiger Behinderung im Kontext gesellschaftlicher Lebensfelder, von Sozialisations-, Lern- und Entwicklungsprozessen,
- Lebens- und Erlebensdimensionen von Menschen mit geistiger Behinderung: Identität, Abhängigkeit, Selbstbestimmung, Sexualität, Sterben und Tod,
- Bildung und Erziehung für Menschen mit geistiger Behinderung unterschiedlichen Lebensphasen und in verschiedenen Institutionen: Frühförderung, Kindergarten, Schule, Arbeit und Beruf, Wohnen, Freizeit, Erwachsenenbildung, Begleitung im Alter.

Psychologischer Schwerpunkt

- Entwicklungspsychologische Grundlagen der Erziehung und Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung,
- pädagogisch-psychologische und therapeutische Konzepte im Lebensfeld von geistiger Behinderung,
- sozial- und ökopsychologische Aspekte der Familiensituation und der Lebenswelt von Menschen mit geistiger Behinderung,
- Verhaltensauffälligkeiten bei Menschen mit geistiger Behinderung.

Diagnostischer Schwerpunkt

- Methoden und Verfahren der Diagnostik,
- Gestaltung und Durchführung individueller Erziehungsplanung, Erstellen von pädagogischen Berichten und Fördergutachten,
- Diagnostik als Prozess und Entscheidungshilfe bei der Bestimmung von Lernvoraussetzungen, Lernbedürfnissen und des Lernortes.

Didaktischer Schwerpunkt

- Didaktische Fragen der Gestaltung von Bildungsprozessen bei Menschen mit geistiger Behinderung (Lernvoraussetzungen, didaktische Ansätze und Prinzipien, Förder- und Unterrichtskonzepte),
- Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht in heterogenen Gruppen: Bildungs- und Lehrplangestaltung, individuelle Lernvoraussetzungen, Methoden, Medien und Hilfsmittel, Differenzierungs- und Sozialformen, Lehrformen,
- curriculare Fragestellungen ausgewählter Lernbereiche: insbesondere Sachkunde, Mathematik, Lesen und Schreiben, Sport, Kunst, Religion, Lebenspraxis, neue Technologien im Kontext handlungs- und projektorientierten Unterrichts,
- pädagogische und therapeutische Konzepte, insbesondere zu Pflege, Bewegung, Beschäftigung, Lebenspraxis und Sozialverhalten, Kreativität, Kommunikation und Sprache, Freizeitgestaltung,
- Bildung, Erziehung, Therapie und Pflege von Menschen mit geistiger Behinderung im gemeinsamen Unterricht.

V. ABSCHNITT

**1. Körperbehindertenpädagogik als erste sonderpädagogische Fachrichtung
30 SWS**
Pädagogischer Schwerpunkt

- Körperbehindertenpädagogik in historischer und vergleichender Perspektive,
- Körperbehinderung als pädagogische Aufgabe,
- begriffliche Klärung von Schädigung und Behinderung,
- Beschreibung der Schädigungsformen,
- Bewegungsbeeinträchtigung als zentrale Dimension der Lebens- und Lernwirklichkeit: angeborene und erworbene Schädigung, chronische und progrediente Erkrankungen,
- Bildung und Erziehung in unterschiedlichen Lebensphasen und verschiedenen Institutionen,
- Verhältnis von Pädagogik und Therapie in der Arbeit mit körperbehinderten Kindern und Jugendlichen,
- Kinder und Jugendliche im Kontext ihrer Familie,
- Früh- und Elementarerziehung,
- außerschulische Handlungsfelder,
- nachschulische Aufgabengebiete,
- Konzepte der Bildung und Erziehung schwerstbehinderter Menschen,
- Beratung und Kooperation in pädagogischen Handlungsfeldern,

- Bewegungsentwicklung, Analyse pathologischer Bewegungsabläufe und schädigungsbedingte individuelle Bewegungsförderung: Handling, Ausgangspositionen, Lagern, Unterstützungshilfen,
- grundlegende Kenntnisse zu ergo- und physiotherapeutischen Förderkonzepten,
- Grundlagen der Behandlung von Sprachstörungen,
- anatomische, neurophysiologische und phonetische Grundkenntnisse zur Sprachentwicklung sowie zu Sprach- und Sprechstörungen,
- Förderkonzepte und technische Kommunikationshilfen bei Dysarthrien, der expressiven Lautsprache und anderen Beeinträchtigungen des Spracherwerbs.

*Psychologischer Schwerpunkt**Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie:*

- Persönlichkeitsentwicklung im Kontext einer körperlichen Schädigung. Zur Interdependenz von körperlicher Schädigung und motorisch-perzeptiven, kommunikativen, kognitiven und sozial-emotionalen Aspekten der Persönlichkeitsentwicklung,
- psychische Auseinandersetzung mit körperlicher Behinderung durch Betroffene und deren Bezugspersonen,
- psychologische Aspekte progredienter und chronischer Erkrankungen, schwerster Mehrfachbehinderung, erworbener Körperschädigung, begrenzter Lebenserwartung und Tod.

Sozialpsychologie:

- Einstellungen und Verhalten relevanter sozialer Bezugsgruppen gegenüber körperbehinderten Menschen,
- Körperbehinderte Menschen in sozialer Interaktion.

Psychologische Probleme in Unterricht, Erziehung und Förderung körperbehinderten Menschen:

- Veränderte Lernprozesse und deren Folgen,
- Wahrnehmung als Grundlage zum Lernen, veränderte Wahrnehmungsprozesse und deren Folgen,
- psychologische Konzepte zur Förderung körperbehinderter Kinder und Jugendlicher.

Medizinische Grundlagen:

- Orthopädie,
- neurophysiologische und neuropathologische Grundlagen und ihre Bedeutung für Verhalten und Lernen.

Diagnostischer Schwerpunkt

- Kenntnis, Beurteilung und Anwendung diagnostischer Methoden zur Erfassung des individuellen Entwicklungsverlaufes im Rahmen einer Kind-Umfeld-Analyse,

- Kenntnis, Beurteilung und Anwendung psychologisch-diagnostischer Untersuchungsverfahren zur Analyse von motorischen, sprachlich/kommunikativen, kognitiven, sozial-emotionalen und motivationalen Aspekten des Verhaltens und Erlebens,
- Kenntnis, Beurteilung und Anwendung pädagogisch-diagnostischer und psychologisch-diagnostischer Untersuchungsverfahren zur Analyse unterrichtlicher Lernprozesse (unterrichtsbegleitende Diagnostik),
- Durchführung und Dokumentation diagnostischer Beurteilungsprozesse einschließlich Ableitung und Begründung von Fördermaßnahmen.

Didaktischer Schwerpunkt

- Verknüpfung von Bildungs- und Erziehungsprozessen, Pflege und Therapie als pädagogisch-didaktische Aufgabe,
- die Schule für Körperbehinderte: institutionelle und konzeptionelle Aspekte,
- Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht in heterogenen Lerngruppen: Bildungs- und Lehrplangestaltung, individuelle Lernvoraussetzungen, Methoden, Medien und körperbehindertenspezifische Hilfsmittel, Differenzierungs-, Sozialformen, Lehrformen,
- unterrichtsbegleitende und integrative Bewegungsförderung,
- spezielle Aspekte der Unterrichtsbereiche: Anfangsunterricht, Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, ästhetische und musikalische Erziehung,
- Medien im Unterricht,
- schulische Kooperation und Integration,
- Dokumentation (Förderpläne, Leistungsbeurteilung, Jahresbericht usw.),
- Kommunikation als Voraussetzung, Mittel und Ziel pädagogisch-didaktischer und therapeutischer Aufgabenstellung.

2. Körperbehindertenpädagogik als zweite sonderpädagogische Fachrichtung **18 SWS**

Pädagogischer Schwerpunkt

- Körperbehindertenpädagogik in historischer und vergleichender Perspektive,
- Körperbehinderung als pädagogische Aufgabe,
- Beschreibung der Schädigungsform,
- Bewegungsbeeinträchtigung als zentrale Dimension der Lebens- und Lernwirklichkeit: angeborene und erworbene Schädigung, chronische und progrediente Erkrankungen,
- Früh- und Elementarerziehung,

- Konzepte der Bildung und Erziehung schwerstbehinderter Menschen,
- Bildung und Erziehung in unterschiedlichen Lebensphasen und verschiedenen Institutionen,
- Bewegungsentwicklung, Analyse pathologischer Bewegungsabläufe und schädigungsbedingte individuelle Bewegungsförderung: Handling, Ausgangspositionen, Lagern, Unterstützungshilfen,
- anatomische, neurophysiologische und phonetische Grundkenntnisse zu Sprachentwicklung sowie Sprach- und Sprechstörungen.

Psychologischer Schwerpunkt

- Persönlichkeitsentwicklung im Kontext einer körperlichen Schädigung. Zur Interdependenz von körperlicher Schädigung und motorisch-perzeptiven, kommunikativen, kognitiven und sozial-emotionalen Aspekten der Persönlichkeitsentwicklung,
- Einstellungen und Verhalten relevanter sozialer Bezugsgruppen gegenüber körperbehinderten Menschen,
- Veränderte Lernprozesse und deren Folgen.

Diagnostischer Schwerpunkt

- Kenntnis, Beurteilung und Anwendung psychologisch-diagnostischer Untersuchungsverfahren zur Analyse von motorischen, sprachlich/kommunikativen, kognitiven, sozial-emotionalen und motivationalen Aspekten des Verhaltens und Erlebens.

Didaktischer Schwerpunkt

- Verknüpfung von Bildungs- und Erziehungsprozessen, Pflege und Therapie als pädagogisch-didaktische Aufgabe,
- Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht in heterogenen Lerngruppen: Bildungs- und Lehrplangestaltung, individuelle Lernvoraussetzungen, Methoden, Medien und körperbehindertenspezifische Hilfsmittel,
- Differenzierungs- und Sozialformen, Lehrformen,
- Kommunikation als Voraussetzung, Mittel und Ziel pädagogisch-didaktischer und therapeutischer Aufgabenstellung.

VI. ABSCHNITT

1. Pädagogik der Erziehungshilfe als erste sonderpädagogische Fachrichtung **30 SWS**

Pädagogischer Schwerpunkt

- Forschung, Theorie und Praxis der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten in Geschichte und Gegenwart,

- Handlungsfelder und Handlungsformen in der Pädagogik verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher,
- Kooperation in pädagogischen Handlungsfeldern,
- Institutionen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe im Umfeld der Schule für Erziehungshilfe,
- Vorbereitung auf Beruf, Erwerbsarbeit und Leben,
- Systementwicklung und Qualitätssicherung,
- familiensystemische Aspekte von Verhaltensauffälligkeiten.

Psychologischer Schwerpunkt

- Entwicklungspsychologische Grundlagen der Erziehung und Bildung verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher,
- pädagogisches Handeln und therapeutisches Verfahren
- Erscheinungsformen von Verhaltensauffälligkeiten und deren psychisch-affektive, emotionale und kognitive Anteile bei Störungen und Problemen des Lehrens und Lernens in der Schule,
- Psycho- und Soziodynamik von Gruppen schwieriger und verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher,
- Pädagogik und Psychodynamik in der Schule,
- allgemeine und spezielle Neurosenlehre in ihrer Relevanz für pädagogische Prozesse bei verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen.

Diagnostischer Schwerpunkt

- Diagnostisches Handeln: Erhebung, Auswertung und Interpretation obligatorischer Daten,
- Planung und Durchführung pädagogischer Maßnahmen und Erstellen von pädagogischen Berichten,
- Diagnostik als kooperativer Prozess und Entscheidungshilfe bei der Bestimmung von Hilfemaßnahmen, von Lernvoraussetzungen und erzieherischen Orientierungen,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit und Beratung bei diagnostischen Prozessen.

Didaktischer Schwerpunkt

- Konzepte schulischer Erziehungshilfe,
- Didaktik und Methodik bei psychogen bedingten Lernschwierigkeiten,
- Analyse von Unterrichtstheorien und didaktischen Modellen bezogen auf schulische Angebote für verhaltensauffällige Schüler,
- Leben in der Schule; Feste, Feiern, Formen der Kooperation mit Eltern.

2. Pädagogik der Erziehungshilfe als zweite sonderpädagogische Fachrichtung 18 SWS

Pädagogischer Schwerpunkt

- Handlungsfelder und Handlungsformen in der Pädagogik der Erziehungshilfe,
- Institutionen der Jugendarbeit und der Jugendberufshilfe im Umfeld der Schule für Erziehungshilfe,
- Vorbereitung auf Beruf, Erwerbsarbeit und Leben.

Psychologischer Schwerpunkt

- Entwicklungspsychologische Grundlagen der Erziehung und Bildung verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher,
- Erscheinungsformen von Verhaltensauffälligkeiten und deren psychisch bedingte Ursachen und Zusammenhänge,
- affektive, emotionale und kognitive Anteile bei Störungen und Problemen des Lehrens und Lernens in der Schule,
- Psycho- und Soziodynamik von Gruppen schwieriger und verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher.

Diagnostischer Schwerpunkt

- Methoden und Verfahren der Diagnostik,
- Planung und Durchführung pädagogischer Maßnahmen und Erstellen von pädagogischen Berichten,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit und Beratung bei diagnostischen Prozessen.

Didaktischer Schwerpunkt

- Konzepte schulischer Erziehungshilfe,
- Methodik und Didaktik bei psychogen bedingten Lernschwierigkeiten,
- Analyse von Unterrichtstheorien bzw. didaktischen Modellen bezogen auf schulische Angebote für verhaltensauffällige Schüler.

VII. ABSCHNITT

1. Pädagogik der Lernförderung als erste sonderpädagogische Fachrichtung 30 SWS

Pädagogischer Schwerpunkt

- Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen in historischer und vergleichender Perspektive,
- pädagogische Theorien und Konzepte bei erschwerenden Bedingungen von Entwicklung, Lernen und Verhalten,

- Maßnahmen und Konzepte gemeinsamer Bildung und Erziehung,
- berufliche Orientierung, Berufsvorbereitung, berufliche Bildung und Alltagsbewältigung,
- interkulturelle und soziokulturelle Aspekte von Benachteiligungen in Lern- und Bildungsprozessen,
- Kooperation von Schule und Jugendhilfe in pädagogischen Handlungsfeldern,
- Systementwicklung und Qualitätssicherung,
- Kinder mit besonderem Förderbedarf in ihren Familien.

Psychologischer Schwerpunkt

- Psychologische Modelle der Persönlichkeit und ihre Entwicklung unter erschwerten Lehr- und Lernbedingungen,
- Individuum, Gruppe und Gesellschaft,
- Verhaltens- und Lernstörungen: Erscheinungsformen, Ursachen, pädagogisch-psychologische Interventionsmöglichkeiten,
- psychologische Aspekte des Erziehens und Unterrichtens,
- Konflikt- und Stressbewältigung, Konfliktmoderation und Beratung,
- Aspekte der sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung und Förderung.

Diagnostischer Schwerpunkt

- Diagnostisches Handeln: Erhebung, Auswertung und Interpretation diagnostischer Daten,
- Methoden und Verfahren der Diagnostik,
- Gestaltung und Durchführung individueller Erziehungs- und Unterrichtsplanung, Erstellen von pädagogischen Berichten und Gutachten,
- Diagnostik als kooperativer Prozess und Entscheidungshilfe bei Bestimmung der Lernvoraussetzungen und des Förderbedarfs,
- Einzel- und Gruppenberatung.

Didaktischer Schwerpunkt

- Didaktik und Methodik der schulischen Förderung in den Bereichen: Schriftsprachenerwerb, Mathematik,
- fachübergreifendes lebensweltbezogenes Lernen,
- individuelle Lernbedingungen, ihre Erfassung und Einbeziehung in Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht, Verbindungen zu Schultheorie, Unterrichtstheorie, Unterrichtsforschung und Folgerungen daraus,
- Bildungsplan und Lehrplangestaltung,
- spezielle Probleme: insbesondere Differenzierung, Übung, Denkerziehung, Offenheit im Unterricht, themenorientiertes Lernen, Einführung in die Ar-

beitswelt, Privatlebenskompetenz, interkultureller Unterricht, Lernen unter Einbeziehung von Realerfahrung, praktisches Lernen,

- schulische Brennpunkte unter besonderer Berücksichtigung von Institutionsentwicklung und schulorganisatorische Maßnahmen, Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Kooperation und Beratung, unter anderem mit außerschulischen und nachschulischen Bildungseinrichtungen,
- neue Medien, Material- und Medienentwicklung,
- Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen und Entwicklung an der allgemeinen Schule.

2. Pädagogik der Lernförderung als zweite sonderpädagogische Fachrichtung 18 SWS

Pädagogischer Schwerpunkt

- Pädagogische Theorien und Konzepte bei erschwerten Bedingungen von Entwicklung, Lernen und Verhalten,
- berufliche Orientierung, Berufsvorbereitung, berufliche Bildung und Alltagsbewältigung,
- interkulturelle und soziokulturelle Aspekte von Benachteiligungen in Lern- und Bildungsprozessen,
- Kooperation in pädagogischen Handlungsfeldern.

Psychologischer Schwerpunkt

- Psychologische Modelle der Persönlichkeit und ihre Entwicklung unter erschwerten Lehr- und Lernbedingungen,
- Verhaltens- und Lernstörungen: Erscheinungsformen, Ursachen, pädagogisch-psychologische Interventionsmöglichkeiten,
- psychologische Aspekte des Erziehens und Unterrichtens an der Förderschule,
- Aspekte der sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung und Förderung

Diagnostischer Schwerpunkt

- Methoden und Verfahren der Diagnostik,
- Gestaltung und Durchführung individueller Erziehungs- und Unterrichtsplanung, Erstellen von pädagogischen Berichten und Gutachten,
- Diagnostik als kooperativer Prozess und Entscheidungshilfe bei Bestimmung der Lernvoraussetzungen und des Förderbedarfs.

Didaktischer Schwerpunkt

- Didaktik und Methodik der schulischen Förderung in den Bereichen: Schriftsprachenerwerb, Mathematik,
- Bildungsplan und Lehrplangestaltung,

- spezielle Probleme: insbesondere Differenzierung, Übung, Denkerziehung, Offenheit im Unterricht, themenorientiertes Lernen, Einführung in die Arbeitswelt, Privatlebenskompetenz, interkultureller Unterricht, Lernen unter Einbeziehung von Realerfahrung, praktisches Lernen,
- Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen und Entwicklung an der allgemeinen Schule.

VIII. ABSCHNITT

1. Sprachbehindertenpädagogik als erste sonderpädagogische Fachrichtung: 30 SWS

Pädagogischer Schwerpunkt

- Geschichte der Erziehung, Bildung, Therapie und Forschung für Menschen mit Sprachbehinderungen,
- Institutionenlehre der Betreuung von Menschen mit Sprachbehinderungen: Organisation, Aufgaben, rechtliche Grundlagen,
- Sprachstörungen: Erscheinungsformen, Bedingungshintergrund und psychosoziale Folgen, Diagnose und Therapie,
- Frühförderung sprachbehinderter Kinder,
- Umfeldarbeit: Zusammenarbeit mit und Beratung von Bezugspersonen und Diensten,
- Systementwicklung und Qualitätssicherung.

Psychologischer Schwerpunkt

- Ausgewählte psychologische Theorien unter Berücksichtigung von Menschen mit Sprachbehinderungen,
- Forschungsansätze und -methoden der Sprachbehindertenpädagogik.

Diagnostischer Schwerpunkt

- Diagnostik bei sprachbehinderten Menschen: Planung, Durchführung, Auswertung und Beurteilung diagnostischer Verfahren,
- Erstellen und Begründen von Gutachten und Förderplänen.

Didaktischer Schwerpunkt

- Theorien und Modelle didaktischen Handelns bei sprachbehinderten Kindern und Jugendlichen,
- Planung, Durchführung und Analyse von therapeutischem Unterricht,
- Lehren und Lernen in verschiedenen Schulfächern und fächerübergreifenden Lernbereichen auf verschiedenen Schulstufen,
- therapeutische Methoden zur schulischen, außerschulischen und nachschulischen Förderung sprachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener,

- Medien im Rahmen von Unterricht und Therapie sprachbehinderter Menschen,
- Kooperation und integrative Förderung sprachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener in verschiedenen Schulen und Bildungseinrichtungen.

2. Sprachbehindertenpädagogik als zweite sonderpädagogische Fachrichtung 18 SWS

Pädagogischer Schwerpunkt

- Institutionenlehre der Betreuung von Menschen mit Sprachbehinderungen: Organisation, Aufgaben, rechtliche Grundlagen,
- Sprachstörungen: Erscheinungsformen, Bedingungshintergrund und psychosoziale Folgen,
- sprachliche Frühförderung unter Berücksichtigung der ersten studierten Fachrichtung,
- Umfeldarbeit: Zusammenarbeit mit und Beratung von Bezugspersonen und Diensten.

Psychologischer Schwerpunkt

- Ausgewählte psychologische Theorien unter Berücksichtigung von Menschen mit Sprachbehinderungen.

Diagnostischer Schwerpunkt

- Diagnostik bei sprachbehinderten Menschen; Planung, Auswertung und Beurteilung diagnostischer Verfahren unter Berücksichtigung der ersten studierten Fachrichtung.

Didaktischer Schwerpunkt

- Ausgewählte Theorien und Modelle didaktischen Handelns bei sprachbehinderten Kindern und Jugendlichen,
- ausgewählte therapeutische Methoden zur schulischen und außerschulischen Förderung sprachbehinderter Kinder unter Berücksichtigung der ersten studierten Fachrichtung,
- Planung, Durchführung und Analyse von therapeutischem Unterricht unter Berücksichtigung der ersten studierten Fachrichtung.

IX. ABSCHNITT

Wahlpflichtbereiche (§ 6 Abs. 4) 16 SWS

Aus den Handlungsfeldern von Sonderschullehrern ergeben sich die folgenden Wahlpflichtbereiche, von denen mindestens vier angeboten werden:

1. Frühförderung,
2. Kooperation,
3. Einführung in Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben,
4. Religiöse Erziehung in der Sonderschule,

5. Neue Medien und Technologien,
6. Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur,
7. Kulturarbeit mit behinderten und benachteiligten Kindern und Jugendlichen,
8. Sprachwissenschaft (für die sonderpädagogischen Fachrichtungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik),
9. Unterricht mit kranken Kindern und Jugendlichen.

Rahmenvorgaben

Der Studienumfang für den Wahlpflichtbereich beträgt 16 Semesterwochenstunden. Die Studierenden werden in zwei Teilbereichen entsprechend der Studienordnung geprüft.

Anlage 2

(zu § 16)

Schulpraktische Studien

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Erforderlich sind:

- Teilnahme an der schulpraktischen Ausbildung gemäß der jeweiligen Studienordnung,
- Teilnahme an je einer speziell auf die schulpraktische Ausbildung bezogenen Lehrveranstaltung im Unterrichtsfach und in der jeweiligen sonderpädagogischen ersten und zweiten Fachrichtung. Diese Lehrveranstaltungen sind mit den in *Anlage 1* oder den für die akademischen Teilprüfungen geforderten identisch.

2. Umfang der schulpraktischen Studien

Die schulpraktischen Studien umfassen Tages- und Blockpraktika an Grund- und Hauptschulen und Sonderschulen.

Erster Studienabschnitt:

- Praktikum zum Unterrichtsfach gemäß GHPO I,
- Praktikum zur Schulpädagogik gemäß GHPO I,
- Praktikum an einer Sonderschule.

Zweiter Studienabschnitt

- Tagespraktikum an einer Sonderschule der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung,
- Tagespraktikum an einer Sonderschule der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung,
- Blockpraktika von insgesamt mindestens acht Wochen Dauer, davon vier Wochen in der Hauptfachrichtung.

3. Arbeitsfelder der schulpraktischen Studien

- Vorschulbereiche,
- Primarstufe,
- Unterricht an Grund- und Hauptschulen,
- Unterricht im Prüfungsfach gemäß § 4 GHPO I,

- Unterricht an den verschiedenen Schulstufen der Sonderschulen,
- Unterricht in berufsbildenden Institutionen,
- Kooperationsbereiche, schulische und außerschulische Institutionen.

4. Gutachten über die schulpraktischen Studien

Die zu erstellenden Gutachten beziehen sich auf die schulpraktischen Leistungen der Studierenden. Sie sollen die grundsätzliche Eignung der Studierenden für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an Sonderschulen der entsprechenden sonderpädagogischen Fachrichtungen bewerten und die Entwicklung der Studierenden in den verschiedenen sonderpädagogischen Arbeitsfeldern an Sonderschulen sichtbar werden lassen.

5. Anforderungen an die Praktika

- Beobachtung von unterrichtlichen, erzieherischen und therapeutischen Situationen und deren Interpretation mittels fachlicher Analysemethoden,
- Unterrichtsplanung,
- Entwicklung pädagogischer Arbeitsformen,
- Erstellen von Förderplänen,
- Dokumentation von Unterrichts- und Fördervorhaben,
- Entwicklung längerfristiger Unterrichts- und Fördervorhaben,
- Bilanzierung von Unterrichts- und Förderaufgaben,
- fächerübergreifende- und fächerverbindende Unterrichtsvorhaben.

Anlage 3

(zu § 32)

Erweiterungsprüfungen

Voraussetzungen und Anforderungen
in Prüfungsfächern

Vorbemerkung

Voraussetzungen für die Prüfung der Erweiterungsstudiengänge:

- interkulturelle Erziehung,
 - Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger Behinderung,
 - Mobilitätserziehung,
 - Rhythmisch-musikalische Erziehung und
 - Sonderpädagogische Frühförderung
- Bewegung, Spiel und Sport mit behinderten Menschen
- sind jeweils zwei Seminare und zwei Hauptseminare**

Weitere Prüfungsvoraussetzungen:

Im Erweiterungsstudiengang

Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger Behinderung:

eine Erste Staatsprüfung in Geistigbehindertenpädagogik als Haupt- oder Nebenfach.

Im Erweiterungsstudiengang

Mobilitätserziehung:

eine Erste Staatsprüfung in der Hauptfachrichtung Blinden- und Sehbehindertenpädagogik sowie der Nachweis über die Teilnahme am Eigentaining sowie am Lehrtraining.

Im Erweiterungsstudiengang

Rhythmisch-musikalische Erziehung:

das Bestehen der fachpraktischen Prüfung.

Im Erweiterungsstudiengang

Bewegung, Spiel und Sport mit behinderten Menschen sind während der Ausbildung zwei Praktika zu absolvieren:

- Tagespraktikum, Didaktikum an einer Sonderschule;
- Tages- oder Abendpraktikum in einem Verein mit Behinderteneinrichtung.

1. Interkulturelle Erziehung

Anforderungen:

- Kenntnisse über die Entstehung ökonomischer, rechtlicher und sozialer Probleme von Migranten,
- Kenntnisse über die familiäre und schulische Sozialisation ausländischer Arbeiterkinder im Vergleich zwischen den Herkunftsländern und der Bundesrepublik Deutschland,
- Kenntnisse über Bildungssysteme, Lehrpläne und Schulverhältnisse im Vergleich zwischen den Herkunftsländern und der Bundesrepublik Deutschland,
- Fähigkeit zur Planung des Unterrichts mit Schülern aus verschiedenen Kulturen in einer engen Verknüpfung von sprachlichem, fachlichem und sozialem Lernen,
- Fähigkeit zur Bestimmung des Sprachstandes und zur Diagnose der Lernschwierigkeiten von Schülern aus anderen Kulturen,
- Fähigkeit zur Elternarbeit und Beratung,
- Anfangskenntnisse in einer Muttersprache von ausländischen Schülern in Baden-Württemberg.

2. Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger Behinderung

Anforderungen:

Kenntnisse der Erwachsenenbildung:

- Theorien und Modelle,
- historische, organisatorische und rechtliche Aspekte,

- gesellschaftliche Aspekte,
- psychologische Aspekte,
- pädagogische und methodische Aspekte;

Kenntnisse der Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger Behinderung unter besonderer Berücksichtigung ihrer sozialen Integration:

- historische, organisatorische und rechtliche Aspekte,
- gesellschaftliche Aspekte,
- psychologische Aspekte,
- didaktische und methodische Aspekte;

Kenntnisse von Partnerschaft, Freundschaft, Liebe, Ehe bei Menschen mit geistiger Behinderung;

Kenntnisse der rhythmisch-musikalischen Erziehung bei Menschen mit geistiger Behinderung;

Kenntnisse der Didaktik des Lesen- und Schreibenlernens und der Mathematik im Erwachsenenalter;

Kenntnisse der selbstständigen Lebensgestaltung unter besonderer Berücksichtigung derer von Erwachsenen mit geistiger Behinderung:

- Arbeit,
- Erfahrungen mit der Um- und Mitwelt (z. B. biologische, geographische, soziale Aspekte),
- Bewegung und Sport,
- Freizeit,
- Haushaltsführung,
- kreatives Gestalten,
- Wohnen.

3. Mobilitätserziehung

Fachwissenschaftliche Anforderungen:

- Überblick über Geschichte und Theorie der Mobilität und Orientierung Blinder und Sehbehinderter;
- Kenntnisse über diagnostische Möglichkeiten zur Erfassung von individuellen Voraussetzungen für Orientierung und Mobilität;
- Kenntnisse über Anwendung, Einsatzmöglichkeiten und Grenzen von Techniken der Orientierung und Mobilität;
- Kenntnisse über Hilfsmittel, insbesondere elektronischer, optischer oder medialer Art und deren Einsatz im Bereich der Orientierung und Mobilität;
- Kenntnisse über die Probleme der Orientierung und Mobilität bei besonderen Zielgruppen wie Frühförderbereich, Mehrfachbehinderte, Späterblindete, ältere Menschen;
- besondere Fragestellungen im Bereich von Orientierung und Mobilität (zum Beispiel Rechtsfragen, Probleme der Umweltgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Berufskunde).

Fachpraktische Anforderungen:

- Fähigkeit zur Einschätzung einer Person im Hinblick auf ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und speziellen Bedürfnisse in Orientierung und Mobilität;
- Planung und Durchführung der Orientierung und Mobilität von blinden und sehbehinderten Personen;
- Fähigkeit zur Evaluation einer Unterrichtseinheit.

4. Rhythmisch-musikalische Erziehung*Fachwissenschaftlich-fachdidaktische Anforderungen:*

- Kenntnisse über die Geschichte der rhythmisch-musikalischen Erziehung;
- Kenntnisse über die wichtigsten Grundlagen der rhythmisch-musikalischen Erziehung in den Bereichen der menschlichen Bewegung und der Musik unter Berücksichtigung der kindlichen und jugendlichen Entwicklung, Verbindung zu musik- und tanztherapeutischen Verfahren;
- Kenntnisse über die Zusammenhänge und Besonderheiten von Bewegungs-, Musik- und Sprachrhythmen;
- Kenntnis der grundlegenden Übungsstruktur, Arbeitsweisen und Arbeitsmittel (Geräte und Instrumente) der rhythmisch-musikalischen Erziehung sowie die Fähigkeit zu deren situationsgerechter Verwendung in Unterricht, Therapie und außerschulischen Arbeitsfeldern;
- Fähigkeit, rhythmisch-musikalische Erziehung unter fächer- und fachrichtungsübergreifenden Aspekten in unterrichtliche, außerschulische und therapeutisch orientierte Situationen einzubringen.

Fachpraktische Anforderungen:

- Instrumentalspiel:
Vortrag eines vorbereiteten Stückes auf einem Instrument eigener Wahl;
- Vom Blattspiel eines einfachen Stückes;
kurze Improvisation;
- Bewegung:
Vorführung einer vorbereiteten Bewegungsstudie, Ausführung von bewegungsrhythmischen Aufgaben;
- Improvisation:
Improvisation mit Bewegung, Musik, Stimme, Sprache und Gerät zu gegebenen Rhythmen, Liedern, Bildern, Bewegungsabläufen oder Musikstücken.

5. Sonderpädagogische Frühförderung*Anforderungen:*

- Überblick über die Geschichte und die derzeitige Situation der Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder;

- Kenntnis der theoretischen Grundlagen sonderpädagogischer Frühförderung (Entwicklung der Motorik, der Sprache, des Denkens, motivationale, emotionale und soziale Entwicklung);
- Kenntnis der Probleme und Methoden der Früherkennung von Behinderungen;
- Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen der Früherfassung behinderter Kinder sowie Kenntnis der organisatorischen Formen der Früherkennung und der Frühförderung;
- Fähigkeit zur Durchführung sonderpädagogischer Frühdiagnostik (u. a. Hör-, Sprach- und Sehprüfungen, psychometrische und psychodiagnostische Verfahren bei Kleinkindern);
- Kenntnis der Grundzüge interdisziplinärer Diagnostik;
- Kenntnis der Grundsätze der Frühförderung und Möglichkeiten der Umsetzung;
- Kenntnis der behinderungsspezifischen Möglichkeiten und Grenzen sonderpädagogischer Frühförderung;
- Fähigkeit zur Planung und Durchführung behinderungsspezifischer Einzel- und Gruppenmaßnahmen zur Frühförderung;
- Kenntnisse über die Möglichkeiten und Probleme der Zusammenarbeit mit Eltern, die Fähigkeit zur Beratung, Anleitung und Unterstützung der Eltern behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder;
- Kenntnisse über Grundsätze und Formen interdisziplinärer Zusammenarbeit (insbesondere Kompetenzklärung und -abgrenzung);
- Fähigkeit zur Kooperation im Mitarbeiter-Team von Einrichtungen zur sonderpädagogischen Frühförderung.

6. Bewegung, Spiel und Sport mit behinderten Menschen*Anforderungen:**Erziehungswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen*

- unter anthropologischem und pädagogischem Aspekt:
Körperlichkeit und menschliche Bewegung, Theorien und Modelle der Bewegungs- und Spielerziehung, pädagogische Probleme der Leistung im Sport;
- unter psychologischem Aspekt:
sozialpsychologische und motivationale Aspekte, perzeptiv-motorisches Lernen, die Bedeutung der Motorik für das Selbstkonzept;
- unter soziologischem Aspekt:
soziologische Aspekte des Freizeitsports, gesellschaftliche Funktionen des Sports.

Bewegungstheoretische und medizinisch-therapeutische Grundlagen

- im Bereich der Bewegungstheorie:
Bewegungsentwicklung des Kindes unter normalen und schädigungsspezifischen Bedingungen, Schädigungen und ihre Auswirkungen auf das Bewegungsverhalten.
- in medizinisch-therapeutischen Gebieten:
anatomische und physiologische Grundlagen, Definition, Ursachen und Erscheinungsformen von Behinderungen, Belastbarkeit bei unterschiedlichen Schädigungen.

Fachdidaktische Grundlagen

- Fähigkeiten zur Planung, Beschreibung und Analyse im Unterricht.

Umsetzung eigener Erfahrungen in den folgenden Bereichen der Fachpraxis

- Grundformen der Bewegung in unterschiedlichen sportlichen Feldern;
- Bewegung und Spiel in der Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper, Raum, Material, Musik, Partner und Gruppe;
- sportartenbezogene Angebote unter Berücksichtigung behinderungsspezifischer Anforderungen;
- Bewegungsspiel und szenische Spielideen;
- Körpererfahrung und Entspannung.

Überblick über Organisation, Verwaltung, Recht

- Struktur und Funktion der Verbände;
- Organisationsprobleme und Möglichkeiten;
- Finanzierung des Behindertensports;
- rechtliche Fragen.

**Verordnung des Sozialministeriums
über die Weiterbildung in den Pflegeberufen
für die pflegerische Leitung
einer Station oder Einheit
(Weiterbildungsverordnung –
Stationsleitung)**

Vom 19. Dezember 2000

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 des Landespflegegesetzes (LPfG) vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), geändert durch das Gesetz vom 12. April 1999 (GBl. S. 149), im Einvernehmen mit dem Kultusministerium,
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101);

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung an einer nach § 20 LPfG staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte soll Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Altenpflegerinnen, Altenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen, Heilerziehungspfleger, Hebammen und Entbindungspfleger mit ihren komplexen Leitungsaufgaben in den verschiedenen Bereichen der pflegerischen Versorgung vertraut machen, zur Wahrnehmung mitarbeiterbezogener, pflegebezogener und betriebsbezogener Leitungsaufgaben befähigen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen speziellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen vermitteln.

(2) Die Weiterbildung soll insbesondere zur Übernahme folgender Aufgaben befähigen:

- fachgerechte und patientengerechte Pflege zu ermöglichen und den organisatorischen Rahmen zur Realisierung dieser Aufgaben vorzugeben,
- unter Berücksichtigung berufspädagogischer und arbeitspädagogischer Grundsätze sowie der Arbeitsorganisation, fachpraktische und fachtheoretische Kenntnisse weiter zu vermitteln,
- Personalplanung und Einsatzplanung für die Station oder Einheit vorzunehmen,
- durch adäquate Mitarbeiterführung Arbeitszufriedenheit zu ermöglichen und Kommunikationsfähigkeiten und Konfliktlösungsfähigkeiten zu erwerben,
- Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen sicherzustellen sowie betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und unter Berücksichtigung fachlicher Gegebenheiten in die Praxis umzusetzen.

(3) Die Befähigung zur Übernahme der genannten Aufgaben soll durch theoretischen Unterricht und begleitende Praxisanteile, insbesondere auch durch Vermittlung patientenorientierter Verhaltensweisen erzielt werden.

§ 2

Dauer, Gliederung und Abschluss der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung erfolgt in der Regel als Vollzeitlehrgang mit Unterricht und den Unterricht begleitenden Praxisanteilen im Gesamtumfang von mindestens 720 Stunden. Sie erfolgt auf der Grundlage eines detaillierten Lehrplanes mit Lernzielen und zugeordneter Dozentenqualifikation. Auf die Dauer des Lehrganges können abgeleistete Weiterbildungszeiten im Umfang ihrer Gleichwertigkeit durch die Leitung der Weiterbildung angerechnet werden.

(2) Der Lehrgang umfasst:

1. Unterricht von mindestens 576 Stunden, deren Dauer jeweils 45 Minuten beträgt,
2. unterrichtsbegleitende Praxisanteile in Form von Praktika im Umfang von 144 Stunden,
3. die Abschlussprüfung.

(3) Erfolgt der Lehrgang in Teilzeitform, sind die geforderten Stundenzahlen ebenfalls einzuhalten; die Lehrgangsdauer sollte 18 Monate nicht überschreiten.

(4) Über den Unterricht sowie die begleitenden Praxisanteile, die unter der Leitung der Weiterbildung stehen, sind Nachweise zu führen.

(5) Während des Weiterbildungslehrganges sind schriftliche und mündliche Leistungsüberprüfungen durchzuführen. Diese Leistungsnachweise können auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; dabei müssen die individuellen Leistungen erkennbar sein.

§ 3

Lehrfächer und Übungsbereiche

Inhalte der Lehrfächer und Übungsbereiche:

1. Beruf und berufliches Selbstverständnis 150 Stunden
 - 1.1 Grundlagen zum Pflegeverständnis
 - 1.2 Qualitätssicherung
 - 1.3 Berufskunde
2. Führen und Leiten in Einrichtungen des Gesundheitswesens 160 Stunden
 - 2.1 Führungsmodelle
 - 2.2 Auseinandersetzung mit der eigenen Person hinsichtlich des Führungsverhaltens
 - 2.3 Führen und Leiten als prozesshaftes Geschehen
 - 2.4 Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Instrument der Personalentwicklung
 - 2.5 Kommunikation als Mittel zur Gestaltung von Führung und Leitung
3. Das Unternehmen Krankenhaus 220 Stunden
 - 3.1 Krankenpflege im Betrieb Krankenhaus
 - 3.2 Stellung und Aufgabengebiet des Pflegedienstes
 - 3.3 Planen und Organisieren
 - 3.4 Organisatorische Hilfsmittel
 - 3.5 Krankenhauspolitik und Krankenhausfinanzierung
 - 3.6 Überblick über Aufgaben und Aufbauorganisation anderer Unternehmen (Pflegebetriebe, wie Sozialstationen und Pflegeheime)
4. Gesundheit und Krankheit im gesellschaftlichen Kontext 46 Stunden
 - 4.1 Soziologische Aussagen bezüglich Gesundheit und Krankheit
 - 4.2 Organisation gesellschaftlicher Aufgaben am Beispiel des Krankenhauses

4.3 Pflegemodelle

4.4 Rollenverständnis im beruflichen Kontext

Die Inhalte der Lehrfächer und Übungsbereiche sind unter Berücksichtigung der Anforderungen und Bedürfnisse einer leitenden Funktion in pflegerischen Einheiten zu vermitteln.

§ 4

Unterbrechungen, Versäumte Ausbildungszeiten

(1) Entschuldigt versäumte Ausbildungszeiten in den theoretischen Lehrgangsabschnitten können bis zu höchstens 10 vom Hundert von der Leitung der Weiterbildung angerechnet werden.

(2) Versäumte Ausbildungszeiten in den begleitenden Praxisanteilen sind nachzuholen.

§ 5

Notenstufen

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis sowie die sonstigen Bewertungen und Leistungsüberprüfungen gelten die folgenden Notenstufen:

»sehr gut« (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

»gut« (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

»befriedigend« (3), wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,

»ausreichend« (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

»mangelhaft« (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

»ungenügend« (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Es sind mit Ausnahme von § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 15 halbe und ganze Noten entsprechend § 13 Abs. 7 Satz 2 zu bilden.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufnahme

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme an eine staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte sind:

1. die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I

- S. 893) oder die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Hebammengesetzes (HebG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) oder das Zeugnis über die erfolgreiche staatliche Prüfung zur Altenpflegerin, zum Altenpfleger, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger;
2. eine einschlägige berufliche Tätigkeit nach Beendigung der Ausbildung, die zwei Jahre betragen soll.

§ 7

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Leitung der Weiterbildung zu richten. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Weiterbildungsstätte eingegangen sein muss, wird rechtzeitig bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf in tabellarischer Form mit Lichtbild und Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. Zeugnis der Krankenpflegeausbildung, Kinderkrankenpflegeausbildung, Altenpflegeausbildung oder Heilerziehungspflegerausbildung beziehungsweise der Ausbildung für Hebammen und Entbindungspfleger,
3. gegebenenfalls Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG beziehungsweise Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 HebG,
4. Zeugnis zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 6 Nr. 2.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leitung der Weiterbildung schriftlich.

DRITTER ABSCHNITT

Abschlussprüfung

§ 8

Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Weiterbildungsziel der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte zur Weiterbildung in den Pflegeberufen für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit erreicht hat und die erforderlichen speziellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen besitzt.

§ 9

Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung sind alle Lehrgangsteilnehmenden zugelassen, die an den Lehrgangsveranstaltungen teilge-

nommen haben oder im Falle der Wiederholungsprüfung zusätzliche Nachweise über die Erfüllung der Auflagen nach § 17 vorgelegt haben und für die eine Anmelde-Note nach Absatz 2 vorliegt. Die Feststellung der Nichtzulassung trifft die Leitung der Weiterbildung; sie ist dem Lehrgangsteilnehmenden unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(2) Für die Prüfung wird aus den während des Weiterbildungslehrganges nach § 2 Abs. 5 erbrachten Leistungen eine Anmelde-Note (ganze Note) gebildet. Die Anmelde-Note sowie die Prüfungstermine sind den Lehrgangsteilnehmenden spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch die Leitung der Weiterbildung schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte wird für die Abschlussprüfung ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. ein Vertreter des zuständigen Regierungspräsidiums oder eine von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragte Person als Vorsitzender,
2. die Leitung der Weiterbildung oder ein Stellvertreter,
3. mindestens zwei weitere an der Weiterbildung beteiligte Lehrkräfte.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat je einen Stellvertreter.

(3) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildung die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Fachprüfer sind Lehrkräfte des jeweiligen Fachgebietes.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Abnahme der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte abgenommen.

(2) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde setzt den Zeitpunkt der Prüfungsteile im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildung fest.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörende an der Prüfung teilzunehmen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Weiterbildung die Prüfer für die Teile der Prüfung sowie für die einzelnen Lehrfächer und Übungsbereiche. Er ist jederzeit berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit.

(2) Die Inhalte der Aufsichtsarbeit sind aus den in § 3 aufgeführten Lehrinhalten zu wählen. Die Bearbeitungszeit wird zwischen 120 und 180 Minuten festgesetzt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Prüfungsaufgaben auf Vorschlag der Lehrkräfte des Weiterbildungslehrganges und teilt diese dem zuständigen Regierungspräsidium zur Unterrichtung mit. Er bestimmt in gleicher Weise auch, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

(4) Die Aufgaben sind in einem geschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen ist.

(5) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leitung der Weiterbildung und den Aufsicht Führenden unterzeichnet wird.

(6) Liefert ein Prüfling die Aufsichtsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht vor Ablauf der festgesetzten Frist ab, so wird sie mit »ungenügend« bewertet.

(7) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die der Vorsitzende bestimmt, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der Aufsichtsarbeit gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3 bis 3,7 auf 3,5). Weichen diese Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die Aufsichtsarbeit im Rahmen dieser Bewertungen festzusetzen.

(8) Anstelle der Aufsichtsarbeit kann von der Leitung der Weiterbildung eine Hausarbeit vorgesehen werden, die innerhalb von drei Monaten zu fertigen ist. Der Prüfling hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, dass die Arbeit eigenständig angefertigt wurde. Absatz 2 Satz 1, Absätze 3, 6 und 7 gelten entsprechend; Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Niederschrift über die schriftliche Prüfung von der Leitung der Weiterbildung unterzeichnet wird.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfling wird in den in § 3 aufgeführten Lehrinhalten geprüft.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfung können bis zu vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung wird in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen die Gesamtnote.

(4) Über die mündliche Prüfung jedes einzelnen Prüflings ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses anhand der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote nach § 10 Abs. 2 ermittelt. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale zu errechnen. Dabei sind die einzelnen Prüfungsteile und die Anmeldenote je einfach zu gewichten.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt in seiner Schlussitzung fest, ob die Abschlussprüfung bestanden ist, und teilt dies den Prüflingen unverzüglich mit. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 9 vorgesehenen Prüfungsteile mit »ausreichend« oder besser bewertet ist und der nach Absatz 1 ermittelte Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt.

(3) Der nach Absatz 1 ermittelte Durchschnitt ist in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf »befriedigend«).

(4) Über die Schlussitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und demjenigen Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(5) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung und über die Schlussitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Akten der Weiterbildungsstätte aufzubewahren. Die Niederschriften und Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlussitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

§ 16

Zeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis (Anlage) mit dem nach § 15 ermittelten Prüfungsergebnis einschließlich der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote. Mit dem Abschlusszeugnis ist die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester oder Krankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«, »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«, »Altenpflegerin oder Altenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«, »Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit« oder »Hebamme oder Entbindungspfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit« verbunden.

(2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat, erhält auf Wunsch ein Abgangszeugnis mit den in § 15 Abs. 1 genannten Ergebnissen der einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote. In dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Weiterbildungsziel der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit nicht erreicht ist.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann die erneute Zulassung von einer bestimmten Vorbereitung abhängig machen, sofern dies auf Grund der ermittelten Einzelleistungen notwendig erscheint.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholungsprüfung auf bestimmte Prüfungsteile beschränken. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(3) Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(4) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss zu wiederholen.

§ 18

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Nimmt ein Prüfling ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teil, gilt dies als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Prüfling hat den Grund unverzüglich der Leitung der Weiterbildung mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeug-

nis vorzulegen. Hat sich ein Prüfling in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfling beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Der Prüfling kann an einer Nachprüfung teilnehmen. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen bleiben bestehen.

(4) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 19

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe mit oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass der Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von dem Aufsicht Führenden festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann die Wiederholung dieses Prüfungsteils angeordnet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Abschlussprüfung als nicht bestanden erklären, wenn seit Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

VIERTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 20

Übergangsregelungen

(1) Vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Änderung und Weitergeltung der Richtlinien über die Anerkennung von Weiterbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens vom 14. Juli 1998 (GABl. S. 597) begonnene Weiterbildungen werden nach den bisherigen Regelungen abgeschlossen. § 16 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wer eine Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte im Sinne von Absatz 1 vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester oder Krankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«, »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«, »Altenpflegerin oder Altenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit« oder »Hebamme oder Entbindungspfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit« zu führen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Dezember 2000

DR. REPNIK

Anlage

(zu § 16 Abs. 1)

(Name der Weiterbildungsstätte)

Weiterbildungszeugnis

Frau/Herr _____
geboren am _____ in _____

mit Krankenpflegeprüfung/Kinderkrankenpflegeprüfung/Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung/Prüfung für Hebammen und Entbindungspfleger* am _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____

an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte _____

(Name der Weiterbildungsstätte)

an einem Weiterbildungslehrgang gemäß § 19 Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GBl. S. 149), in Verbindung mit der Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 58) erfolgreich teilgenommen.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgte nach Teilnahme an 576 Stunden Unterricht sowie 144 Stunden unterrichtsbegleitenden Praxisanteilen.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat im Rahmen der vorgeschriebenen Prüfung die folgenden Leistungen erbracht:

Anmeldenote:

Schriftliche Prüfung:

Mündliche Prüfung:

Prüfungsergebnis

Dieses Abschlusszeugnis berechtigt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung, die Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«/»Krankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«/»Kinderkrankenschwester für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«/»Kinderkrankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«/»Altenpfleger/in für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«/»Hebamme für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«/»Entbindungspfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«/»Heilerziehungspfleger/in für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«** zu führen.

Ort und Datum

Der Prüfungsausschuss
Die/Der Vorsitzende

* Nichtzutreffendes bitte streichen

** Zutreffendes bitte eintragen

**Verordnung des Sozialministeriums über
die Weiterbildung in den Berufen der
Krankenpflege und Kinderkrankenpflege
sowie der Altenpflege
und Heilerziehungspflege
auf dem Gebiet der Rehabilitation
(Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation)**

Vom 19. Dezember 2000

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 des Landespflegegesetzes (LPfG) vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), geändert durch das Gesetz vom 12. April 1999 (GBl. S. 149), im Einvernehmen mit dem Kultusministerium,
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101);

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung an einer nach § 20 LPfG staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte soll Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger durch die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten dazu befähigen, die Pflege von Betroffenen in den Bereichen der Rehabilitation einschließlich Langzeitpflege entsprechend den neuesten rehabilitationswissenschaftlichen, rehabilitationsmedizinischen und rehabilitationspezifischen Erkenntnissen und Erfordernissen kompetent und professionell durchzuführen.

(2) Zu den pflegerischen Aufgaben in der Rehabilitation gehören insbesondere, die Ziele der Rehabilitation in die Pflege einzubinden sowie die Planung und Organisation des pflegerischen Ablaufs und die Anleitung von Pflegekräften, Weiterzubildenden und Schülern im jeweiligen Arbeitsprozess.

(3) Die Befähigung zur Übernahmen der genannten Aufgaben soll durch theoretische und praktische Weiterbildung, insbesondere auch durch Vermittlung patientenorientierter Verhaltensweisen erfolgen.

§ 2

Dauer, Gliederung und Abschluss der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung als zweijähriger berufsbegleitender Lehrgang mit theoretischem und praktischem Unterricht

sowie mit einer in den Lehrgang eingegliederten praktischen Mitarbeit in den fachspezifischen Aufgabebereichen unter Wahrung des Weiterbildungsauftrages. Sie erfolgt auf der Grundlage eines detaillierten Lehrplanes mit Lernzielen und zugeordneter Dozentenqualifikation. Auf die Dauer des Lehrganges können abgeleistete Weiterbildungszeiten im Umfang ihrer Gleichwertigkeit durch die Leitung der Weiterbildung angerechnet werden.

(2) Der Lehrgang umfasst:

1. theoretischen und praktischen Unterricht von mindestens 720 Unterrichtsstunden, deren Dauer jeweils 45 Minuten beträgt,
2. praktische Weiterbildung durch Mitarbeit an obligatorischen und fakultativen Einsatzplätzen im Umfang von mindestens 2350 Stunden, die unter fachkundiger Praxisanleitung steht,
3. die Abschlussprüfung.

(3) Die Lehrgangsmaßnahmen können in zeitlich zusammenhängenden Abschnitten durchgeführt werden, wenn hierdurch eine sinnvolle Koppelung der theoretischen und praktischen Weiterbildung gewährleistet ist.

(4) Die Lehrgangsteilnehmenden werden durch die Leitung der Weiterbildung den Einsatzbereichen für die praktische Mitarbeit zugewiesen. Über die Bewertung der praktischen Mitarbeit ist eine Bescheinigung zu erstellen. Die im Verlauf der Weiterbildung abzuleistenden praktischen Einsätze sind bei Patienten mit folgenden Krankheitsbildern zu leisten:

1. Obligatorisch mit mindestens 1920 Stunden bei Patienten mit überwiegend
 - neurologischen Krankheitsbildern,
 - internistischen, geriatrischen Krankheitsbildern,
 - orthopädischen, traumatologischen Krankheitsbildern.

Je Fachbereich sind mindestens 480 Stunden anzusetzen; die verbleibende Stundenzahl ist auf diese Fachbereiche zu verteilen.

2. Fakultativ mit 480 Stunden in einem oder mehreren Rehabilitationsbereichen, zum Beispiel überwiegend bei Patienten mit Querschnittslähmungen, bei kranken Kindern oder bei Patienten mit psychiatrischen Erkrankungen.

Im Rahmen der praktischen Mitarbeit sind jeweils mindestens 5 vom Hundert Einsätze in den therapeutischen Bereichen

- Physikalische Therapie,
 - Krankengymnastik,
 - Sporttherapie,
 - Ergotherapie,
 - Sprachtherapie,
 - Psychologie,
 - Sozialpädagogik,
- zu leisten.

(5) Über den Unterricht sowie die praktische Weiterbildung, die unter der Leitung der Weiterbildung stehen, sind Nachweise zu führen.

(6) Während des Weiterbildungslehrganges sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungsüberprüfungen durchzuführen. Diese Leistungsnachweise können auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; dabei müssen die individuellen Leistungen erkennbar sein.

§ 3

Lehrfächer und Übungsbereiche

Die Inhalte der Lehrfächer und Übungsbereiche sind unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse und Angebote in der Rehabilitation zu vermitteln.

1. Theoretischer Unterricht 480 Stunden

1.1 Pflegerischer und therapeutischer Fachbereich 260 Stunden

- Pflegemodelle und Pflegetheorien
- Pflegedokumentation, Pflegeplanung und Pflegestandards
- Berufsethik
- pflegerische Maßnahmen unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten, der Aktivitäten des täglichen Lebens und der Ziele der Rehabilitationsmaßnahmen
- Ansatz und Ziele der Rehabilitation mit Rehabilitationsstufen und Rehabilitationsprozess
- Anleiten von Patienten, Angehörigen und Mitarbeitern
- Überblick über therapeutische Konzepte, insbesondere aus den Bereichen Krankengymnastik und physikalische Anwendungen, Ergotherapie und Logopädie unter Berücksichtigung ihres Stellenwerts in der Rehabilitation und der Umsetzungsmöglichkeiten im Pflegebereich und im Alltag der Rehabilitanten

1.2 Medizinischer Fachbereich 90 Stunden

Kenntnisse aus den Fachbereichen Orthopädie und Traumatologie, Neurologie und Neuropsychologie sowie Innere Medizin mit folgenden Schwerpunkten:

- Erkrankungen der Bewegungsorgane
- Querschnittslähmungen
- erworbene cerebrale Störungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- geriatrische Erkrankungen

1.3 Sozialwissenschaftlicher Fachbereich 70 Stunden

- Grundlagen der Psychologie
- Lerntechniken und Arbeitstechniken, wissenschaftliches Arbeiten

- Bewältigungsstrategien
- Teamarbeit
- klinische Psychologie
- Rehabilitationsberatung und Sozialarbeit
- Soziologie

1.4 Betriebswirtschaftlicher Fachbereich 12 Stunden

- Aufbau und Organisation von Rehabilitationseinrichtungen
- Krankenhausbetriebswirtschaftslehre

1.5 Rechtswissenschaftlicher Fachbereich 18 Stunden

- gesetzliche Grundlagen der Rehabilitation
- Haftungsrecht
- Arbeitsrecht

1.6 Zur freien Verfügung 30 Stunden

2. Praktischer Unterricht 240 Stunden

Der praktische Unterricht dient der Vertiefung, Umsetzung und Einübung der im theoretischen Unterricht vermittelten Themenbereiche. Im praktischen Unterricht werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Anleitung von pädagogisch geschultem Fachpersonal vermittelt. Der praktische Unterricht beinhaltet auch Praxisgespräche, klinische Visiten und Demonstrationen. Er ist in der Form von Gruppenunterricht und Einzelunterricht durchzuführen.

§ 4

Unterbrechungen und Teilzeitregelung

(1) Auf die Dauer des Weiterbildungslehrganges werden angerechnet:

1. Unterbrechungen in Höhe des tariflichen Urlaubs,
2. Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeit oder wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von acht Wochen.

(2) Soweit das Weiterbildungsziel nicht gefährdet ist, führen weiter gehende Fehlzeiten zu einer Verlängerung der Lehrgangsdauer um höchstens zwölf Monate, wobei die praktische Prüfung am Ende der verlängerten Lehrgangsdauer durchzuführen ist. Auf Antrag kann die Leitung der Weiterbildung auch Fehlzeiten anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und hierdurch das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird.

(3) Für teilzeitbeschäftigte Lehrgangsteilnehmende, die mindestens eine halbe Planstelle besetzen, verlängert sich der Lehrgang entsprechend dem Beschäftigungsverhältnis. Die praktische Prüfung ist am Ende des Lehrganges durchzuführen.

§ 5

Notenstufen

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis sowie die sonstigen Bewertungen und Leistungsüberprüfungen gelten die folgenden Notenstufen:

»sehr gut« (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

»gut« (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

»befriedigend« (3), wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,

»ausreichend« (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

»mangelhaft« (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

»ungenügend« (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Es sind mit Ausnahme von § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 16 halbe und ganze Noten entsprechend § 13 Abs. 7 Satz 2 zu bilden.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufnahme

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme an eine staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte sind:

1. die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) oder das Zeugnis über die erfolgreiche staatliche Prüfung zur Altenpflegerin, zum Altenpfleger, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger,
2. eine einschlägige berufliche Tätigkeit nach Beendigung der Ausbildung, die ein Jahr betragen soll, davon mindestens sechs Monate in der Rehabilitation.

§ 7

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Leitung der Weiterbildung zu richten. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Weiterbildungsstätte eingegangen sein muss, wird rechtzeitig bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf in tabellarischer Form mit Lichtbild und Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. Zeugnis der Krankenpflegeausbildung, Kinderkrankenpflegeausbildung, Altenpflegeausbildung oder Heilerziehungspflegeausbildung,
3. gegebenenfalls Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG,
4. Zeugnis zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 6 Nr. 2.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leitung der Weiterbildung schriftlich.

DRITTER ABSCHNITT

Abschlussprüfung

§ 8

Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Weiterbildungsziel der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für Rehabilitation erreicht hat und die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die fachpraktischen Fertigkeiten und Verhaltensweisen besitzt.

§ 9

Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung sind alle Lehrgangsteilnehmenden zugelassen, die an den Lehrgangsveranstaltungen teilgenommen haben oder im Falle der Wiederholungsprüfung zusätzliche Nachweise über die Erfüllung der Auflagen nach § 18 vorgelegt haben und für die eine Anmeldenote nach Absatz 2 vorliegt. Die Feststellung der Nichtzulassung trifft die Leitung der Weiterbildung; sie ist dem Lehrgangsteilnehmenden unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(2) Für die Prüfung wird aus den während des Weiterbildungslehrganges nach § 2 Abs. 6 erbrachten Leistungen eine ganze Note für die schriftlichen und mündlichen Leistungen und eine ganze Note für die praktischen Leistungen gebildet. Aus dem Durchschnitt dieser beiden Noten ist die Anmeldenote (ganze oder halbe Note) zu bilden. Die Note sowie die Prüfungstermine sind den Lehrgangsteilnehmenden spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch die Leitung der Weiterbildung schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte wird für die Abschlussprüfung ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. ein Vertreter des zuständigen Regierungspräsidiums oder eine von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragte Person als Vorsitzender,
2. die Leitung der Weiterbildung oder ein Stellvertreter,
3. eine Fachärztin oder ein Facharzt der Weiterbildungsstätte,
4. mindestens je eine pflegerische und therapeutische an der Weiterbildung beteiligte weitere Lehrkraft,
5. die von der Weiterbildungsstätte benannten Prüfer für die praktische Prüfung.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat je einen Stellvertreter.

(3) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildung die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Fachprüfer sind Lehrkräfte des jeweiligen Fachgebietes.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Abnahme der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte abgenommen.

(2) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde setzt den Zeitpunkt der Prüfungsteile im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildung fest.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörende an der Prüfung teilzunehmen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Weiterbildung die Prüfer für die Teile der Prüfung sowie für die einzelnen Lehrfächer und Übungsbereiche. Er ist jederzeit berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit.

(2) Die Inhalte der Aufsichtsarbeit sind aus den in § 3 aufgeführten Lehrinhalten zu wählen. Die Bearbeitungszeit wird zwischen 120 und 180 Minuten festgesetzt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Prüfungsaufgaben auf Vorschlag der Lehrkräfte des Weiterbildungslehrganges und teilt diese dem zuständigen Regierungspräsidium zur Unterichtung mit. Er bestimmt in gleicher Weise auch, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

(4) Die Aufgaben sind in einem geschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen ist.

(5) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leitung der Weiterbildung und den Aufsicht Führenden unterzeichnet wird.

(6) Liefert ein Prüfling die Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht vor Ablauf der festgesetzten Frist ab, so wird sie mit »ungenügend« bewertet.

(7) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die der Vorsitzende bestimmt, korrigiert und bewertet, dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der Aufsichtsarbeit gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3 bis 3,7 auf 3,5). Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die Aufsichtsarbeit oder Hausarbeit im Rahmen dieser Bewertungen festzusetzen.

(8) Anstelle der Aufsichtsarbeit kann von der Leitung der Weiterbildung eine Hausarbeit vorgesehen werden, die innerhalb von drei Monaten zu fertigen ist. Der Prüfling hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, dass die Arbeit eigenständig angefertigt wurde. Absatz 2 Satz 1, Absätze 3, 6 und 7 gelten entsprechend; Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Niederschrift über die schriftliche Prüfung von der Leitung der Weiterbildung unterzeichnet wird.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfling wird in den in § 3 aufgeführten Lehrinhalten geprüft.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfung können bis zu vier Prüflinge gleichzeitig geprüft

werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung wird in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen die Gesamtnote.

(4) Über die mündliche Prüfung jedes einzelnen Prüflings ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15

Praktische Prüfung

Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling in Anwesenheit von zwei der von der Weiterbildungsstätte benannten Prüfer die pflegerische Versorgung eines Patienten nach Rehabilitationsgesichtspunkten gemäß dem Zweck der Weiterbildung nach § 1 für eine laufende Schicht in seinem Einsatzbereich zu planen, zu organisieren, durchzuführen und zu begründen. Die Prüfungsdauer wird zwischen 120 und 180 Minuten festgesetzt. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 16

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses anhand der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote nach § 10 Abs. 2 ermittelt.

(2) Zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses wird

1. aus den drei gleich gewichteten Prüfungsteilen eine Durchschnittsnote auf die erste Dezimale errechnet;
2. aus der doppelt gewichteten Note nach Nummer 1 und der einfach gewichteten Anmeldenote nach § 10 Abs. 2 eine Durchschnittsnote gebildet;
3. die nach Nummer 2 ermittelte Durchschnittsnote in der üblichen Weise auf eine ganze Note gerundet (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf »befriedigend«).

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in seiner Schlussitzung fest, ob die Abschlussprüfung bestanden ist, und teilt dies dem Prüfling unverzüglich mit. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 9 vorgesehenen Prüfungsteile mit »ausreichend« oder besser bewertet ist und der nach Absatz 2 Nr. 2 ermittelte Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt.

(4) Über die Schlussitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und demjenigen Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(5) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung und über die Schlussitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Akten der Weiterbildungsstätte aufzubewahren. Die Niederschriften und Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlussitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

§ 17

Zeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis (Anlage) mit dem nach § 16 ermittelten Prüfungsergebnis einschließlich der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile, der Durchschnittsnote nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und der Anmeldenote. Mit dem Abschlusszeugnis ist die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester oder Krankenpfleger für Rehabilitation«, »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für Rehabilitation«, »Altenpflegerin oder Altenpfleger für Rehabilitation« oder »Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für Rehabilitation« verbunden.

(2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat, erhält auf Wunsch ein Abgangszeugnis mit den in § 16 Abs. 1 genannten Ergebnissen der einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote. In dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Weiterbildungsziel der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für Rehabilitation nicht erreicht ist.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann die erneute Zulassung von einer bestimmten Vorbereitung abhängig machen, sofern dies auf Grund der ermittelten Einzelleistungen notwendig erscheint.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholungsprüfung auf bestimmte Prüfungsteile beschränken. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(3) Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(4) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss zu wiederholen.

§ 19

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Nimmt ein Prüfling ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teil, gilt dies als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Prüfling hat den Grund unverzüglich der Leitung der Weiterbildung mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Hat sich ein Prüfling in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfling beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Der Prüfling kann an einer Nachprüfung teilnehmen. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen bleiben bestehen.

(4) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 20

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe mit oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass der Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von dem Aufsicht Führenden festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann die Wiederholung dieses Prüfungsteils angeordnet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Abschlussprüfung als nicht bestanden erklären, wenn seit Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

VIERTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsregelungen

(1) Vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Änderung und Weitergeltung der Richtlinien über die Anerkennung von Weiterbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens vom 14. Juli 1998 (GABl. S. 597) begonnene Weiterbildungen werden nach den bisherigen Regelungen abgeschlossen. § 17 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wer eine Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte im Sinne von Absatz 1 vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester oder Krankenpfleger für Rehabilitation«, »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für Rehabilitation« oder »Altenpflegerin oder Altenpfleger für Rehabilitation« zu führen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Dezember 2000

DR. REPNIK

Anlage

(zu § 17 Abs. 1)

(Name der Weiterbildungsstätte)

Weiterbildungszeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

mit Krankenpflegeprüfung/Kinderkranken-
pflegeprüfung/Altenpflegeprüfung/
Heilerziehungspflegeprüfung* am _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____

an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte

(Name der Weiterbildungsstätte)

an einem Weiterbildungslehrgang gemäß § 19 Landes-
pflegegesetz vom 11. September 1995 (GBI. S. 665),
geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GBI. S. 149),
in Verbindung mit der Weiterbildungsverordnung –
Rehabilitation vom 19. Dezember 2000 (GBI. 2001 S. 64)
erfolgreich teilgenommen.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgte nach Teil-
nahme an 720 Stunden theoretischem und praktischem
Unterricht sowie 2350 Stunden praktischer Weiter-
bildung.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat im Rahmen der
vorgeschriebenen Prüfung die folgenden Leistungen er-
bracht:

Anmeldernote:

Schriftliche Prüfung:

Mündliche Prüfung:

Praktische Prüfung:

Durchschnitt der Prüfungsteile:

Prüfungsergebnis**

Dieses Abschlusszeugnis berechtigt gemäß § 17 Abs. 1
Satz 2 der Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation,
die Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester für
Rehabilitation«/»Krankenpfleger für Rehabilitation«/
»Kinderkrankenschwester für Rehabilitation«/»Kinder-
krankenpfleger für Rehabilitation«/»Altenpfleger/in für
Rehabilitation«/»Heilerziehungspfleger/in für Rehabili-
tation«*** zu führen.

Ort und Datum

Der Prüfungsausschuss
Die/Der Vorsitzende

* Nichtzutreffendes bitte streichen

** Anmeldernote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach

*** Zutreffendes bitte eintragen

Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege auf dem Gebiet der Intensivpflege (Weiterbildungsverordnung – Intensivpflege)

Vom 19. Dezember 2000

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 des Landespflegegesetzes (LPfG) vom
11. September 1995 (GBI. S. 665), geändert durch das
Gesetz vom 12. April 1999 (GBI. S. 149), im Einver-
nehmen mit dem Kultusministerium,
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fas-
sung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101):

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung an einer nach § 20 LPfG staatlich
anerkannten Weiterbildungsstätte soll Krankenschwes-
tern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und
Kinderkrankenpfleger mit ihren vielfältigen Aufgaben in
den verschiedenen Fachgebieten der Intensivpflege und
intensivmedizinischen Versorgung vertraut machen und
ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen
speziellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltens-
weisen vermitteln.

(2) Zu den pflegerischen Aufgaben in der Intensivpflege
(Schwerpunktbereiche Anästhesie und Pädiatrie) zählen
insbesondere

1. die sachkundige und fachkundige Durchführung
der geplanten Intensivpflege sowie die Mitwirkung
bei der kontinuierlichen Überwachung und Durch-
führung der Behandlungsmaßnahmen bei Patienten
mit akuten Störungen der elementaren Vitalfunk-
tionen,
2. die Mitwirkung bei Wiederbelebungsmaßnahmen
einschließlich der künstlichen Beatmung und externer
Herzmassage, gegebenenfalls die selbständige Ein-
leitung dieser Maßnahmen bis zum Eintreffen eines
Arztes,
3. die Unterstützung ärztlichen Handelns bei der Durch-
führung und Überwachung fachspezifischer therapeu-
tischer und diagnostischer Maßnahmen,
4. die Bereitstellung, Bedienung und Überwachung
der für die Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen not-
wendigen Geräte sowie sachgerechter Umgang mit In-
strumenten, Geräten, Produkten, Hilfsmitteln und Arz-
neimitteln, soweit dies zum intensivpflegerischen
Aufgabenbereich gehört,

5. die Planung und Organisation des pflegerischen Arbeitsablaufes in Intensivabteilungen und Anästhesieabteilungen,
6. die fachliche Anleitung beziehungsweise Einarbeitung von Krankenpflegepersonen, Weiterbildungsteilnehmern, Krankenpflegeschülern, Kinderkrankenpflegeschülern sowie sonstigen Mitarbeitern,
7. die Einhaltung und Überwachung der Hygiene im Verantwortungsbereich der Pflegenden sowie der Unfallverhütungsvorschriften und anderer rechtlicher Vorschriften,
8. das Kennenlernen und Anwenden von Methoden der Qualitätssicherung,
9. die Zusammenarbeit im therapeutischen Team.

(3) Die Befähigung zur selbständigen und verantwortungsvollen Übernahme der Aufgaben nach Absatz 2 soll durch theoretische und praktische Weiterbildung, insbesondere auch durch Vermittlung patientenorientierter Verhaltensweisen, erzielt werden.

§ 2

Dauer, Gliederung und Abschluss der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung als zweijähriger berufsbegleitender Lehrgang mit theoretischem und praktischem Unterricht sowie mit einer in den Lehrgang eingegliederten praktischen Mitarbeit in den fachspezifischen Aufgabenbereichen unter Wahrung des Weiterbildungsauftrages. Sie erfolgt auf der Grundlage eines detaillierten Lehrplans mit Lernzielen und zugeordneter Dozentenqualifikation. Auf die Dauer des Lehrganges können abgeleistete Weiterbildungszeiten im Umfang ihrer Gleichwertigkeit durch die Leitung der Weiterbildung angerechnet werden.

(2) Der Lehrgang umfasst:

1. theoretischen und praktischen Unterricht von mindestens 720 Unterrichtsstunden, deren Dauer jeweils 45 Minuten beträgt,
2. praktische Weiterbildung durch Mitarbeit an obligatorischen und fakultativen Einsatzplätzen im Umfang von mindestens 2350 Stunden, die unter fachkundiger Praxisanleitung steht,
3. die Abschlussprüfung.

(3) Der Lehrgang gliedert sich in die folgenden Schwerpunktbereiche:

1. Intensivpflege und Anästhesie
oder
2. Pädiatrische Intensivpflege.

Jeder Lehrgangsteilnehmende wählt einen Schwerpunktbereich.

(4) Die Lehrgangsteilnehmenden werden durch die Leitung der Weiterbildung den Einsatzbereichen für die

praktische Mitarbeit zugewiesen. Über die Bewertung der praktischen Mitarbeit ist eine Bescheinigung zu erteilen. Die praktischen Einsätze sind je nach gewähltem Schwerpunktbereich wie folgt zu leisten:

1. *Schwerpunktbereich Intensivpflege und Anästhesie:*

- Mindestens 600 Stunden in der operativen Intensivpflege,
- mindestens 600 Stunden in der konservativen Intensivpflege,
- mindestens 600 Stunden in der Anästhesie,
- mindestens 550 Stunden zur Verteilung auf die vorgenannten intensivpflegerischen Bereiche oder weitere Funktionsbereiche mit jeweils höchstens 100 Stunden wie beispielsweise in der Dialyse oder in einer Station für Frühgeborene.

2. *Schwerpunktbereich Pädiatrische Intensivpflege:*

- Mindestens 660 Stunden in der neonatologischen Intensivpflege,
- mindestens 600 Stunden in der interdisziplinären Kinderintensivstation,
- mindestens 160 Stunden in der Anästhesie,
- mindestens 930 Stunden zur Verteilung auf die vorgenannten intensivpflegerischen Bereiche oder weitere Funktionsbereiche mit jeweils höchstens 100 Stunden wie beispielsweise in der Dialyse, im Kreißaal oder in einer Intensivstation für Erwachsene.

(5) Über den Unterricht sowie die praktische Weiterbildung, die unter der Leitung der Weiterbildung stehen, sind Nachweise zu führen.

(6) Während des Weiterbildungslehrganges sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungsüberprüfungen durchzuführen. Diese Leistungsnachweise können auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; dabei müssen die individuellen Leistungen erkennbar sein.

§ 3

Lehrfächer und Übungsbereiche

Die Inhalte der Lehrfächer und Übungsbereiche gemäß Anlage 1 sind unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse und Angebote der Erwachsenenintensivpflege und Anästhesie beziehungsweise der Pädiatrischen Intensivpflege zu vermitteln. Der Unterricht umfasst im jeweiligen Schwerpunktbereich mindestens 720 Stunden.

§ 4

Unterbrechungen und Teilzeitregelung

(1) Auf die Dauer des Weiterbildungslehrganges werden angerechnet:

1. Unterbrechungen in Höhe des tariflichen Urlaubs,
2. Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeit oder wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von acht Wochen.

(2) Soweit das Weiterbildungsziel nicht gefährdet ist, führen weiter gehende Fehlzeiten zu einer Verlängerung der Lehrgangsdauer um höchstens zwölf Monate, wobei die praktische Prüfung am Ende der verlängerten Lehrgangsdauer durchzuführen ist. Auf Antrag kann die Leitung der Weiterbildung auch Fehlzeiten anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und hierdurch das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird.

(3) Für teilzeitbeschäftigte Lehrgangsteilnehmende, die mindestens eine halbe Planstelle besetzen, verlängert sich der Lehrgang entsprechend dem Beschäftigungsverhältnis. Die praktische Prüfung ist am Ende des Lehrgangs durchzuführen.

§ 5

Notenstufen

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis sowie die sonstigen Bewertungen und Leistungsüberprüfungen gelten die folgenden Notenstufen:

»sehr gut« (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

»gut« (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

»befriedigend« (3), wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,

»ausreichend« (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

»mangelhaft« (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

»ungenügend« (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Es sind mit Ausnahme von § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 16 halbe und ganze Noten entsprechend § 13 Abs. 7 Satz 2 zu bilden.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufnahme

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme an eine staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte sind:

1. die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893),

2. eine einschlägige berufliche Tätigkeit nach Beendigung der Ausbildung, die zwei Jahre betragen soll, davon mindestens sechs Monate in der Intensivpflege.

§ 7

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Leitung der Weiterbildung zu richten. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Weiterbildungsstätte eingegangen sein muss, wird rechtzeitig bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf in tabellarischer Form mit Lichtbild und Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit,

2. Zeugnis der Krankenpflegeausbildung beziehungsweise Kinderkrankenpflegeausbildung,

3. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG,

4. Zeugnis zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 6 Nr. 2.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leitung der Weiterbildung schriftlich.

DRITTER ABSCHNITT

Abschlussprüfung

§ 8

Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Weiterbildungsziel der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für Intensivpflege erreicht hat und die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse sowie die fachpraktischen Fertigkeiten und Verhaltensweisen besitzt.

§ 9

Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung sind alle Lehrgangsteilnehmenden zugelassen, die an den Lehrgangsveranstaltungen teilgenommen haben oder im Falle der Wiederholungsprüfung zusätzliche Nachweise über die Erfüllung der Auflagen nach § 18 vorgelegt haben und für die eine Anmelde-Note nach Absatz 2 vorliegt. Die Feststellung der Nichtzulassung

sung trifft die Leitung der Weiterbildung; sie ist dem Lehrgangsteilnehmenden unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(2) Für die Prüfung wird aus den während des Weiterbildungslehrganges nach § 2 Abs. 6 erbrachten Leistungen eine ganze Note für die schriftlichen und mündlichen Leistungen und eine ganze Note für die praktischen Leistungen gebildet. Aus dem Durchschnitt dieser beiden Noten ist die Anmeldenote (ganze oder halbe Note) zu bilden. Die Noten sowie die Prüfungstermine sind den Lehrgangsteilnehmenden spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch die Leitung der Weiterbildung schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte wird für die Abschlussprüfung ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. ein Vertreter des zuständigen Regierungspräsidiums oder eine von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragte Person als Vorsitzender,
2. die Leitung der Weiterbildung oder ein Stellvertreter,
3. eine Fachärztin oder ein Facharzt der Weiterbildungsstätte,
4. mindestens zwei weitere an der Weiterbildung beteiligte Lehrkräfte, davon eine Krankenschwester, ein Krankenpfleger, eine Kinderkrankenschwester oder ein Kinderkrankenpfleger,
5. die von der Weiterbildungsstätte benannten Prüfer für die praktische Prüfung.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat je einen Stellvertreter.

(3) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildung die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Fachprüfer sind Lehrkräfte des jeweiligen Fachgebietes.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Abnahme der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte abgenommen.

(2) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde setzt den Zeitpunkt der Prüfungsteile im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildung fest.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörende an der Prüfung teilzunehmen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Weiterbildung die Prüfer für die Teile der Prüfung sowie für die einzelnen Lehrfächer und Übungsbereiche. Er ist jederzeit berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit.

(2) Die Inhalte der Aufsichtsarbeit sind aus den in Anlage 1 aufgeführten Lehrinhalten für den jeweiligen Schwerpunktbereich zu wählen. Dabei ist der Schwerpunkt auf den pflegerischen Bereich zu setzen. Die Bearbeitungszeit wird zwischen 120 und 180 Minuten festgesetzt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Prüfungsaufgaben auf Vorschlag der Lehrkräfte des Weiterbildungslehrganges und teilt diese dem zuständigen Regierungspräsidium zur Unterrichtung mit. Er bestimmt in gleicher Weise auch, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

(4) Die Aufgaben sind in einem geschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen ist.

(5) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leitung der Weiterbildung und den Aufsicht Führenden unterzeichnet wird.

(6) Liefert ein Prüfling die Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht vor Ablauf der festgesetzten Frist ab, so wird sie mit »ungenügend« bewertet.

(7) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die der Vorsitzende bestimmt, korrigiert und bewertet, dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der Aufsichtsarbeit gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3 bis 3,7 auf 3,5). Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die Aufsichtsarbeit im Rahmen dieser Bewertungen festzusetzen.

(8) Anstelle der Aufsichtsarbeit kann von der Leitung der Weiterbildung eine Hausarbeit vorgesehen werden, die innerhalb von drei Monaten zu fertigen ist. Der Prüfling hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, dass die Arbeit eigenständig angefertigt wurde. Absatz 2 Satz 1, Absätze 3, 6 und 7 gelten entsprechend; Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Niederschrift über die schriftliche Prüfung von der Leitung der Weiterbildung unterzeichnet wird.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfling wird in den in Anlage 1 aufgeführten Lehrinhalten für den jeweiligen Schwerpunktbereich geprüft.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfung können bis zu vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung wird in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen die Gesamtnote.

(4) Über die mündliche Prüfung jedes einzelnen Prüflings ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15

Praktische Prüfung

Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling in Anwesenheit von zwei der von der Weiterbildungsstätte benannten Prüfer die pflegerischen Dienste für einen Patienten oder eine Patientengruppe gemäß dem Zweck der Weiterbildung nach § 1 in seinem Schwerpunktbereich zu planen, zu organisieren, durchzuführen und zu begründen. Die Prüfungsdauer wird zwischen 120 und 180 Minuten festgesetzt. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 16

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses anhand der Ergebnisse der

einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote nach § 10 Abs. 2 ermittelt.

(2) Zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses wird

1. aus den drei gleich gewichteten Prüfungsteilen eine Durchschnittsnote auf die erste Dezimale errechnet;
2. aus der doppelt gewichteten Note nach Nummer 1 und der einfach gewichteten Anmeldenote nach § 10 Abs. 2 eine Durchschnittsnote gebildet;
3. die nach Nummer 2 ermittelte Durchschnittsnote in der üblichen Weise auf eine ganze Note gerundet (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf »befriedigend«).

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in seiner Schlussitzung fest, ob die Abschlussprüfung bestanden ist, und teilt dies den Prüflingen unverzüglich mit. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 9 vorgesehenen Prüfungsteile mit »ausreichend« oder besser bewertet ist und der nach Absatz 2 Nr. 2 ermittelte Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt.

(4) Über die Schlussitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und demjenigen Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(5) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung und über die Schlussitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Akten der Weiterbildungsstätte aufzubewahren. Die Niederschriften und Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlussitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

§ 17

Zeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis (Anlage 2) mit dem nach § 16 ermittelten Prüfungsergebnis einschließlich der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile, der Durchschnittsnote nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und der Anmeldenote. Mit dem Abschlusszeugnis ist die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester oder Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie«, »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie« oder »Krankenschwester oder Krankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege«, »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege« verbunden.

(2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat, erhält auf Wunsch ein Abgangszeugnis mit den in § 16 Abs. 1 genannten Ergebnissen der einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote. In dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Weiterbildungsziel der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für Intensivpflege nicht erreicht ist.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

- (1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann die erneute Zulassung von einer bestimmten Vorbereitung abhängig machen, sofern dies auf Grund der ermittelten Einzelleistungen notwendig erscheint.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholungsprüfung auf bestimmte Prüfungsteile beschränken. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (3) Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (4) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss zu wiederholen.

§ 19

Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Nimmt ein Prüfling ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teil, gilt dies als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Prüfling hat den Grund unverzüglich der Leitung der Weiterbildung mitzuteilen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Hat sich ein Prüfling in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfling beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Der Prüfling kann an einer Nachprüfung teilnehmen. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen bleiben bestehen.
- (4) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 20

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe mit oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass der Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von dem Aufsicht Führenden festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann die Wiederholung dieses Prüfungsteils angeordnet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Abschlussprüfung als nicht bestanden erklären, wenn seit Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

VIERTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsregelungen

(1) Vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Änderung und Weitergeltung der Richtlinien über die Anerkennung von Weiterbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens vom 14. Juli 1998 (GABl. S. 597) begonnene Weiterbildungen werden nach den bisherigen Regelungen abgeschlossen. § 17 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wer eine Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte im Sinne von Absatz 1 vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die dieser Weiterbildung entsprechende Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester oder Krankenpfleger für Anästhesie und Intensivmedizin«, »Krankenschwester oder Krankenpfleger für Innere Medizin und Intensivmedizin«, »Krankenschwester oder Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie«, »Krankenschwester oder Krankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege«, »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für Pädiatrie und Intensivmedizin«, »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für

Intensivpflege und Anästhesie«, »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege« zu führen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Dezember 2000

DR. REPNIK

Anlage 1

(zu § 3)

A. Unterricht im Schwerpunktbereich »Intensivpflege und Anästhesie«

1. Allgemeine Grundlagen im Intensivbereich und Anästhesiebereich (130 Stunden)
 - 1.1 Pflegemanagement und Organisation (12 Stunden)
 - 1.2 Grundlagen der Intensivpflege (28 Stunden)
 - 1.3 Pflegewissenschaftliche Grundlagen (16 Stunden)
 - 1.4 Berufskundlicher Bereich (6 Stunden)
 - 1.5 Gesundheitsförderung (4 Stunden)
 - 1.6 Arbeitsschutz (4 Stunden)
 - 1.7 Hygiene und Mikrobiologie (8 Stunden)
 - 1.8 Ethik (8 Stunden)
 - 1.9 Notfallmanagement und Notfallversorgung (20 Stunden)
 - 1.10 Gesetzliche Aspekte, Rechtskunde (8 Stunden)
 - 1.11 Krankenhausbetriebslehre und Krankenhausbetriebsorganisation (4 Stunden)
 - 1.12 Ökologische und ökonomische Aspekte im Krankenhaus (2 Stunden)
 - 1.13 Spezielle Methoden in der Intensivpflege (6 Stunden)
 - 1.14 Allgemeiner Teil der Medizintechnik (4 Stunden)
2. Spezielle Schwerpunkte im Intensivbereich (300 Stunden)
 - 2.1 Atmung (60 Stunden)
 - 2.2 Herz-Kreislauf (40 Stunden)
 - 2.3 Niere, Wasser-Elektrolyt-Haushalt (WELH), Säure-Basen-Haushalt (SBH), Dialyse (30 Stunden)
 - 2.4 Ernährung und Verdauung, Energiehaushalt und Wärmehaushalt, Stoffwechsel (20 Stunden)
 - 2.5 Blut und Gerinnung (10 Stunden)
 - 2.6 Zentrales und peripheres Nervensystem (30 Stunden)
 - 2.7 Endokrines System (8 Stunden)
 - 2.8 Traumatologie (8 Stunden)

- 2.9 Spezielle intensivmedizinische Infektionskrankheiten (4 Stunden)
- 2.10 Toxikologie (6 Stunden)
- 2.11 Pädiatrie (10 Stunden)
- 2.12 Gerontologie (8 Stunden)
- 2.13 Pharmakologie (22 Stunden)
- 2.14 Medizintechnik (ist in die einzelnen Unterrichte integriert; 44 Stunden)
3. Spezielle Schwerpunkte im Anästhesiebereich (140 Stunden)
 - 3.1 Pflegemanagement und Organisation in der Anästhesie (14 Stunden)
 - 3.2 Präoperative, intraoperative und postoperative Überwachung und Behandlung (14 Stunden)
 - 3.3 Allgemeinanästhesieverfahren (20 Stunden)
 - 3.4 Regionalanästhesien und Lokalanästhesien (20 Stunden)
 - 3.5 Anästhesien in verschiedenen Fachbereichen (60 Stunden)
 - 3.6 Schmerztherapie (12 Stunden)
4. Sozialkompetenz und Methodenkompetenz (80 Stunden)
 - 4.1 Berufspädagogische Grundlagen (16 Stunden)
 - 4.2 Kommunikation (20 Stunden)
 - 4.3 Bewältigungsstrategien (14 Stunden)
 - 4.4 Motivationspsychologie (10 Stunden)
 - 4.5 Umgang mit Patienten und Angehörigen (20 Stunden)
5. Unterrichtsstunden zur individuellen, freien Verteilung (70 Stunden)

Diese Unterrichtsstunden können in die einzelnen Themenbereiche eingebaut werden und auch

 - für Hospitationen
 - für Seminare
 - für Praktika
 - für Exkursionsfahrten
 - für Projektarbeiten
 - für Facharbeiten
 - für Unterrichtsgespräche
 - für Lernzielkontrollen

genutzt und umgesetzt werden, wobei dann für jede Verwendung eine gesonderte Zielformulierung und Begründung notwendig ist.
- B. Unterricht im Schwerpunktbereich »Pädiatrische Intensivpflege«**
 1. Allgemeine Grundlagen im Intensivbereich (130 Stunden)
 - 1.1 Pflegemanagement und Organisation (12 Stunden)

- | | |
|---|--|
| <p>1.2 Grundlagen der Intensivpflege (40 Stunden)</p> <p>1.3 Pflegewissenschaftliche Grundlagen (16 Stunden)</p> <p>1.4 Berufskundlicher Bereich (4 Stunden)</p> <p>1.5 Gesundheitsförderung (4 Stunden)</p> <p>1.6 Arbeitsschutz (4 Stunden)</p> <p>1.7 Hygiene und Mikrobiologie (8 Stunden)</p> <p>1.8 Ethik (8 Stunden)</p> <p>1.9 Notfallmanagement und Notfallversorgung (10 Stunden)</p> <p>1.10 Gesetzliche Aspekte, Rechtskunde (8 Stunden)</p> <p>1.11 Krankenhausbetriebslehre und Krankenhausbetriebsorganisation (4 Stunden)</p> <p>1.12 Ökologische und ökonomische Aspekte im Krankenhaus (2 Stunden)</p> <p>1.13 Spezielle Methoden in der Intensivpflege (6 Stunden)</p> <p>1.14 Allgemeiner Teil der Medizintechnik (4 Stunden)</p> <p>2. Spezielle Schwerpunkte im pädiatrischen Intensivbereich (390 Stunden)</p> <p>2.1 Intensivmedizinische Themen (180 Stunden)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Neonatologie (30 Stunden) – Kardiologie (20 Stunden) – Pulmologie (20 Stunden) – Nephrologie (12 Stunden) – Endokrinologie (12 Stunden) – Gastroenterologie (12 Stunden) – Hämatologie und Onkologie (12 Stunden) – Neurologie und Neurochirurgie (12 Stunden) – Kinderchirurgie (14 Stunden) – Schock, Vergiftungen, Unfälle (12 Stunden) – Infektiologie (12 Stunden) – Themen aus Spezialgebieten (12 Stunden) <p>2.2 Intensivpflegerische Themen (170 Stunden)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Neonatologische Intensivpflege (60 Stunden) – Pädiatrische Intensivpflege (60 Stunden) – Atemunterstützende Maßnahmen und Beatmung (20 Stunden) – Medikamente, Injektionen, Infusionen, Transfusionen (10 Stunden) – Gefäßkatheter, Kanülen (10 Stunden) – Sonden, Katheter (6 Stunden) – Drainagen (4 Stunden) <p>2.3 Medizintechnische Themen (40 Stunden)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geräte im Bereich der Intensivstation (40 Stunden) <p>3. Spezielle Schwerpunkte im Anästhesiebereich (50 Stunden)</p> | <p>3.1 Pflegemanagement und Organisation in der Anästhesie (10 Stunden)</p> <p>3.2 Präoperative, intraoperative und postoperative Überwachung und Behandlung (10 Stunden)</p> <p>3.3 Allgemeinanästhesieverfahren (10 Stunden)</p> <p>3.4 Regionalanästhesien und Lokalanästhesien (6 Stunden)</p> <p>3.5 Anästhesien in den verschiedenen Fachbereichen (10 Stunden)</p> <p>3.6 Schmerztherapie (4 Stunden)</p> <p>4. Sozial- und Methodenkompetenz (80 Stunden)</p> <p>4.1 Berufspädagogische Grundlagen (16 Stunden)</p> <p>4.2 Kommunikation (20 Stunden)</p> <p>4.3 Bewältigungsstrategien (14 Stunden)</p> <p>4.4 Motivationspsychologie (10 Stunden)</p> <p>4.5 Umgang mit Patienten und Angehörigen sowie anderen Berufsgruppen (20 Stunden)</p> <p>5. Unterrichtsstunden zur individuellen, freien Verteilung (70 Stunden)</p> <p>Diese Unterrichtsstunden können in die einzelnen Themenbereiche eingebaut werden und auch</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Hospitationen – für Seminare – für Praktikas – für Exkursionsfahrten – für Projektarbeiten – für Facharbeiten – für Unterrichtsgespräche – für Lernzielkontrollen <p>genutzt und umgesetzt werden, wobei dann für jede Verwendung eine gesonderte Zielformulierung und Begründung notwendig ist.</p> |
|---|--|

Anlage 2

(zu § 17 Abs. 1)

(Name der Weiterbildungsstätte)

Weiterbildungszeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

mit Krankenpflegeprüfung/
Kinderkrankenpflegeprüfung* am _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____

an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte

(Name der Weiterbildungsstätte)

an einem Weiterbildungslehrgang gemäß § 19 Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GBl. S. 149), in Verbindung mit der Weiterbildungsverordnung – Intensivpflege vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 70) im Schwerpunktbereich »Intensivpflege und Anästhesie«/ »Pädiatrische Intensivpflege«* erfolgreich teilgenommen.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgte nach Teilnahme an 720 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht sowie 2350 Stunden praktischer Weiterbildung.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat im Rahmen der vorgeschriebenen Prüfung die folgenden Leistungen erbracht:

Anmeldernote:

Schriftliche Prüfung:

Mündliche Prüfung:

Praktische Prüfung:

Durchschnitt der Prüfungsteile:

Prüfungsergebnis**

Dieses Abschlusszeugnis berechtigt gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 der Weiterbildungsverordnung – Intensivpflege, die Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester für Intensivpflege und Anästhesie«/»Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie«/»Krankenschwester für Pädiatrische Intensivpflege«/»Krankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege«/»Krankenschwester für Pädiatrische Intensivpflege«/»Krankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege«*** zu führen.

Ort und Datum

Der Prüfungsausschuss

Die/Der Vorsitzende

* Nichtzutreffendes bitte streichen

** Anmeldernote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach

*** Zutreffendes bitte eintragen

Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege für den Operationsdienst und Endoskopiedienst (Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst)

Vom 19. Dezember 2000

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 des Landespflegegesetzes (LPfG) vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), geändert durch das Gesetz vom 12. April 1999 (GBl. S. 149), im Einvernehmen mit dem Kultusministerium,
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung an einer nach § 20 LPfG staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte soll Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger mit ihren vielfältigen Aufgaben im Operationsdienst oder Endoskopiedienst vertraut machen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen speziellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen vermitteln.

(2) Zu den pflegerischen Aufgaben im Operationsdienst oder Endoskopiedienst zählen insbesondere:

1. Vorbereitungsmaßnahmen, Überwachungsmaßnahmen und Nachsorgemaßnahmen am Patienten bei operativen oder endoskopischen Eingriffen unter Beachtung aller pflegerisch notwendigen Aspekte sowie die Anleitung und Beratung von Patienten und Angehörigen,
2. Vorbereitung und Nachbereitung der Operationseinheit oder Endoskopieeinheit einschließlich der hierzu benötigten Instrumente, Materialien und Geräte,
3. Unterstützung des Operationsteams beziehungsweise Endoskopieteams vor, während und nach dem Eingriff,
4. fachkundiges und sachkundiges sowie situationsgerechtes Instrumentieren und Assistieren,
5. Planung und Organisation des Arbeitsablaufs,
6. Schulung und fachliche Anleitung von Krankenpflegepersonen und Schülern sowie Einarbeitung neuer Mitarbeiter,

7. Anwendung und Umsetzung hygienischer und aseptischer Vorschriften in der Operationsabteilung oder Endoskopieabteilung sowie tätigkeitsbezogener Rechtsvorschriften,
 8. Einhaltung und Überwachung der Unfallverhütungsvorschriften sowie anderer technischer Vorschriften,
 9. Kennenlernen und Anwenden von Methoden der Qualitätssicherung,
 10. Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen im Team.
- (3) Die Befähigung zur selbstständigen und verantwortungsvollen Übernahme der genannten Aufgaben soll durch theoretische und praktische Weiterbildung, insbesondere durch Vermittlung patientenorientierter Verhaltensweisen, erzielt werden.

§ 2

Dauer, Gliederung und Abschluss der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung als zweijähriger berufsbegleitender Lehrgang mit theoretischem und praktischem Unterricht sowie einer in den Lehrgang eingegliederten praktischen Mitarbeit in den fachspezifischen Aufgabebereichen unter Wahrung des Weiterbildungsauftrages. Sie erfolgt auf der Grundlage eines detaillierten Lehrplanes mit Lernzielen und zugeordneter Dozentenqualifikation. Auf die Dauer des Lehrganges können abgeleistete Weiterbildungszeiten im Umfang ihrer Gleichwertigkeit durch die Leitung der Weiterbildung angerechnet werden.

(2) Der Lehrgang umfasst:

1. theoretischen und praktischen Unterricht von mindestens 720 Unterrichtsstunden, deren Dauer jeweils 45 Minuten beträgt,
2. praktische Weiterbildung durch Mitarbeit an obligatorischen und fakultativen Einsatzplätzen im Umfang von mindestens 2350 Stunden, die unter fachkundiger Praxisanleitung steht,
3. die Abschlussprüfung.

(3) Der Weiterbildungslehrgang gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt kann eine gemeinsame Weiterbildung stattfinden. Im zweiten Abschnitt findet die Weiterbildung getrennt entsprechend dem jeweils gewählten Schwerpunktbereich Operationsdienst oder Endoskopiedienst statt. Im ersten Abschnitt werden die theoretischen und praktischen Grundlagen der Weiterbildung vermittelt. Der zweite Abschnitt dient der Vertiefung und Erweiterung des erworbenen Wissens und Könnens sowie dem Erwerb fachspezifischer oder schwerpunktmäßig zu vermittelnder Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen; es soll insbesondere die Fähigkeit zur selbstkritischen, verantwortungsbewussten Zusammenarbeit im operativen beziehungsweise endoskopischen Team vermittelt werden.

(4) Die Lehrgangsteilnehmenden werden durch die Leitung der Weiterbildung den Einsatzbereichen für die praktische Mitarbeit zugewiesen. Über die Bewertung der praktischen Mitarbeit ist eine Bescheinigung zu erteilen. Die praktischen Einsätze der Weiterbildung sind entsprechend dem gewählten Schwerpunktbereich zu leisten:

1. Schwerpunktbereich Operationsdienst

- mindestens 800 Stunden in einer hauptamtlich geleiteten allgemein-chirurgischen Fachabteilung,
- mindestens jeweils 300 Stunden in mindestens zwei weiteren hauptamtlich geleiteten operativen Fachdisziplinen,
- mindestens 200 Stunden in der Endoskopie, im Anästhesiedienst und im Sterilisationsbereich,
- die verbleibende Zeit ist auf die vorgenannten Einsatzbereiche und gegebenenfalls vorhandenen weiteren operativen Fachdisziplinen zu verteilen.

2. Schwerpunktbereich Endoskopiedienst

- mindestens 800 Stunden in der endoskopischen Gastroenterologie,
- mindestens jeweils 300 Stunden in der endoskopischen Pneumologie und der endoskopischen Urologie,
- mindestens 300 Stunden in der minimalinvasiven Chirurgie, im Anästhesiedienst, in der Röntgenabteilung (interventionelle Radiologie) und im Sterilisationsbereich,
- die verbleibende Zeit ist auf die vorgenannten Einsatzbereiche und gegebenenfalls vorhandenen weiteren endoskopischen Einsatzbereiche zu verteilen.

(5) Über den Unterricht sowie die praktische Weiterbildung, die unter der Leitung der Weiterbildung stehen, sind Nachweise zu führen.

(6) Während des Weiterbildungslehrganges sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungsüberprüfungen durchzuführen. Diese Leistungsnachweise können auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; dabei müssen die individuellen Leistungen erkennbar sein.

§ 3

Lehrfächer und Übungsbereiche

Die Inhalte der Lehrfächer und Übungsbereiche gemäß Anlage 1 sind unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse und Angebote der Krankenpflege im Operationsdienst beziehungsweise im Endoskopiedienst zu vermitteln. Im ersten Weiterbildungsabschnitt umfasst der gemeinsame theoretische Unterricht mindestens 200 Stunden (Nummer 1 der Anlage 1). Im zweiten Weiterbildungsabschnitt umfasst der theoretische Unterricht für den jeweiligen Schwerpunktbereich mindestens 120 Stunden (Nummer 2 und 3 der Anlage 1); der praktische Unterricht insgesamt mindestens 400 Stunden

(Nummer 4 der Anlage 1). Der praktische Unterricht soll als gemeinsamer Unterricht für beide Schwerpunktbereiche mindestens 100 Stunden beinhalten und insbesondere die unter Nummer 4.1 Buchst. a und d der Anlage 1 aufgeführten Inhalte behandeln sowie Grundlagen zu Nummer 4.1 Buchst. b und c vermitteln. Er erfolgt in Form von Gruppenunterricht und Einzelunterricht.

§ 4

Unterbrechungen und Teilzeitregelung

(1) Auf die Dauer des Weiterbildungslehrganges werden angerechnet:

1. Unterbrechungen in Höhe des tariflichen Urlaubs,
2. Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeit oder wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von acht Wochen.

(2) Soweit das Weiterbildungsziel nicht gefährdet ist, führen weiter gehende Fehlzeiten zu einer Verlängerung der Lehrgangsdauer um höchstens zwölf Monate, wobei die praktische Prüfung am Ende der verlängerten Lehrgangsdauer durchzuführen ist. Auf Antrag kann die Leitung der Weiterbildung auch Fehlzeiten anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und hierdurch das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird.

(3) Für teilzeitbeschäftigte Lehrgangsteilnehmende, die mindestens eine halbe Planstelle besetzen, verlängert sich der Lehrgang entsprechend dem Beschäftigungsverhältnis. Die praktische Prüfung ist am Ende des Lehrgangs durchzuführen.

§ 5

Notenstufen

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis sowie die sonstigen Bewertungen und Leistungsüberprüfungen gelten die folgenden Notenstufen:

»sehr gut« (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

»gut« (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

»befriedigend« (3), wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,

»ausreichend« (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

»mangelhaft« (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

»ungenügend« (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Es sind mit Ausnahme von § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 16 halbe und ganze Noten entsprechend § 13 Abs. 7 Satz 2 zu bilden.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufnahme

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme an eine staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte sind:

1. die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893),
2. eine einschlägige berufliche Tätigkeit nach Beendigung der Ausbildung, die zwei Jahre betragen soll, davon mindestens sechs Monate im Operationsdienst beziehungsweise im Endoskopiedienst.

§ 7

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Leitung der Weiterbildung zu richten. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Weiterbildungsstätte eingegangen sein muss, wird rechtzeitig bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf in tabellarischer Form mit Lichtbild und Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. Zeugnis der Krankenpflegeausbildung beziehungsweise Kinderkrankenpflegeausbildung,
3. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG,
4. Zeugnis zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 6 Nr. 2.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leitung der Weiterbildung schriftlich.

DRITTER ABSCHNITT

Abschlussprüfung

§ 8

Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Weiterbildungsziel der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für den Operationsdienst beziehungsweise für den Endoskopiedienst erreicht hat und die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse sowie die fachpraktischen Fertigkeiten und Verhaltensweisen besitzt.

§ 9

Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung sind alle Lehrgangsteilnehmenden zugelassen, die an den Lehrgangsveranstaltungen teilgenommen haben oder im Falle der Wiederholungsprüfung zusätzliche Nachweise über die Erfüllung der Auflagen nach § 18 vorgelegt haben und für die eine Anmeldenote nach Absatz 2 vorliegt. Die Feststellung der Nichtzulassung trifft die Leitung der Weiterbildung; sie ist dem Lehrgangsteilnehmenden unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(2) Für die Prüfung wird aus den während des Weiterbildungslehrganges nach § 2 Abs. 6 erbrachten Leistungen eine ganze Note für die schriftlichen und mündlichen Leistungen und eine ganze Note für die praktischen Leistungen gebildet. Aus dem Durchschnitt dieser beiden Noten ist die Anmeldenote (ganze oder halbe Note) zu bilden. Die Noten sowie die Prüfungstermine sind den Lehrgangsteilnehmenden spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch die Leitung der Weiterbildung schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte wird für die Abschlussprüfung ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. ein Vertreter des zuständigen Regierungspräsidiums oder eine von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragte Person als Vorsitzender,
2. die Leitung der Weiterbildung oder ein Stellvertreter,
3. eine Fachärztin oder ein Facharzt der Weiterbildungsstätte,
4. mindestens zwei weitere an der Weiterbildung beteiligte Lehrkräfte, davon eine Krankenschwester oder ein Krankenpfleger,
5. die von der Weiterbildungsstätte benannten Prüfer für die praktische Prüfung.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat je einen Stellvertreter.

(3) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildung die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Fachprüfer sind Lehrkräfte des jeweiligen Fachgebietes.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Abnahme der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte abgenommen.

(2) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde setzt den Zeitpunkt der Prüfungsteile im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildung fest.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörende an der Prüfung teilzunehmen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Weiterbildung die Prüfer für die Teile der Prüfung sowie für die einzelnen Lehrfächer und Übungsbereiche. Er ist jederzeit berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit.

(2) Die Inhalte der Aufsichtsarbeit sind für den aus den in Anlage 1 aufgeführten Lehrinhalten zu wählen. Dabei ist der Schwerpunkt auf den pflegeskundlichen Bereich zu setzen. Auf eine enge Verbindung zwischen pflegeskundlichem und medizinischem Bereich ist zu achten. Die Bearbeitungszeit wird zwischen 120 und 180 Minuten festgesetzt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Prüfungsaufgaben auf Vorschlag der Lehrkräfte des Weiterbildungslehrganges und teilt diese dem zuständigen Regierungspräsidium zur Unterrichtung mit. Er bestimmt in gleicher Weise auch, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

(4) Die Aufgaben sind in einem geschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen ist.

(5) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leitung der Weiterbildung und den Aufsicht Führenden unterzeichnet wird.

(6) Liefert ein Prüfling die Aufsichtsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht vor Ablauf der festgesetzten Frist ab, so wird sie mit »ungenügend« bewertet.

(7) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die der Vorsitzende bestimmt, korrigiert und bewertet, dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der Aufsichtsarbeit gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3 bis 3,7 auf 3,5). Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die Aufsichtsarbeit im Rahmen dieser Bewertungen festzusetzen.

(8) Anstelle der Aufsichtsarbeit kann von der Leitung der Weiterbildung eine Hausarbeit vorgesehen werden, die innerhalb von drei Monaten zu fertigen ist. Der Prüfling hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, dass die Arbeit eigenständig angefertigt wurde. Absatz 2 Satz 1, Absätze 3, 6 und 7 gelten entsprechend; Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Niederschrift über die schriftliche Prüfung von der Leitung der Weiterbildung unterzeichnet wird.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfling wird in den in Anlage 1 aufgeführten Lehrinhalten geprüft.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfung können bis zu vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung wird in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen die Gesamtnote.

(4) Über die mündliche Prüfung jedes einzelnen Prüflings ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15

Praktische Prüfung

Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling in Anwesenheit von zwei der von der Weiterbildungsstätte benannten Prüfer bei einer Operation beziehungsweise einer Endoskopie die Aufgaben einer Krankenschwester

für den Operationsdienst oder eines Krankenpflegers für den Operationsdienst beziehungsweise einer Endoskopieschwester oder eines Endoskopiepflegers wie Vorbereiten, Instrumentieren oder Assistieren und Nachbereiten wahrzunehmen. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 16

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses anhand der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote nach § 10 Abs. 2 ermittelt.

(2) Zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses wird

1. aus den drei gleich gewichteten Prüfungsteilen eine Durchschnittsnote auf die erste Dezimale errechnet;
2. aus der doppelt gewichteten Note nach Nummer 1 und der einfach gewichteten Anmeldenote nach § 10 Abs. 2 eine Durchschnittsnote gebildet;
3. die nach Nummer 2 ermittelte Durchschnittsnote in der üblichen Weise auf eine ganze Note gerundet (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf »befriedigend«).

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in seiner Schlussitzung fest, ob die Abschlussprüfung bestanden ist, und teilt dies den Prüflingen unverzüglich mit. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 9 vorgesehenen Prüfungsteile mit »ausreichend« oder besser bewertet ist und der nach Absatz 2 Nr. 2 ermittelte Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt.

(4) Über die Schlussitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und demjenigen Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(5) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung und über die Schlussitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Akten der Weiterbildungsstätte aufzubewahren. Die Niederschriften und Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlussitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

§ 17

Zeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis (Anlage 2) mit dem nach § 16 ermittelten Prüfungsergebnis einschließlich der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile, der Durchschnittsnote nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und der Anmeldenote. Mit dem Abschlusszeugnis ist die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester oder Krankenpfleger für den Operationsdienst«, »Kinderkranken-

schwester oder Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst«, »Krankenschwester oder Krankenpfleger für den Endoskopiedienst« oder »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für den Endoskopiedienst« verbunden.

(2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat, erhält auf Wunsch ein Abgangszeugnis mit den in § 16 Abs. 1 genannten Ergebnissen der einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote. In dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Weiterbildungsziel der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte nicht erreicht ist.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann die erneute Zulassung von einer bestimmten Vorbereitung abhängig machen, sofern dies auf Grund der ermittelten Einzelleistungen notwendig erscheint.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholungsprüfung auf bestimmte Prüfungsteile beschränken. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(3) Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(4) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss zu wiederholen.

§ 19

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Nimmt ein Prüfling ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teil, gilt dies als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Prüfling hat den Grund unverzüglich der Leitung der Weiterbildung mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Hat sich ein Prüfling in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfling beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Der Prüfling kann an einer Nachprüfung teilnehmen. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen bleiben bestehen.

(4) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 20

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe mit oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass der Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von dem Aufsicht Führenden festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann die Wiederholung dieses Prüfungsteils angeordnet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Abschlussprüfung als nicht bestanden erklären, wenn seit Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

VIERTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsregelungen

(1) Vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Änderung und Weitergeltung der Richtlinien über die Anerkennung von Weiterbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens vom 14. Juli 1998 (GABl. S. 597) begonnene Weiterbildungen werden nach den bisherigen Regelungen abgeschlossen. § 17 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wer eine Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte im Sinne von Absatz 1 vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat,

ist berechtigt, die Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester oder Krankenpfleger für den Operationsdienst«, »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst«, »Krankenschwester oder Krankenpfleger für den Endoskopiedienst« oder »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für den Endoskopiedienst« zu führen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Dezember 2000

DR. REPNIK

Anlage 1

(Zu § 3)

1. Gemeinsamer theoretischer Unterricht mindestens 200 Stunden
- 1.1 Berufswissenschaftlicher Fachbereich 40 Stunden
- 1.2 Pathophysiologie 10 Stunden
- 1.3 Sozialwissenschaften (Psychologie, Soziologie, Pädagogik) 30 Stunden
- 1.4 Angewandte Krankenhaushygiene 40 Stunden
- 1.5 Spezielle Pharmakologie und Anästhesie 10 Stunden
- 1.6 Aktuelle Medizintechnik 20 Stunden
- 1.7 Übergreifende Methoden und Techniken endoskopischer Diagnostik und Therapie 20 Stunden
- 1.8 Rechtswissenschaften 15 Stunden
- 1.9 Krankenhausbetriebslehre und Organisationslehre 15 Stunden
2. Theoretischer Unterricht für den Schwerpunktbereich Operationsdienst mindestens 120 Stunden
- 2.1 Besondere pflegerische, organisatorische, psychologische, hygienische und rechtliche Fragen im Operationsdienst 10 Stunden
- 2.2 Pathophysiologie bei chirurgischen Eingriffen 10 Stunden
- 2.3 Methoden und Techniken chirurgischer Eingriffe 100 Stunden
3. Theoretischer Unterricht für den Schwerpunktbereich Endoskopiedienst mindestens 120 Stunden

- 3.1 Besondere pflegerische, organisatorische und psychologische, hygienische und rechtliche Fragen im Endoskopiedienst 10 Stunden
- 3.2 Pathophysiologie bei endoskopischen Eingriffen 10 Stunden
- 3.3 Methoden und Techniken endoskopischer Eingriffe sowie Mitarbeit bei Diagnostik und Therapie 100 Stunden
4. Praktischer Unterricht
- 4.1 Praktischer Unterricht für den Schwerpunktbereich Operationsdienst mindestens 400 Stunden
- a) Unterricht in der angewandten Krankenhaushygiene 40 Stunden
- b) Unterricht in Instrumentenkunde, Gerätekunde und Materialkunde 80 Stunden
- c) Unterricht in präoperativen, intraoperativen und postoperativen Maßnahmen und Verhaltensweisen 200 Stunden
- d) Unterricht in der Verhütung von Betriebsunfällen und folgerichtigem Handeln in diesen Situationen 20 Stunden
- e) Erkundungspraktika und Projekte 30 Stunden
- f) Praxisgespräche 30 Stunden
- Erörterung von Möglichkeiten und Schwierigkeiten bei der Übertragung des Erlernten in das eigene Arbeitsfeld (am jeweiligen Tätigkeitsort während der praktischen Weiterbildung)
- 4.2 Praktischer Unterricht für den Schwerpunktbereich Endoskopiedienst mindestens 400 Stunden
- a) Unterricht in der angewandten Krankenhaushygiene 40 Stunden
- b) Unterricht in Instrumentenkunde, Gerätekunde und Materialkunde 100 Stunden
- c) Unterricht in präendoskopischen, intraendoskopischen und postendoskopischen Maßnahmen und Verhaltensweisen 180 Stunden
- d) Unterricht in der Verhütung von Betriebsunfällen und folgerichtigem Handeln in diesen Situationen 20 Stunden
- e) Erkundungspraktika und Projekte 30 Stunden
- f) Praxisgespräche 30 Stunden
- Erörterung von Möglichkeiten und Schwierigkeiten bei der Übertragung des Erlernten in das eigene Arbeitsfeld (am jeweiligen Tätigkeitsort während der praktischen Weiterbildung)

Anlage 2

(zu § 17 Abs. 1)

Ort und Datum

(Name der Weiterbildungsstätte)

Der Prüfungsausschuss
Die/Der Vorsitzende**Weiterbildungszeugnis**

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

mit Krankenpflegeprüfung/
Kinderkrankenpflegeprüfung* am _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____

an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte

(Name der Weiterbildungsstätte)

an einem Weiterbildungslehrgang gemäß § 19 Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBI. S. 665), geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GBI. S. 149), in Verbindung mit der Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst vom 19. Dezember 2000 (GBI. 2001 S. 78) im Schwerpunktbereich Operationsdienst/Endoskopiedienst* erfolgreich teilgenommen.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgte nach Teilnahme an 720 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht sowie 2350 Stunden praktischer Weiterbildung.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat im Rahmen der vorgeschriebenen Prüfung die folgenden Leistungen erbracht:

Anmeldenote:

Schriftliche Prüfung:

Mündliche Prüfung:

Praktische Prüfung:

Durchschnitt der Prüfungsteile:

Prüfungsergebnis**

Dieses Abschlusszeugnis berechtigt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst, die Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester für den Operationsdienst/Endoskopiedienst«/»Krankenpfleger für den Operationsdienst/Endoskopiedienst«/»Kinderkrankenschwester für den Operationsdienst/Endoskopiedienst«/»Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst/Endoskopiedienst«*** zu führen.

* Nichtzutreffendes bitte streichen

** Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach

*** Zutreffendes bitte eintragen

**Verordnung des Sozialministeriums über
die Weiterbildung in den Berufen der
Krankenpflege und Kinderkrankenpflege
auf dem Gebiet der Nephrologie
(Weiterbildungsverordnung – Nephrologie)**

Vom 19. Dezember 2000

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 des Landespflegegesetzes (LPfG) vom 11. September 1995 (GBI. S. 665), geändert durch das Gesetz vom 12. April 1999 (GBI. S. 149), im Einvernehmen mit dem Kultusministerium,
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101):

ERSTER ABSCHNITT**Allgemeines****§ 1***Zweck der Weiterbildung*

- (1) Die Weiterbildung an einer nach § 20 LPfG staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte soll Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger mit ihren vielfältigen Aufgaben in den verschiedenen Gebieten der nephrologischen Krankenpflege vertraut machen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen speziellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen vermitteln.
- (2) Zu den pflegerischen Aufgaben in der Nephrologie zählen insbesondere

1. die sachkundige und fachkundige, umfassende, geplante Pflege der Patienten sowie die kontinuierliche Überwachung und Mitwirkung bei der Durchführung der Behandlungsmaßnahmen bei Patienten mit Nierenfunktionsstörungen,
2. die Mitwirkung bei der konservativen, präventiven Behandlung von Nierenerkrankungen beziehungsweise deren Auswirkungen,

3. die Unterstützung ärztlichen Handelns bei der Durchführung und Überwachung fachspezifischer therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen,
 4. der sachgerechte Umgang mit medizinischen Instrumenten, Geräten, Medizinalprodukten und Hilfsmitteln, soweit dies nicht dem ärztlichen Personal vorbehalten ist,
 5. die Mitwirkung bei Wiederbelebungsmaßnahmen einschliesslich der künstlichen Beatmung und externen Herzmassage, gegebenenfalls die selbständige Einleitung einzelner Maßnahmen bis zum Eintreffen einer Ärztin oder eines Arztes,
 6. die Planung und Überwachung der Organisation des Krankenpflegedienstes und der Arbeitsabläufe in nephrologischen Einheiten,
 7. das Kennenlernen und Anwenden von Methoden der Qualitätssicherung,
 8. die Anleitung und Beratung von Patienten und Angehörigen sowie die Anleitung von Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschülern, die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 9. die Einhaltung und Überwachung der Hygiene im Verantwortungsbereich der Pflegenden,
 10. die Einhaltung und Überwachung der Unfallverhütungsvorschriften und anderer technischer Vorschriften in eigenen Arbeitsbereichen.
- (3) Die Befähigung zur Übernahme der Aufgaben nach Absatz 2 soll durch theoretische und praktische Weiterbildung, insbesondere auch durch Vermittlung patientenorientierter Verhaltensweisen, erzielt werden.

§ 2

Dauer, Gliederung und Abschluss der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung als zweijähriger berufsbegleitender Lehrgang mit theoretischem und praktischem Unterricht sowie mit einer in den Lehrgang eingegliederten praktischen Mitarbeit in den fachspezifischen Aufgabenbereichen unter Wahrung des Weiterbildungsauftrages. Sie erfolgt auf der Grundlage eines detaillierten Lehrplans mit Lernzielen und zugeordneter Dozentenqualifikation. Auf die Dauer des Lehrganges können abgeleistete Weiterbildungszeiten im Umfang ihrer Gleichwertigkeit durch die Leitung der Weiterbildung angerechnet werden.
- (2) Der Lehrgang umfasst:
1. theoretischen und praktischen Unterricht von mindestens 720 Unterrichtsstunden, deren Dauer jeweils 45 Minuten beträgt,
 2. praktische Weiterbildung durch Mitarbeit an obligatorischen und fakultativen Einsatzplätzen im Umfang von mindestens 2350 Stunden, die unter fachkundiger Praxisanleitung steht,
 3. die Abschlussprüfung.

(3) Die Lehrgangsteilnehmenden werden durch die Leitung der Weiterbildung den Einsatzbereichen für die praktische Mitarbeit zugewiesen. Über die Bewertung der praktischen Mitarbeit ist eine Bescheinigung zu erteilen.

Die praktischen Einsätze sind in mindestens vier der folgenden Bereiche aufzuteilen:

1. konservative Behandlung stationär,
2. konservative Behandlung in der nephrologischen Ambulanz (obligatorisch),
3. Abteilung für Chronische Hämodialysebehandlung oder Peritonealdialysebehandlung (obligatorisch),
4. Trainingsabteilung für Hämodialyse oder Peritonealdialyse,
5. Abteilung für akute Dialysebehandlung und Behandlung mit Spezialverfahren,
6. Nierentransplantation,
7. Pädiatrische Nephrologie.

(4) Über den Unterricht sowie die praktische Weiterbildung, die unter der Leitung der Weiterbildung stehen, sind Nachweise zu führen.

(5) Während des Weiterbildungslehrganges sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungsüberprüfungen durchzuführen. Diese Leistungsnachweise können auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; dabei müssen die individuellen Leistungen erkennbar sein.

§ 3

Lehrfächer und Übungsbereiche

Die Inhalte der Lehrfächer und Übungsbereiche sind unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse und Angebote der Krankenpflege in der Nephrologie zu vermitteln.

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | Theoretischer Unterricht | 280 Stunden |
| 1.1 | Grundlagen der nephrologischen Pflege | 70 Stunden |
| | – Geschichte, Berufskunde und rechtliche Aspekte | (12 Stunden) |
| | – ethische und sozio-kulturelle Aspekte | (12 Stunden) |
| | – ökonomische Aspekte, Qualitätssicherung | (12 Stunden) |
| | – Pflegeprozess, Pflegemodelle, Methoden der Pflege | (20 Stunden) |
| | – Forschung | (6 Stunden) |
| | – der Lehr-Lern-Prozess | (8 Stunden) |
| 1.2 | Chronische Niereninsuffizienz | 40 Stunden |
| | – konservative Behandlung | (20 Stunden) |
| | – prädialytische Phase | (20 Stunden) |

- | | | |
|------|--|--------------|
| 1.3 | Behandlungsarten der terminalen Niereninsuffizienz | 80 Stunden |
| | – Hämodialyse | (35 Stunden) |
| | – Peritonealdialyse | (35 Stunden) |
| | – Selbstbehandlung und Heimdialyse | (10 Stunden) |
| 1.4 | Transplantation | 20 Stunden |
| 1.5 | akutes Nierenversagen | 10 Stunden |
| 1.6 | spezielle Therapien | 10 Stunden |
| 1.7 | Pädiatrische Nephrologie | 10 Stunden |
| 1.8 | psychologische Aspekte | 40 Stunden |
| | – Selbstbewusstheit | |
| | – Kommunikation | |
| | – Auswirkungen der chronischen Erkrankung | |
| 2. | Praktischer Unterricht | 440 Stunden |
| 2.1 | Unterweisung in der nephrologischen Grundpflege und Behandlungspflege, der Überwachung der Patienten und der Beurteilung der Überwachungsergebnisse, | |
| 2.2 | Unterweisung in der Funktion, Bereitstellung, Bedienung und Anwendung von Überwachungsgeräten und anderen Geräten sowie in der Protokollführung, | |
| 2.3 | Unterweisung in der Durchführung eines Behandlungsplanes und dessen Auswertung, | |
| 2.4 | Unterweisung in der Assistenz bei therapeutischen und diagnostischen Maßnahmen, | |
| 2.5 | Unterweisung in der Einrichtung und Ausstattung von nephrologischen Abteilungen sowie in der Vorratshaltung, | |
| 2.6 | Unterweisung in den Methoden der Diagnostik und Funktionsdiagnostik in der Nephrologie einschließlich der Unterweisung in der Funktion, Bereitstellung, Bedienung und Anwendung der erforderlichen Geräte und Instrumente, | |
| 2.7 | Unterweisung in die spezielle Behandlung niereninsuffizienter Kinder und Jugendlicher, | |
| 2.8 | Unterweisung in spezielle Behandlungsverfahren des akuten Nierenversagens, | |
| 2.9 | Unterweisung in der Funktion, Bereitstellung, Bedienung und Anwendung von Überwachungsgeräten und Behandlungsgeräten für spezielle Therapien, | |
| 2.10 | Unterweisung in der Behandlung und Pflege nierentransplanterter Patienten, | |
| 2.11 | Unterweisung in der Vorbereitung und Assistenz bei speziellen Eingriffen, | |
| 2.12 | Unterweisung in der Dokumentation und Protokollführung, | |
| 2.13 | Unterweisung in der Einrichtung und Ausstattung von Funktionsräumen sowie in der Vorratshaltung, | |

2.14 Unterweisung in die Anleitung, Beratung und Schulung von Patienten und deren Angehörigen,

2.15 Unterweisung in der Einsatzplanung und Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der praktische Unterricht dient der Vertiefung der im theoretischen Unterricht vermittelten Themenbereiche. Der praktische Unterricht beinhaltet auch Praxisgespräche, klinische Visiten und Demonstrationen. Er ist in der Form von Gruppenunterricht und Einzelunterricht durchzuführen.

§ 4

Unterbrechungen und Teilzeitregelung

(1) Auf die Dauer des Weiterbildungslehrganges werden angerechnet:

1. Unterbrechungen in Höhe des tariflichen Urlaubs,
2. Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeit oder wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von acht Wochen.

(2) Soweit das Weiterbildungsziel nicht gefährdet ist, führen weiter gehende Fehlzeiten zu einer Verlängerung der Lehrgangsdauer um höchstens zwölf Monate, wobei die praktische Prüfung am Ende der verlängerten Lehrgangsdauer durchzuführen ist. Auf Antrag kann die Leitung der Weiterbildung auch Fehlzeiten anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und hierdurch das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird.

(3) Für teilzeitbeschäftigte Lehrgangsteilnehmende, die mindestens eine halbe Planstelle besetzen, verlängert sich der Lehrgang entsprechend dem Beschäftigungsverhältnis. Die praktische Prüfung ist am Ende des Lehrgangs durchzuführen.

§ 5

Notenstufen

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis sowie die sonstigen Bewertungen und Leistungsüberprüfungen gelten die folgenden Notenstufen:

»sehr gut« (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

»gut« (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

»befriedigend« (3), wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,

»ausreichend« (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

»mangelhaft« (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

»ungenügend« (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Es sind mit Ausnahme von § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 16 halbe und ganze Noten entsprechend § 13 Abs. 7 Satz 2 zu bilden.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufnahme

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme an eine staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte sind:

1. die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (KrpflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893),
2. eine einschlägige berufliche Tätigkeit nach Beendigung der Ausbildung, die zwei Jahre betragen soll, davon mindestens sechs Monate in der Nephrologie.

§ 7

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Leitung der Weiterbildung zu richten. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Weiterbildungsstätte eingegangen sein muss, wird rechtzeitig bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf in tabellarischer Form mit Lichtbild und Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit,
 2. Zeugnis der Krankenpflegeausbildung beziehungsweise Kinderkrankenpflegeausbildung,
 3. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrpflG,
 4. Zeugnis zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 6 Nr. 2.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leitung der Weiterbildung schriftlich.

DRITTER ABSCHNITT

Abschlussprüfung

§ 8

Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Weiterbildungsziel der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für Nephrologie erreicht hat und

die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse sowie die fachpraktischen Fertigkeiten und Verhaltensweisen besitzt.

§ 9

Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung sind alle Lehrgangsteilnehmenden zugelassen, die an den Lehrgangsveranstaltungen teilgenommen haben oder im Falle der Wiederholungsprüfung zusätzliche Nachweise über die Erfüllung der Auflagen nach § 18 vorgelegt haben und für die eine Anmeldenote nach Absatz 2 vorliegt. Die Feststellung der Nichtzulassung trifft die Leitung der Weiterbildung; sie ist dem Lehrgangsteilnehmenden unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(2) Für die Prüfung wird aus den während des Weiterbildungslehrganges nach § 2 Abs. 5 erbrachten Leistungen eine ganze Note für die schriftlichen und mündlichen Leistungen und eine ganze Note für die praktischen Leistungen gebildet. Aus dem Durchschnitt dieser beiden Noten ist die Anmeldenote (ganze oder halbe Note) zu bilden. Die Noten sowie die Prüfungstermine sind den Lehrgangsteilnehmenden spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch die Leitung der Weiterbildung schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte wird für die Abschlussprüfung ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. ein Vertreter des zuständigen Regierungspräsidiums oder eine von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragte Person als Vorsitzender,
2. die Leitung der Weiterbildung oder ein Stellvertreter,
3. eine Fachärztin oder ein Facharzt der Weiterbildungsstätte,
4. mindestens zwei weitere an der Weiterbildung beteiligte Lehrkräfte, davon eine Krankenschwester oder ein Krankenpfleger,
5. die von der Weiterbildungsstätte benannten Prüfer für die praktische Prüfung.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat je einen Stellvertreter.

(3) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildung die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Fachprüfer sind Lehrkräfte des jeweiligen Fachgebietes.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Abnahme der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte abgenommen.

(2) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde setzt den Zeitpunkt der Prüfungsteile im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildung fest.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörende an der Prüfung teilzunehmen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Weiterbildung die Prüfer für die Teile der Prüfung sowie für die einzelnen Lehrfächer und Übungsbereiche. Er ist jederzeit berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit.

(2) Die Inhalte der Aufsichtsarbeit sind aus den in § 3 aufgeführten Lehrinhalten zu wählen. Dabei ist der Schwerpunkt auf den pflegkundlichen Bereich zu setzen. Auf eine enge Verbindung zwischen pflegkundlichem und medizinischem Bereich ist zu achten. Die Bearbeitungszeit wird zwischen 120 und 180 Minuten festgesetzt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Prüfungsaufgaben auf Vorschlag der Lehrkräfte des Weiterbildungslehrganges und teilt diese dem zuständigen Regierungspräsidium zur Unterrichtung mit. Er bestimmt in gleicher Weise auch, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

(4) Die Aufgaben sind in einem geschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen ist.

(5) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leitung der Weiterbildung und den Aufsicht Führenden unterzeichnet wird.

(6) Liefert ein Prüfling die Aufsichtsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht vor Ablauf der festgesetzten Frist ab, so wird sie mit »ungenügend« bewertet.

(7) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die der Vorsitzende bestimmt, korrigiert und bewertet. Als Note der Aufsichtsarbeit gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3 bis 3,7 auf 3,5). Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die Aufsichtsarbeit im Rahmen dieser Bewertungen festzusetzen.

(8) Anstelle der Aufsichtsarbeit kann von der Leitung der Weiterbildung eine Hausarbeit vorgesehen werden, die innerhalb von drei Monaten zu fertigen ist. Der Prüfling hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, dass die Arbeit eigenständig angefertigt wurde. Absatz 2 Satz 1, Absätze 3, 6 und 7 gelten entsprechend; Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Niederschrift über die schriftliche Prüfung von der Leitung der Weiterbildung unterzeichnet wird.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfling wird in den in § 3 aufgeführten Lehrinhalten geprüft.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfung können bis zu vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung wird in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen die Gesamtnote.

(4) Über die mündliche Prüfung jedes einzelnen Prüflings ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15

Praktische Prüfung

Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling in Anwesenheit von zwei der von der Weiterbildungsstätte benannten Prüfer die Planung und Organisation der Pflege eines Patienten für eine Schicht in seinem Einsatzbereich nach dem Zweck der Weiterbildung gemäß § 1 zu entwerfen und zu begründen sowie die Maßnahmen der Pflege, Überwachung und Behandlung durchzuführen. Die Prüfungsdauer wird zwischen 120 und 180 Minuten festgesetzt. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 16

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses anhand der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote nach § 10 Abs. 2 ermittelt.

(2) Zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses wird

1. aus den drei gleich gewichteten Prüfungsteilen eine Durchschnittsnote auf die erste Dezimale errechnet;
2. aus der doppelt gewichteten Note nach Nummer 1 und der einfach gewichteten Anmeldenote nach § 10 Abs. 2 eine Durchschnittsnote gebildet;
3. die nach Nummer 2 ermittelte Durchschnittsnote in der üblichen Weise auf eine ganze Note gerundet (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf »befriedigend«).

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in seiner Schlussitzung fest, ob die Abschlussprüfung bestanden ist, und teilt dies den Prüflingen unverzüglich mit. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 9 vorgesehenen Prüfungsteile mit »ausreichend« oder besser bewertet ist und der nach Absatz 2 Nr. 2 ermittelte Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt.

(4) Über die Schlussitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und demjenigen Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(5) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung und über die Schlussitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Akten der Weiterbildungsstätte aufzubewahren. Die Niederschriften und Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlussitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

§ 17

Zeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis (Anlage) mit dem nach § 16 ermittel-

ten Prüfungsergebnis einschließlich der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile, der Durchschnittsnote nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und der Anmeldenote. Mit dem Abschlusszeugnis ist die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester oder Krankenpfleger für Nephrologie« oder »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für Nephrologie« verbunden.

(2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat, erhält auf Wunsch ein Abgangszeugnis mit den in § 16 Abs. 1 genannten Ergebnissen der einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote. In dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Weiterbildungsziel der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für Nephrologie nicht erreicht ist.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann die erneute Zulassung von einer bestimmten Vorbereitung abhängig machen, sofern dies auf Grund der ermittelten Einzelleistungen notwendig erscheint.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholungsprüfung auf bestimmte Prüfungsteile beschränken. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(3) Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(4) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss zu wiederholen.

§ 19

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Nimmt ein Prüfling ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teil, gilt dies als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Prüfling hat den Grund unverzüglich der Leitung der Weiterbildung mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Hat sich ein Prüfling in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfling beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Der Prüfling kann an einer

Nachprüfung teilnehmen. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen bleiben bestehen.

(4) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 20

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe mit oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass der Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von dem Aufsicht Führenden festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann die Wiederholung dieses Prüfungsteils angeordnet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Abschlussprüfung als nicht bestanden erklären, wenn seit Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

VIERTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsregelungen

(1) Vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Änderung und Weitergeltung der Richtlinien über die Anerkennung von Weiterbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens vom 14. Juli 1998

(GABl. S. 597) begonnene Weiterbildungen werden nach den bisherigen Regelungen abgeschlossen. § 17 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wer eine Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte im Sinne von Absatz 1 vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester oder Krankenpfleger für Nephrologie« oder »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für Nephrologie« zu führen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Dezember 2000

DR. REPNIK

Anlage

(zu § 17 Abs. 1)

(Name der Weiterbildungsstätte)

Weiterbildungszeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

mit Krankenpflegeprüfung/
Kinderkrankenpflegeprüfung* am _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____

an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte _____

(Name der Weiterbildungsstätte)

an einem Weiterbildungslehrgang gemäß § 19 Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GBl. S. 149), in Verbindung mit der Weiterbildungsverordnung – Nephrologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 85) erfolgreich teilgenommen.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgte nach Teilnahme an 720 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht sowie 2350 Stunden praktischer Weiterbildung.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat im Rahmen der vorgeschriebenen Prüfung die folgenden Leistungen erbracht:

Anmeldenote:

Schriftliche Prüfung:

Mündliche Prüfung:

Praktische Prüfung:

Durchschnitt der Prüfungsteile:

Prüfungsergebnis**

Dieses Abschlusszeugnis berechtigt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung – Nephrologie, die Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester für Nephrologie«/»Krankenpfleger für Nephrologie«/»Kinderkrankenschwester für Nephrologie«/»Kinderkrankenpfleger für Nephrologie«*** zu führen.

Ort und Datum

Der Prüfungsausschuss

Die/Der Vorsitzende

* Nichtzutreffendes bitte streichen

** Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach

*** Zutreffendes bitte eintragen

Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege auf dem Gebiet der Onkologie (Weiterbildungsverordnung – Onkologie)

Vom 19. Dezember 2000

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 des Landespflegegesetzes (LPfG) vom 11. September 1995 (GBI. S. 665), geändert durch das Gesetz vom 12. April 1999 (GBI. S. 149), im Einvernehmen mit dem Kultusministerium,
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101);

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung an einer nach § 20 LPfG staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte soll Kranken-

schwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger befähigen, krebserkrankte Menschen aller Altersstufen in ihren verschiedenen Krankheitsphasen unter Berücksichtigung ihrer körperlichen, sozialen, geistigen und seelischen Bedürfnisse und ihrer individuellen Interessen mit Hilfe angewandter aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu pflegen. Zudem sollen sich die Lehrgangsteilnehmenden mit berufsspezifischen Problemen, Ängsten und Bedürfnissen auseinandersetzen und Möglichkeiten der Konfliktlösung und Selbstpflege kennen lernen.

- (2) Zu den pflegerischen Aufgaben in der Onkologie zählen insbesondere

1. die Ermittlung und Einschätzung, Planung, Durchführung und Bewertung der Pflege Krebskranker; besondere Wahrnehmungsfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit sowie spezielles Wissen unterstützen diesen Prozess,
2. die fachkompetente Mitarbeit in Bereichen der ambulanten, vorstationären, teilstationären, vollstationären und nachstationären Pflege sowie in Einrichtungen der Rehabilitation,
3. die fachgerechte und sachgerechte Assistenz und Unterstützung bei onkologischen, fachspezifischen therapeutischen Maßnahmen für alle Krankheitsstadien,
4. die fachgerechte und sachgerechte Pflege bei Krebskranken in der Praxis anzuwenden einschließlich der Beachtung und Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen, die sich aus Wirkungen und Nebenwirkungen von diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen ergeben,
5. bei der primären, sekundären und tertiären Prävention aktiv mitzuarbeiten, insbesondere sich für die spezifische Gesundheitsvorsorge und Fürsorge bei Menschen mit onkologischen Erkrankungen, deren Angehörigen und anderen Bezugspersonen sowie in der Öffentlichkeit einzusetzen,
6. die Förderung von psychosozialen Fähigkeiten, die zur ganzheitlichen Betreuung bei der Pflege von Menschen mit onkologischen Erkrankungen und deren Angehörigen erforderlich sind,
7. mit allen beteiligten Berufsgruppen im Sinne einer individuellen, umfassenden Betreuungsleistung zusammenzuarbeiten, einschließlich der Mitgestaltung von innovativen Betreuungskonzepten,
8. die prozesshafte Planung und Organisation des pflegerischen Arbeitsablaufes unter spezifischen Gesichtspunkten in der Pflege Krebskranker durchzuführen,
9. die eigene berufliche Belastung wahrzunehmen und Bewältigungsstrategien anzuwenden,
10. bei qualitätssichernden Maßnahmen fachkompetent mitzuarbeiten und dabei besonders die bei der Pflege

Krebskranker bestehenden Erfordernisse zu vertreten.

(3) Das Weiterbildungsziel soll durch theoretische und praktische Weiterbildung, insbesondere durch Vermittlung detaillierter Pflegekenntnisse, durch die Aneignung angemessener psychosozialer Verhaltensweisen sowie durch den Erwerb fachlicher Kenntnisse aus den verschiedenen Bereichen der Medizin erreicht werden.

§ 2

Dauer, Gliederung und Abschluss der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung als zweijähriger berufsbegleitender Lehrgang mit theoretischem und praktischem Unterricht sowie mit einer in den Lehrgang eingegliederten praktischen Mitarbeit in den fachspezifischen Aufgabebereichen unter Wahrung des Weiterbildungsauftrages. Sie erfolgt auf der Grundlage eines detaillierten Lehrplanes mit Lernzielen und zugeordneter Dozentenqualifikation. Auf die Dauer des Lehrganges können abgeleistete Weiterbildungszeiten im Umfang ihrer Gleichwertigkeit durch die Leitung der Weiterbildung angerechnet werden.

(2) Der Lehrgang umfasst:

1. theoretischen und praktischen Unterricht von mindestens 720 Unterrichtsstunden, deren Dauer jeweils 45 Minuten beträgt,
2. praktische Weiterbildung durch Mitarbeit an obligatorischen und fakultativen Einsatzplätzen im Umfang von mindestens 2350 Stunden, die unter fachkundiger Praxisanleitung steht,
3. die Abschlussprüfung.

(3) Die Lehrgangsteilnehmenden werden durch die Leitung der Weiterbildung den Einsatzbereichen für die praktische Mitarbeit zugewiesen. Über die Bewertung der praktischen Mitarbeit ist eine Bescheinigung zu erteilen.

Die praktischen Einsätze teilen sich wie folgt in die verschiedenen Bereiche auf:

1. Obligatorisch mit mindestens 1800 Stunden in Pflegebereichen (Abteilungen, Stationen, Gruppen) mit überwiegend Krebskranken
 - mindestens 600 Stunden in einem konservativen, internistischen Pflegebereich,
 - mindestens 600 Stunden in einem chirurgischen Pflegebereich,
 - mindestens 600 Stunden in einem bettenführenden radiologischen Pflegebereich.
2. Wahlweise mit mindestens 300 Stunden in einer gynäkologischen, urologischen, kieferchirurgischen, neurologischen oder Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde-Station mit überwiegend Krebskranken. Alternativ dazu können diese 300 Stunden ganz oder teilweise in

weiteren Fachbereichen wie Knochenmarktransplantationseinheit, onkologischer Ambulanz oder Rehabilitation abgeleistet werden.

3. Fakultativ mit mindestens 100 Stunden in einem oder mehreren Bereichen oder Einrichtungen, beispielsweise Selbsthilfegruppen, Ambulanzen, Praxen, Häusern mit dem Angebot alternativer Heilmethoden, Hospize und Rehabilitationseinrichtungen, in denen onkologisch kranke Menschen pflegerisch versorgt werden.

4. Die verbleibende praktische Weiterbildungszeit ist von der Weiterbildungsstätte jeweils auf die in Nummer 1, 2 und 3 genannten Einsatzbereiche zu verteilen.

(4) Über den Unterricht sowie die praktische Weiterbildung, die unter der Leitung der Weiterbildung stehen, sind Nachweise zu führen.

(5) Während des Weiterbildungslehrganges sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungsüberprüfungen durchzuführen. Diese Leistungsüberprüfungen können auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; dabei müssen die individuellen Leistungen erkennbar sein.

§ 3

Lehrfächer und Übungsbereiche

Die Inhalte der Lehrfächer und Übungsbereiche sind unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse und Angebote in der Pflege Krebskranker zu vermitteln. Der praktische Unterricht dient insbesondere der Vertiefung der im theoretischen Unterricht vermittelten Themenbereiche.

1. Pflegerischer Bereich 370 Stunden

1.1 Pflegetheorien, Pflegekonzepte, Pflegeforschung, Pflegeprozess, Qualitätsmanagement in der Pflege, Organisation von Arbeitsabläufen, Gesundheitsförderung, Verhütung und Früherkennung von Krebserkrankungen, Ethik, interkulturelle Aspekte im Kontext mit berufsfachlichen Entwicklungen (40 Stunden).

1.2 Förderung, Erhaltung, Anpassung oder Wiederherstellung der physischen, psychischen und sozialen Funktionen und Aktivitäten des Lebens im Rahmen der präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Pflege krebserkrankter Menschen. Von besonderer Bedeutung sind dabei pflegerische Interventionen im Sinne des supportiven Ansatzes (30 Stunden).

1.3 Für einzelne Bereiche ergibt sich darüber hinaus folgende spezifische Differenzierung:

- Aktivität, Müdigkeit, Schlaf, Mobilität (20 Stunden),
- Ernährung (20 Stunden),
- Ausscheidung (20 Stunden),

- Körperpflege (10 Stunden),
 - Infektionsgefahr, Temperaturregulation (10 Stunden),
 - akute und chronische Schmerzen (20 Stunden),
 - Gewebeveränderungen, Hautveränderungen und Schleimhautveränderungen (10 Stunden),
 - Veränderung der Wahrnehmungsprozesse und Denkprozesse (20 Stunden),
 - Prozesse im Rahmen der Krankheitsbewältigung (30 Stunden),
 - Sterbebegleitung (30 Stunden),
 - Veränderungen im sozialen Umfeld (30 Stunden).
- 1.4 Spezielle Assistenz und Unterstützung bei der Pflege Krebskranker in Bezug auf Diagnostik, Therapie und Nachsorge (30 Stunden)
- 1.5 Sicherheit im Umgang mit therapeutischen Substanzen und medizinisch-technischen Geräten (20 Stunden)
- 1.6 Pflege bei körperlich bedrohlichen Situationen, bei Komplikationen und Notfällen in der Onkologie (20 Stunden)
- 1.7 Interdisziplinäre Zusammenarbeit (10 Stunden)
2. Medizinischer Bereich 100 Stunden
- 2.1 Vertiefung und Erweiterung anatomischer, physiologischer und pathophysiologischer Kenntnisse von Vitalfunktionsstörungen (10 Stunden)
- 2.2 Vertiefung und Erweiterung biologischer, biochemischer und strahlenkundlicher Kenntnisse in Bezug auf den Bereich Onkologie (10 Stunden)
- 2.3 Pathophysiologie der Tumorkrankheiten (30 Stunden)
- 2.4 Diagnostische Maßnahmen (10 Stunden)
- 2.5 Behandlungsmethoden (30 Stunden)
- 2.6 Rehabilitation und Nachsorge (10 Stunden)
3. Sozialwissenschaftlicher Bereich 120 Stunden
- 3.1 Vertiefung und Erweiterung sozialwissenschaftlicher Grundlagen (60 Stunden)
- 3.2 Psychosoziale Auswirkungen bei onkologischen Erkrankungen (60 Stunden)
4. Seelsorgerischer Bereich 20 Stunden
5. Rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und organisatorischer Bereich 60 Stunden
- 5.1 Berufsrechtliche, arbeitsrechtliche, zivilrechtliche, strafrechtliche und sozialrechtliche Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien für onkologische Abteilungen beziehungsweise Einheiten) (30 Stunden)
- 5.2 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Organisationslehre (30 Stunden)

6. Unterricht zur besonderen Verwendung 50 Stunden
- Diese Unterrichtsstunden sind von der Weiterbildungsstätte eigenständig auf die Themenbereiche 1 bis 5 und Erkundungspraktika zu verteilen.

§ 4

Unterbrechungen und Teilzeitregelung

(1) Auf die Dauer des Weiterbildungslehrganges werden angerechnet:

1. Unterbrechungen in Höhe des tariflichen Urlaubs,
2. Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeit oder wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von acht Wochen.

(2) Soweit das Weiterbildungsziel nicht gefährdet ist, führen weiter gehende Fehlzeiten zu einer Verlängerung der Lehrgangsdauer um höchstens zwölf Monate, wobei die praktische Prüfung am Ende der verlängerten Lehrgangsdauer durchzuführen ist. Auf Antrag kann die Leitung der Weiterbildung auch Fehlzeiten anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und hierdurch das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird.

(3) Für teilzeitbeschäftigte Lehrgangsteilnehmende, die mindestens eine halbe Planstelle besetzen, verlängert sich der Lehrgang entsprechend dem Beschäftigungsverhältnis. Die praktische Prüfung ist am Ende des Lehrgangs durchzuführen.

§ 5

Notenstufen

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis sowie die sonstigen Bewertungen und Leistungsüberprüfungen gelten die folgenden Notenstufen:

»sehr gut« (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

»gut« (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

»befriedigend« (3), wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,

»ausreichend« (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

»mangelhaft« (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

»ungenügend« (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Es sind mit Ausnahme von § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 16 halbe und ganze Noten entsprechend § 13 Abs. 7 Satz 2 zu bilden.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufnahme

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme an eine staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte sind:

1. die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) oder das Zeugnis über die erfolgreiche staatliche Prüfung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger,
2. eine einschlägige berufliche Tätigkeit nach Beendigung der Ausbildung, die zwei Jahre betragen soll, davon mindestens sechs Monate bei krebserkrankten Menschen.

§ 7

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Leitung der Weiterbildung zu richten. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Weiterbildungsstätte eingegangen sein muss, wird rechtzeitig bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf in tabellarischer Form mit Lichtbild und Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. Zeugnis der Krankenpflegeausbildung, Kinderkrankenpflegeausbildung oder Altenpflegeausbildung,
3. gegebenenfalls Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG,
4. Zeugnis zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 6 Nr. 2.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leitung der Weiterbildung schriftlich.

DRITTER ABSCHNITT

Abschlussprüfung

§ 8

Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Weiterbildungsziel der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für die Pflege in der Onkologie erreicht hat und die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse, die angemessenen psychosozialen Verhaltensweisen sowie die fachpraktischen Fertigkeiten besitzt.

§ 9

Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung sind alle Lehrgangsteilnehmenden zugelassen, die an den Lehrgangsveranstaltungen teilgenommen haben oder im Falle der Wiederholungsprüfung zusätzliche Nachweise über die Erfüllung der Auflagen nach § 18 vorgelegt haben und für die eine Anmeldenote nach Absatz 2 vorliegt. Die Feststellung der Nichtzulassung trifft die Leitung der Weiterbildung; sie ist dem Lehrgangsteilnehmenden unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(2) Für die Prüfung wird aus den während des Weiterbildungslehrganges nach § 2 Abs. 5 erbrachten Leistungen eine ganze Note für die schriftlichen und mündlichen Leistungen und eine ganze Note für die praktischen Leistungen gebildet. Aus dem Durchschnitt dieser beiden Noten ist die Anmeldenote (ganze oder halbe Note) zu bilden. Die Noten sowie die Prüfungstermine sind den Lehrgangsteilnehmenden spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch die Leitung der Weiterbildung schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte wird für die Abschlussprüfung ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. ein Vertreter des zuständigen Regierungspräsidiums oder eine von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragte Person als Vorsitzender,
2. die Leitung der Weiterbildung oder ein Stellvertreter,
3. eine Fachärztin oder ein Facharzt der Weiterbildungsstätte,
4. mindestens zwei weitere an der Weiterbildung beteiligte Lehrkräfte, davon eine Krankenschwester oder ein Krankenpfleger
5. die von der Weiterbildungsstätte benannten Prüfer für die praktische Prüfung.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat je einen Stellvertreter.

(3) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildung die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Fachprüfer sind Lehrkräfte des jeweiligen Fachgebietes.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Abnahme der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte abgenommen.

(2) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde setzt den Zeitpunkt der Prüfungsteile im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildung fest.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Weiterbildung die Prüfer für die Teile der Prüfung sowie für die einzelnen Lehrfächer und Übungsbereiche. Er ist jederzeit berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit.

(2) Die Inhalte der Aufsichtsarbeit sind aus den in § 3 aufgeführten Lehrinhalten zu wählen. Dabei ist der Schwerpunkt auf den pflegerischen Bereich zu setzen. Auf eine enge Verbindung zwischen pflegerischem, sozialwissenschaftlichem und medizinischem Bereich ist zu achten. Die Bearbeitungszeit wird zwischen 120 und 180 Minuten festgesetzt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Prüfungsaufgaben auf Vorschlag der Lehrkräfte des Weiterbildungslehrganges und teilt diese dem zuständigen Regierungspräsidium zur Unterrichtung mit. Er bestimmt in gleicher Weise auch, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

(4) Die Aufgaben sind in einem geschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen ist.

(5) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leitung der Weiterbildung und den Aufsicht Führenden unterzeichnet wird.

(6) Liefert ein Prüfling die Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht vor Ablauf der festgesetzten Frist ab, so wird sie mit »ungenügend« bewertet.

(7) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die der Vorsitzende bestimmt, korrigiert und bewertet, dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der Aufsichtsarbeit gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3 bis 3,7 auf 3,5). Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die Aufsichtsarbeit im Rahmen dieser Bewertungen festzusetzen.

(8) Anstelle der Aufsichtsarbeit kann von der Leitung der Weiterbildung eine Hausarbeit vorgesehen werden, die innerhalb von drei Monaten zu fertigen ist. Der Prüfling hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, dass die Arbeit eigenständig angefertigt wurde. Absatz 2 Satz 1, Absätze 3, 6 und 7 gelten entsprechend; Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Niederschrift über die schriftliche Prüfung von der Leitung der Weiterbildung unterzeichnet wird.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfling wird in den in § 3 aufgeführten Lehrinhalten geprüft.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfung können bis zu vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung wird in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen die Gesamtnote.

(4) Über die mündliche Prüfung jedes einzelnen Prüflings ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15

Praktische Prüfung

Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling in Anwesenheit von zwei der von der Weiterbildungsstätte benannten Prüfer die pflegeumfassende Betreuung eines Patienten oder einer Patientengruppe nach dem Zweck

der Weiterbildung gemäß § 1 und dem Stationsablauf in seinem Einsatzbereich zu planen, zu organisieren, durchzuführen und zu begründen. Die Prüfungsdauer wird zwischen 120 und 180 Minuten festgesetzt. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 16

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses anhand der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote nach § 10 Abs. 2 ermittelt.

(2) Zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses wird

1. aus den drei gleich gewichteten Prüfungsteilen eine Durchschnittsnote auf die erste Dezimale errechnet;
2. aus der doppelt gewichteten Note nach Nummer 1 und der einfach gewichteten Anmeldenote nach § 10 Abs. 2 eine Durchschnittsnote gebildet;
3. die nach Nummer 2 ermittelte Durchschnittsnote in der üblichen Weise auf eine ganze Note gerundet (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf »befriedigend«).

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in seiner Schlussitzung fest, ob die Abschlussprüfung bestanden ist, und teilt dies den Prüflingen unverzüglich mit. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 9 vorgesehenen Prüfungsteile mit »ausreichend« oder besser bewertet ist und der nach Absatz 2 Nr. 2 ermittelte Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt.

(4) Über die Schlussitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und demjenigen Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(5) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung und über die Schlussitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Akten der Weiterbildungsstätte aufzubewahren. Die Niederschriften und Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlussitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

§ 17

Zeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis (Anlage) mit dem nach § 16 ermittelten Prüfungsergebnis einschließlich der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile, der Durchschnittsnote nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und der Anmeldenote. Mit dem Abschlusszeugnis ist die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester oder Krankenpfleger für Onkologie«, »Kinderkrankenschwester oder

Kinderkrankenpfleger für Onkologie« oder »Altenpflegerin oder Altenpfleger für Onkologie« verbunden.

(2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat, erhält auf Wunsch ein Abgangszeugnis mit den in § 16 Abs. 1 genannten Ergebnissen der einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote. In dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Weiterbildungsziel der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für Onkologie nicht erreicht ist.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann die erneute Zulassung von einer bestimmten Vorbereitung abhängig machen, sofern dies auf Grund der ermittelten Einzelleistungen notwendig erscheint.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholungsprüfung auf bestimmte Prüfungsteile beschränken. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(3) Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(4) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss zu wiederholen.

§ 19

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Nimmt ein Prüfling ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teil, gilt dies als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Prüfling hat den Grund unverzüglich der Leitung der Weiterbildung mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Hat sich ein Prüfling in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfling beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Der Prüfling kann an einer Nachprüfung teilnehmen. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen bleiben bestehen.

(4) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 20

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe mit oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass der Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von dem Aufsicht Führenden festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann die Wiederholung dieses Prüfungsteils angeordnet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Abschlussprüfung als nicht bestanden erklären, wenn seit Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

VIERTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsregelungen

(1) Vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Änderung und Weitergeltung der Richtlinien über die Anerkennung von Weiterbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens vom 14. Juli 1998 (GABl. S. 597) begonnene Weiterbildungen werden nach den bisherigen Regelungen abgeschlossen. § 17 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) In einer Übergangszeit von drei Jahren ist die in § 2 vorgegebene Stundenzahl für die praktische Weiterbildung, ausgehend von mindestens 480 Stunden in einem konservativen, internistischen Pflegebereich, von min-

destens 480 Stunden in einem chirurgischen Pflegebereich und von mindestens 300 Stunden in einem radiologischen Pflegebereich schrittweise und kontinuierlich auf die nach § 2 Abs. 4 vorgeschriebene Stundenzahl anzuheben und somit an die Gesamtstundenzahl von 2350 gemäß § 2 Abs. 1 anzupassen.

(3) Wer eine Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte im Sinne von Absatz 1 vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester oder Krankenpfleger für Onkologie« oder »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für Onkologie« zu führen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Dezember 2000

DR. REPNIK

Anlage

(zu § 17 Abs. 1)

(Name der Weiterbildungsstätte)

Weiterbildungszeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

mit Krankenpflegeprüfung/Kinderkrankenpflegeprüfung/Altenpflegeprüfung* am _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____

an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte

(Name der Weiterbildungsstätte)

an einem Weiterbildungslehrgang gemäß § 19 Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GBl. S. 149), in Verbindung mit der Weiterbildungsverordnung – Onkologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 92) erfolgreich teilgenommen.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgte nach Teilnahme an 720 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht sowie Stunden praktischer Weiterbildung.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat im Rahmen der vorgeschriebenen Prüfung die folgenden Leistungen erbracht:

Anmeldenote:

Schriftliche Prüfung:

Mündliche Prüfung:

Praktische Prüfung:

Durchschnitt der Prüfungsteile:

Prüfungsergebnis**

Dieses Abschlusszeugnis berechtigt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung – Onkologie, die Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester für Onkologie«/»Krankenpfleger für Onkologie«/»Kinderkrankenschwester für Onkologie«/»Kinderkrankenpfleger für Onkologie«*** zu führen.

Ort und Datum

Der Prüfungsausschuss
Die/Der Vorsitzende

* Nichtzutreffendes bitte streichen

** Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach

*** Zutreffendes bitte eintragen

Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege und Heilerziehungspflege auf dem Gebiet der Psychiatrie (Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie)

Vom 19. Dezember 2000

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 des Landespflegegesetzes (LPfG) vom 11. September 1995 (GBI. S. 665), geändert durch das Gesetz vom 12. April 1999 (GBI. S. 149), im Einvernehmen mit dem Kultusministerium,
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101):

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung an einer nach § 20 LPfG staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte soll Krankenschwes-

tern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit ihren vielfältigen Aufgaben in der Psychiatrie vertraut machen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen speziellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen vermitteln.

(2) Zu den pflegerischen Aufgaben in der Psychiatrie zählt die stationäre, teilstationäre und ambulante mitverantwortliche Versorgung psychisch Kranker. Dazu gehört insbesondere die Gruppenarbeit, Soziotherapie, Milieuthérapie, Werktherapie und Rehabilitation, die Tätigkeit in Tageskliniken, Nachtkliniken, ambulanten Einrichtungen und Diensten, Übergangsheimen, Wohnheimen und Patientenklubs sowie die Übernahme von Tätigkeiten in besonderer Verantwortung, wie das Anleiten von Mitarbeitern, Schülern und Praktikanten.

(3) Die Befähigung zur Übernahme der genannten Aufgaben soll durch theoretische und praktische Weiterbildung, insbesondere auch durch Vermittlung patientenorientierter Verhaltensweisen erzielt werden.

§ 2

Dauer, Gliederung und Abschluss der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung als zweijähriger berufsbegleitender Lehrgang mit theoretischem und praktischem Unterricht sowie mit einer in den Lehrgang eingegliederten praktischen Mitarbeit in künftigen Aufgabenbereichen unter Wahrung des Weiterbildungsauftrags. Sie erfolgt auf der Grundlage eines detaillierten Lehrplanes mit Lernzielen und zugeordneter Dozentenqualifikation. Auf die Dauer des Lehrganges können abgeleistete Weiterbildungszeiten im Umfang ihrer Gleichwertigkeit durch die Leitung der Weiterbildung angerechnet werden.

(2) Der Lehrgang umfasst:

1. theoretischen und praktischen Unterricht von mindestens 720 Unterrichtsstunden, deren Dauer jeweils 45 Minuten beträgt,
2. praktische Weiterbildung durch Mitarbeit an obligatorischen und fakultativen Einsatzplätzen im Umfang von mindestens 2350 Stunden, die unter fachkundiger Praxisanleitung steht,
3. die Abschlussprüfung.

(3) Im ersten Weiterbildungsjahr werden die theoretischen und praktischen Grundlagen der Weiterbildung vermittelt. Das zweite Weiterbildungsjahr dient der Vertiefung und Erweiterung des im ersten Weiterbildungsjahr erworbenen Wissens und Könnens sowie dem Erwerb fachspezifischer und schwerpunktmäßig zu vermittelnder Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen; insbesondere soll die Fähigkeit zum selbstkritischen, verantwortungsbewussten Handeln in Abstimmung mit

allen am therapeutischen Prozess beteiligten Fachkräften vermittelt werden.

(4) Im zweiten Weiterbildungsjahr kann sich der Lehrgang in folgende Schwerpunktbereiche gliedern:

1. Allgemeine Psychiatrie,
2. Gerontopsychiatrie,
3. Kinderpsychiatrie und Jugendpsychiatrie,
4. Pflege und Rehabilitation Suchtkranker,
5. Psychotherapie und Psychosomatik,
6. Forensik.

Bei einer Gliederung in Schwerpunkte müssen mindestens drei der genannten Schwerpunktbereiche belegt werden. Im ersten Weiterbildungsjahr ist ein integrierter Unterricht aller Schwerpunktbereiche anzustreben.

(5) Die im Verlauf der Weiterbildung zu erbringenden praktischen Einsätze sind in den folgenden Einsatzbereichen und Einrichtungen mit jeweils mindestens 250 Stunden abzuleisten:

1. stationäre Behandlung, Versorgung von Patienten der Allgemeinen Psychiatrie,
2. stationäre Behandlung, Versorgung von Abhängigkeitskranken,
3. stationäre Behandlung, Versorgung von gerontopsychiatrischen Patienten,
4. teilstationäre Einrichtungen und Institutsambulanzen oder Institutsambulanzen,
5. komplementäre Dienste und Einrichtungen (beispielsweise Klubs, Werkstätten, sozialpsychiatrische Dienste, Gesundheitsämter, Wohnheime).

Einsatzzeiten einer geleisteten und bewerteten Mitarbeit in der forensischen Psychiatrie und in Einrichtungen für Psychosomatik oder Psychotherapie vor Beginn der Weiterbildung können durch die Leitung der Weiterbildung im Umfang bis zu 250 Stunden angerechnet werden. Soweit der Lehrgang den Schwerpunktbereich gemäß Absatz 4 Nr. 6 umfasst, sind in diesem Schwerpunktbereich praktische Einsätze mit mindestens 250 Stunden abzuleisten. Die verbleibende Zeit der praktischen Weiterbildung ist in einem oder mehreren der genannten Einsatzbereiche abzuleisten. Die praktische Mitarbeit ist von regelmäßigen Praxisgesprächen zu begleiten, die insgesamt mindestens 40 Stunden dauern und unter Leitung der Lehrkräfte für den praktischen Unterricht stehen. Über die Bewertung der praktischen Weiterbildung durch die Leitenden der Praxisgespräche ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(6) Über den Unterricht sowie die praktische Weiterbildung sind Nachweise zu führen.

(7) Während des Weiterbildungslehrganges sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungsüberprüfungen durchzuführen. Diese Leistungsnachweise können auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; dabei müssen die individuellen Leistungen erkennbar sein.

§ 3

Lehrfächer und Übungsbereiche

Inhalte der Lehrfächer und Übungsbereiche:

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1. | Theoretischer Unterricht | 240 Stunden |
| 1.1 | Psychiatrisch-medizinische Grundlagen, insbesondere Krankheitslehre | 80 Stunden |
| | – abnorme seelische Reaktionen, | |
| | – Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, psychosomatische Erkrankungen, | |
| | – psychische Störungen auf Grund von Hirnerkrankungen und anderen organischen Grundleiden, | |
| | – cerebrale Anfallsleiden, Epilepsien, | |
| | – geistige Behinderung, | |
| | – Alkoholabhängigkeit und Drogenabhängigkeit, | |
| | – endogene Psychosen, | |
| | – Psychiatrie der Kinder und Jugendlichen, | |
| | – Gerontopsychiatrie. | |
| 1.2 | Sozialwissenschaftliche und psychologische Grundlagen, insbesondere | 80 Stunden |
| | – soziale und psychologische Faktoren von Erkrankungen und Krankheitsverhalten, | |
| | – ausgewählte Themen der Medizinsoziologie und der Behindertenpädagogik, der klinischen Psychologie und der Gruppendynamik | |
| | – psychiatrische Organisationsstrukturen und Versorgungssysteme, | |
| | – ausgewählte Themen der Gesetzeskunde, der Sozialversicherung und der Gesundheitsökonomie. | |
| 1.3 | Therapeutisch-pflegerische Grundlagen, insbesondere | 80 Stunden |
| | – seelische Probleme psychisch und körperlich Kranker, | |
| | – somatische Behandlungsformen, | |
| | – soziotherapeutische Behandlungsformen (Organisation der Station zum therapeutischen Milieu), | |
| | – psychotherapeutische einschließlich verhaltenstherapeutischer Verfahren, | |
| | – Grundlagen der Prävention und der psychiatrischen Gemeindearbeit, | |
| | – Grundlagen der Rehabilitation und Nachsorge. | |
| 2. | Praktischer Unterricht, Übungen und Praxisgespräche | 480 Stunden |
| 2.1 | Praktischer Unterricht und Übungen | 440 Stunden |
| | – Verhaltensbeobachtung und Verlaufsbeobachtung, Berichterstattung, Durcharbeiten von Praxisberichten, | |
| | – Umgang mit Patienten, Mitarbeitern, Angehörigen und anderen Bezugspersonen, | |

- Einzelgespräche und Gruppengespräche,
- Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Aktivierungsgruppen (zum Beispiel Spielgruppen und Sportgruppen),
- Durchführung und Leitung von Patientenversammlungen,
- Klubarbeit,
- Gesprächsgruppen über Probleme im Umgang mit Patienten und Mitarbeitern (Balint-Gruppe) und verwandte Übungen,
- Anleiten von Mitarbeitern, Schülern und Praktikanten.

2.2 Praxisgespräche 40 Stunden
 Erörterung von Möglichkeiten und Schwierigkeiten bei der Übertragung des Erlernten in das eigene Arbeitsfeld (am jeweiligen Tätigkeitsort während der praktischen Weiterbildung).

§ 4

Unterbrechungen und Teilzeitregelung

(1) Auf die Dauer des Weiterbildungslehrganges werden angerechnet:

1. Unterbrechungen in Höhe des tariflichen Urlaubs,
2. Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeit oder wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von acht Wochen.

(2) Soweit das Weiterbildungsziel nicht gefährdet ist, führen weiter gehende Fehlzeiten zu einer Verlängerung der Lehrgangsdauer um höchstens zwölf Monate, wobei die praktische Prüfung am Ende der verlängerten Lehrgangsdauer durchzuführen ist. Auf Antrag kann die Leitung der Weiterbildung auch Fehlzeiten anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und hierdurch das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird.

(3) Für teilzeitbeschäftigte Lehrgangsteilnehmende, die mindestens eine halbe Planstelle besetzen, verlängert sich der Lehrgang entsprechend dem Beschäftigungsverhältnis. Die praktische Prüfung ist am Ende des Lehrgangs durchzuführen.

§ 5

Notenstufen

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis sowie die sonstigen Bewertungen und Leistungsüberprüfungen gelten die folgenden Notenstufen:

- »sehr gut« (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- »gut« (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- »befriedigend« (3), wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,

»ausreichend« (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

»mangelhaft« (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

»ungenügend« (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Es sind mit Ausnahme von § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 16 halbe und ganze Noten entsprechend § 13 Abs. 7 Satz 2 zu bilden.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufnahme

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme an eine staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte sind:

1. die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) oder das Zeugnis über die erfolgreiche staatliche Prüfung zur Altenpflegerin, zum Altenpfleger, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger,
2. eine einschlägige berufliche Tätigkeit nach Beendigung der Ausbildung, die zwei Jahre betragen soll, davon mindestens ein Jahr in der Psychiatrie.

§ 7

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Leitung der Weiterbildung zu richten. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Weiterbildungsstätte eingegangen sein muss, wird rechtzeitig bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf in tabellarischer Form mit Lichtbild und Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. Zeugnis der Krankenpflegeausbildung, Kinderkrankenpflegeausbildung, Altenpflegeausbildung oder Heilerziehungspflegerausbildung,
3. gegebenenfalls Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG,
4. Zeugnis zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 6 Nr. 2.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leitung der Weiterbildung schriftlich.

DRITTER ABSCHNITT

Abschlussprüfung

§ 8

Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Weiterbildungsziel der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für Psychiatrie erreicht hat und die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse sowie die fachpraktischen Fertigkeiten und Verhaltensweisen besitzt.

§ 9

Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung sind alle Lehrgangsteilnehmenden zugelassen, die an den Lehrgangsveranstaltungen teilgenommen haben oder im Falle der Wiederholungsprüfung zusätzliche Nachweise über die Erfüllung der Auflagen nach § 18 vorgelegt haben und für die eine Anmeldenote nach Absatz 2 vorliegt. Die Feststellung der Nichtzulassung trifft die Leitung der Weiterbildung; sie ist dem Lehrgangsteilnehmenden unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(2) Für die Prüfung wird aus den während des Weiterbildungslehrganges nach § 2 Abs. 7 erbrachten Leistungen eine ganze Note für die schriftlichen und mündlichen Leistungen und eine ganze Note für die praktischen Leistungen gebildet. Aus dem Durchschnitt dieser beiden Leistungen ist die Anmeldenote (ganze oder halbe Note) zu bilden. Die Noten sowie die Prüfungstermine sind den Lehrgangsteilnehmenden spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch die Leitung der Weiterbildung schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte wird für die Abschlussprüfung ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. ein Vertreter des zuständigen Regierungspräsidiums oder eine von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragte Person als Vorsitzender,
2. die Leitung der Weiterbildung oder ein Stellvertreter,

3. eine Fachärztin oder ein Facharzt der Weiterbildungsstätte,
4. mindestens zwei weitere an der Weiterbildung beteiligte Lehrkräfte, davon eine Krankenschwester oder ein Krankenpfleger,
5. die von der Weiterbildungsstätte benannten Prüfer für die praktische Prüfung.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat je einen Stellvertreter.

(3) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildung die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Fachprüfer sind Lehrkräfte des jeweiligen Fachgebietes.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Abnahme der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte abgenommen.

(2) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde setzt den Zeitpunkt der Prüfungsteile im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildung fest.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörende an der Prüfung teilzunehmen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Weiterbildung die Prüfer für die Teile der Prüfung sowie für die einzelnen Lehrfächer und Übungsbereiche. Er ist jederzeit berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit.

(2) Die Inhalte der Aufsichtsarbeit sind in den in § 3 aufgeführten Lehrinhalten gegebenenfalls unter Berücksichtigung gewählter Schwerpunktbereiche gemäß § 2 Abs. 4 zu wählen. Die Bearbeitungszeit wird zwischen 120 und 180 Minuten festgesetzt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Prüfungsaufgaben auf Vorschlag der Lehrkräfte des Weiterbildungslehrganges und teilt diese dem zuständigen Regierungspräsidium zur Unterrichtung mit. Er bestimmt in gleicher Weise auch, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

(4) Die Aufgaben sind in einem geschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen ist.

(5) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leitung der Weiterbildung und den Aufsicht Führenden unterzeichnet wird.

(6) Liefert ein Prüfling die Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht vor Ablauf der festgesetzten Frist ab, so wird sie mit »ungenügend« bewertet.

(7) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die der Vorsitzende bestimmt, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der Aufsichtsarbeit gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3 bis 3,7 auf 3,5). Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung im Rahmen dieser Bewertungen festzusetzen.

(8) Anstelle der Aufsichtsarbeit kann von der Leitung der Weiterbildung eine Hausarbeit vorgesehen werden, die innerhalb von drei Monaten zu fertigen ist. Der Prüfling hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, dass die Arbeit eigenständig angefertigt wurde. Absatz 2 Satz 1, Absätze 3, 6 und 7 gelten entsprechend; Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Niederschrift über die schriftliche Prüfung von der Leitung der Weiterbildung unterzeichnet wird.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfling wird in den in § 3 aufgeführten Lehrinhalten gegebenenfalls unter Berücksichtigung gewählter Schwerpunktbereiche gemäß § 2 Abs. 4 geprüft.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfung können bis zu vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung wird in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen die Gesamtnote.

(4) Über die mündliche Prüfung jedes einzelnen Prüflings ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15

Praktische Prüfung

Im praktischen Teil der Prüfung hat jeder Prüfling in Anwesenheit von zwei der von der Weiterbildungsstätte benannten Prüfer auf einer Station seiner praktischen Weiterbildung seine pflegerisch-therapeutische Arbeit darzustellen; dabei hat er auch einen Tagesplan oder Wochenplan für die ihm anvertraute Patientengruppe zu entwerfen und zu begründen. Die Prüfungsdauer wird auf höchstens 60 Minuten festgesetzt. Aus den von den Fachprüfern erteilten Noten bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 16

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses anhand der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote nach § 10 Abs. 2 ermittelt.

(2) Zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses wird

1. aus den drei gleich gewichteten Prüfungsteilen eine Durchschnittsnote auf die erste Dezimale errechnet;
2. aus der doppelt gewichteten Note nach Nummer 1 und der einfach gewichteten Anmeldenote nach § 10 Abs. 2 eine Durchschnittsnote gebildet;
3. die nach Nummer 2 ermittelte Durchschnittsnote in der üblichen Weise auf eine ganze Note gerundet (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf »befriedigend«).

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in seiner Schlussitzung fest, ob die Abschlussprüfung bestanden ist, und teilt dies dem Prüfling unverzüglich mit. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 9 vorgesehenen Prüfungsteile mit »ausreichend« oder besser bewertet ist und der nach Absatz 2 Nr. 2 ermittelte Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt.

(4) Über die Schlussitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und demjenigen Mitglied, das die Niederschrift gefertigt hat, unterschrieben wird.

(5) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung und über die Schlussitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Akten der Weiterbildungsstätte aufzubewahren. Die Niederschriften und Prüfungs-

arbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlussitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

§ 17

Zeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis (Anlage) mit dem nach § 16 ermittelten Prüfungsergebnis einschließlich der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile, der Durchschnittsnote nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und der Anmeldenote. Mit dem Abschlusszeugnis ist die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester oder Krankenpfleger für Psychiatrie«, »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für Psychiatrie«, »Altenpflegerin oder Altenpfleger für Psychiatrie« oder »Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger für Psychiatrie« verbunden.

(2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat, erhält auf Wunsch ein Abgangszeugnis mit den in § 16 Abs. 1 genannten Ergebnissen der einzelnen Prüfungsteile und der Anmeldenote. In dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Weiterbildungsziel der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für Psychiatrie nicht erreicht ist.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann die erneute Zulassung von einer bestimmten Vorbereitung abhängig machen, sofern dies auf Grund der ermittelten Einzelleistungen notwendig erscheint.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholungsprüfung auf bestimmte Prüfungsteile beschränken. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(3) Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(4) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss zu wiederholen.

§ 19

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Nimmt ein Prüfling ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teil, gilt dies als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Prüfling hat den Grund unverzüglich der Leitung der Weiterbildung mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches

Zeugnis vorzulegen. Hat sich ein Prüfling in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfling beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Der Prüfling kann an einer Nachprüfung teilnehmen. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen bleiben bestehen.

(4) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 20

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe mit oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass der Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von dem Aufsicht Führenden festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann die Wiederholung dieses Prüfungsteils angeordnet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Abschlussprüfung als nicht bestanden erklären, wenn seit Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

VIERTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsregelungen

(1) Vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Änderung und Weitergeltung der Richtlinien über die Anerkennung von Weiterbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens vom 14. Juli 1998 (GABl. S. 597) begonnene Weiterbildungen werden nach den bisherigen Regelungen abgeschlossen. § 17 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wer eine Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte im Sinne von Absatz 1 vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester oder Krankenpfleger für Psychiatrie«, »Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger für Psychiatrie« oder »Altenpflegerin oder Altenpfleger für Psychiatrie« zu führen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Dezember 2000

DR. REPNIK

Anlage

(zu § 17 Abs. 1)

(Name der Weiterbildungsstätte)

Weiterbildungszeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

mit Krankenpflegeprüfung/
Kinderkrankenpflegeprüfung/Altenpflegeprüfung/
Heilerziehungspflegeprüfung* am _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____

an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte

(Name der Weiterbildungsstätte)

an einem Weiterbildungslehrgang gemäß § 19 Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GBl. S. 149),

in Verbindung mit der Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 99) erfolgreich teilgenommen.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgte nach Teilnahme an 720 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht sowie 2350 Stunden praktischer Weiterbildung.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat im Rahmen der vorgeschriebenen Prüfung die folgenden Leistungen erbracht:

Anmeldernote:

Schriftliche Prüfung:

Mündliche Prüfung:

Praktische Prüfung:

Durchschnitt der Prüfungsteile:

Prüfungsergebnis**

Dieses Abschlusszeugnis berechtigt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie, die Weiterbildungsbezeichnung »Krankenschwester für Psychiatrie«/»Krankenpfleger für Psychiatrie«/»Kinderkrankenschwester für Psychiatrie«/»Kinderkrankenpfleger für Psychiatrie«/»Altenpfleger/in für Psychiatrie«/»Heilerziehungspfleger/in für Psychiatrie«*** zu führen.

Ort und Datum

Der Prüfungsausschuss

Die/Der Vorsitzende

* Nichtzutreffendes bitte streichen

** Anmeldernote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach

*** Zutreffendes bitte eintragen

Verordnung

des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LF GG

Vom 19. Januar 2001

Auf Grund von § 26 Abs. 2 Nr. 2 und § 47 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1979 (GBl. S. 549), wird verordnet:

Artikel 1

Das Grundbuchamt Helmstadt-Bargen wird aufgehoben. Die Gemeinde Helmstadt-Bargen wird dem Grundbuchamt Neckarbischofsheim zugeordnet.

Artikel 2

Die Anlage zur Organisationsverordnung LFVG vom 27. April 1981 (GBI. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2000 (GBI. S. 733), wird für den Landgerichtsbezirk Heidelberg wie folgt geändert:

1. Bei dem Notariat Neckarbischofsheim wird in Spalte 2 (*Grundbuchamt*) und Spalte 3 (*zugeordnete Gemeinden*) jeweils das Wort Helmstadt-Bargen gestrichen.
2. Bei dem Notariat Neckarbischofsheim erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Neckarbischofsheim zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim«.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Januar 2001

DR. GOLL

**Verordnung des Ministeriums Ländlicher
Raum zur Änderung der Verordnung der
Landesregierung über Zuständigkeiten nach
dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Vom 25. Januar 2001

Auf Grund von § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 15 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBI. S. 75) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBI. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Oktober 2000 (GBI. S. 694), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 erhält Nummer 37 folgende Fassung:

- »37. a) dem Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz),
- b) dem Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel,«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. Januar 2001

STAIBLIN

**Verordnung der Körperschaftsforstdirektion
Freiburg und der Forstdirektion Freiburg
über die Schonwälder »Alter Weiher«,
»Felsenmeer«, »Heselmis«, »Schurmwand«,
»Auchtert«, »Sulzer Lindach«, »Forbachtal«,
»Kirchberg«, »Ellbachsee«, »Schlossberg
Nagold«, »Vogelheerd-Wotanseiche«,
»Ittersbacher Teich« und »Römerberg«**

Vom 11. Dezember 2000

Auf Grund von § 32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBI. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Karlsruhe wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Alter Weiher« im Forstbezirk Alpirsbach auf dem Gebiet der Stadt Alpirsbach, Gemarkung Reinerzau, Landkreis Freudenstadt;
2. »Felsenmeer« im Forstbezirk Pforzheim auf dem Gebiet der Stadt Pforzheim, Gemarkung Pforzheim, Stadtkreis Pforzheim;
3. »Heselmis« im Forstbezirk Bad Liebenzell auf dem Gebiet der Gemeinde Oberreichenbach, Gemarkung Würzbach, Landkreis Calw;
4. »Schurmwand« im Forstbezirk Murgschifferschaft auf dem Gebiet der Gemeinde Forbach, Gemarkung Forbach, Landkreis Rastatt;
5. »Auchtert« im Forstbezirk Nagold auf dem Gebiet der Stadt Wildberg, Gemarkung Gültlingen, Landkreis Calw;
6. »Sulzer Lindach« im Forstbezirk Nagold auf dem Gebiet der Stadt Wildberg, Gemarkung Sulz, Landkreis Calw;
7. »Forbachtal« im Forstbezirk Freudenstadt auf dem Gebiet der Stadt Freudenstadt, Gemarkung Freudenstadt, Landkreis Freudenstadt;

8. »Kirchberg« im Forstbezirk Karlsruhe auf dem Gebiet der Stadt Ettlingen, Gemarkungen Bruchhausen und Ettlingenweiler, Landkreis Karlsruhe;
9. »Ellbachsee« im Forstbezirk Baiersbronn auf dem Gebiet der Gemeinde Baiersbronn, Gemarkung Baiersbronn, Landkreis Freudenstadt;
10. »Schlossberg Nagold« im Forstbezirk Nagold auf dem Gebiet der Stadt Nagold, Gemarkung Nagold, Landkreis Calw;
11. »Vogelheerd-Wotanseiche« im Forstbezirk Pforzheim auf dem Gebiet der Stadt Pforzheim, Gemarkung Pforzheim, Stadtkreis Pforzheim;
12. »Ittersbacher Teich« im Forstbezirk Neuenbürg auf dem Gebiet der Gemeinde Keltern, Gemarkung Weiler, Enzkreis;
13. »Römerberg« im Forstbezirk Neuenbürg auf dem Gebiet der Gemeinde Keltern, Gemarkung Dietlingen, Enzkreis.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. Der Schonwald »Alter Weiher« hat eine Größe von rd. 3,8 ha. Er liegt im Staatswald Alpirsbach auf dem Flurstück Nr. 458 und umfasst Teile der Abteilung 12 des Distriktes 24 »Kaspersloch«.
2. Der Schonwald »Felsenmeer« hat eine Größe von rd. 4,9 ha. Er liegt im Stadtwald Pforzheim auf Teilen des Flurstücks Nr. 6440 und umfasst Teile der Abteilung 4 des Distriktes 3 »Urselwiesenberg«.
3. Der Schonwald »Heselmis« hat eine Größe von rd. 0,6 ha. Er liegt im Gemeindewald Oberreichenbach auf Teilen des Flurstückes Nr. 307/1 und umfasst Teile der Abteilung 2 des Distriktes 7 »Missen«.
4. Der Schonwald »Schurmwand« hat eine Größe von rd. 74,2 ha. Er liegt im Wald der Murgschifferschaft auf Flurstück Nr. 5524 und umfasst Teile der Abteilungen 73, 75 und 76 des Distriktes 4 »Schönmünzwald«.
5. Der Schonwald »Auchtert« hat eine Größe von rd. 8,0 ha. Er liegt im Stadtwald Wildberg auf den Flurstücken Nr. 6064/1 und 6053 und umfasst Teile der Abteilungen 6 und 8 des Distriktes 5 »Steinberg«.
6. Der Schonwald »Sulzer Lindach« hat eine Größe von rd. 9,1 ha. Er liegt im Stadtwald Wildberg auf Teilen der Flurstücke Nr. 2227, 2229, 2253 und 2272 und umfasst Teile des Distriktes 12 »Lindach«.
7. Der Schonwald »Forbachtal« hat eine Größe von rd. 17,8 ha. Er liegt im Stadtwald Freudenstadt auf den Flurstücken Nr. 2825 (ganz) und 2820, 2823 und 2891 (je teilweise) und umfasst Teile der Abteilungen 13 und 14 des Stadtwald-Distriktes 5 »Langer Wald« sowie die Flurstücke Nr. 2700 (teilweise) und 2816 im Staatswald Freudenstadt (»Außerhalb«) und das Flurstück Nr. 2827 der Liegenschaftsverwaltung Baden-Württemberg.
8. Der Schonwald »Kirchberg« hat eine Größe von rd. 55 ha. Er liegt im Stadtwald Ettlingen auf den Flurstücken Nr. 1702, 2474, 2474/1, 2474/2, 2474/3, 2474/4 und umfasst Teile der Abteilungen 26, 27, 28, 29, 30 und 32 des Distriktes 1 »Bergwald«.
9. Der Schonwald »Ellbachsee« hat eine Größe von rd. 21,2 ha. Er liegt im Staatswald Baiersbronn auf Teilen der Flurstücke Nr. 3027/2 und 3027/5 und umfasst die Abteilung 19 des Distriktes 6 »Seehalde«.
10. Der Schonwald »Schlossberg Nagold« hat eine Größe von rd. 29,6 ha. Er liegt im Staatswald Nagold auf Teilen der Flurstücke Nr. 4211/1, 4250/1, 4251–4254 und umfasst die Abteilungen 1, 2 (je teilweise) und 3 (ganz) des Distriktes 5 »Schlossberg«.
11. Der Schonwald »Vogelheerd-Wotanseiche« hat eine Größe von rd. 49,4 ha. Er liegt im Staatswald Pforzheim auf Teilen des Flurstücks Nr. 8396 und umfasst Teile der Abteilungen 41, 51, 103 und 104 des Distriktes 1 »Hagenschieß«.
12. Der Schonwald »Ittersbacher Teich« hat eine Größe von rd. 7,0 ha. Er liegt im Gemeindewald Keltern auf Flurstück Nr. 3198 und umfasst Teile der Abteilung 9 des Distriktes 13 »Weilermer Wald«.
13. Der Schonwald »Römerberg« hat eine Größe von rd. 9,4 ha. Er liegt im Gemeindewald Keltern auf den Flurstücken Nr. 9640, 9843, 10034 und 10043 und umfasst Teile des Distriktes 8 »Römerberg«.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 gerastert dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürtensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg, bei den Staatlichen Forstämtern Alpirsbach, Bad Liebenzell, Baiersbronn, Freudenstadt, Karlsruhe, Murgschifferschaft in Forbach, Neuenbürg, Nagold und Pforzheim sowie bei der Stadt Alpirsbach, der Gemeinde Baiersbronn, der Stadt Ettlingen, der Gemeinde Forbach, der Stadt Freudenstadt, der Gemeinde Keltern, der Stadt Nagold, der Gemeinde Oberreichenbach, der Stadt Pforzheim und der Stadt Wildberg für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Schonwaldes

1. »Alter Weiher« ist
 - die Erhaltung des Siebenstern-Vorkommens (*Tridentalis europaea*) und
 - die Erhaltung und Erneuerung der typischen Hochmoor-Pflanzengesellschaften.
2. »Felsenmeer« ist
 - die Pflege und Erhaltung des naturnahen Buchen-Eichen-Tannenwaldes im oberen Teil des blockreichen Buntsandsteinhangs und
 - die Pflege und Erhaltung des naturnahen und artenreichen Laubbaumwaldes am Unterhang.
3. »Heselmis« ist
 - die Wiederaufnahme der Streunutzung als historische Waldnutzungsform.
4. »Schurmwand« ist
 - die Erhaltung der autochthonen Fichtenpopulation in der Schurmsee-Karwand und
 - die Erhaltung und Pflege der nach früherer Devastation begründeten, naturnahen und strukturreichen Fichten-Tannen-Kiefernwälder.
5. »Auchtert« ist
 - die Erhaltung, Pflege und Verjüngung des naturnahen, arten- und strukturreichen Laubbaum-mischbestandes.
6. »Sulzer Lindach« ist
 - die Erhaltung, Pflege und Verjüngung des naturnahen, arten- und strukturreichen Eichen-Buchen-Lindenwaldes.
7. »Forbachtal« ist
 - die Erhaltung und Pflege der naturnahen, montanen Bachauwälder;
 - die Erhaltung der Moorwiesen und Quellfluren am frei mäandrierenden Forbach und
 - die wissenschaftliche Beobachtung der Sukzession der Bruchwaldinitialstadien.
8. »Kirchberg« ist
 - die Erhaltung und Pflege der naturnahen Buchenbestände in Buntsandstein-Hangbereich;
 - Erhaltung der Stechpalmenvorkommen (*Ilex aquifolium*)
 - die Erhaltung eines landschaftstypischen Hohlweges mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften (Wildbienen) und
 - die Erhaltung und Pflege der naturnahen Bachschenwälder mit ihrer seltenen Moosvegetation.
9. »Ellbachsee« ist
 - die Sicherung der weitgehend unbeeinflussten Entwicklung des Bergwaldökosystems an der

steilen Karwand mit seinen Tier- und Pflanzenarten;

- die Erhaltung und Erneuerung der typischen Hochmoor-Pflanzengesellschaften und
 - die Erhaltung der Seefläche des Ellbachsees mit seinen floristischen und faunistischen Besonderheiten.
10. »Schlossberg Nagold« ist
 - die dauerhafte Erhaltung der naturnahen, strukturreichen und standortgerechten Laubbaumbestockung bzw. deren Wiederherstellung mit einem geringen Nadelbaumanteil.
 11. »Vogelheerd-Wotanseiche« ist
 - die Erhaltung und Förderung der Biotop- und Artenvielfalt und
 - die wissenschaftliche Beobachtung der natürlichen, ungestörten Sukzessionsentwicklung jeweils auf bestimmten Teilbereichen des ehemaligen Truppenübungsplatzes.
 12. »Ittersbacher Teich« ist
 - die langfristige Erhaltung der durch historische Nutzungsformen entstandenen Kiefernheidewälder.
 13. »Römerberg« ist
 - die langfristige Erhaltung der mittelwaldartigen, laubbaum- und strauchreichen Bestockung.

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

- d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
2. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie:
- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
 - e) Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
3. Verboten ist es, die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. Verboten ist es, *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden.
5. Weiter ist es verboten:
- a) die Schutzgebiete außerhalb von Wegen zu betreten;
 - b) abseits markierter Loipen Ski zu laufen;
 - c) die Gebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - d) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
 - e) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - f) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - g) außerhalb amtlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 - h) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
 2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
 3. keine Fütterungen angelegt werden.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in den Schonwäldern »Alter Weiher«, »Forbachtal« und »Ellbachsee«.

(3) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
2. für die Bekämpfung von Insektenmassenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbisdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
5. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(4) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen.
- Die Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern.
- Die kleinflächige, natürliche Verjüngung der Bestände hat Vorrang.
- Die Alt- und Totholzanteile sind zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben.
- Die vorhandenen Waldbiotop sind zu erhalten und zu pflegen.
- Die Waldlebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

(2) Im Einzelnen gilt

1. im Schonwald »Alter Weiher«:
 - extensive Bewirtschaftung des Moorrandwaldes;
 - plenterartige Eingriffe, wenn es zur Förderung des Siebensterns erforderlich ist;
 - Förderung von Moorbirke und Bergkiefer gegenüber der Fichte;
 - Freihalten des Moorkerns von Anflug.
2. im Schonwald »Felsenmeer«:
 - weitestgehender Verzicht auf forstliche Maßnahmen im Oberhangbereich;
 - am Unterhang Förderung der Laubbäume bei der Bestandespflege und sukzessiver Auszug der Fichte;

- soweit erforderlich, Pflanzung von Laubbäumen zur Ergänzung der Naturverjüngung.
3. im Schonwald »Heselmis«:
- möglichst langfristige Erhaltung des durch Streunutzung geprägten Kiefernbestandes;
 - Wiederaufnahme und periodische Weiterführung der Streunutzung etwa alle 10 Jahre; dabei kleinflächige Übernahme von Kiefern-Naturverjüngung.
4. im Schonwald »Schurmwand«:
- die schmalkronigen, autochthonen Fichten in der Schurmsee-Karwand (Abt. 73) werden gefördert und natürlich verjüngt;
 - keine flächige Nutzung dieser Fichtenbestände;
 - die anthropogen geschaffene Baumartenmischung aus Fichte, Tanne und Kiefer wird durch langfristigen Femelschlag natürlich verjüngt;
 - die Kiefer ist langfristig zu erhalten, um den Biotopwert für Auerhühner zu sichern;
 - die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 2 b) gelten nicht für den aus waldbaulichen Gründen erforderliche Feinerschließung mit Maschinenwegen.
5. im Schonwald »Auchtert«:
- sukzessiver Auszug der Fichten und Tannen;
 - soweit erforderlich, Pflanzung von Traubeneiche und Winterlinde.
6. im Schonwald »Sulzer Lindach«:
- sukzessiver Auszug der Nadelbäume, insbesondere der Fichten;
 - der Arten- und Strukturreichtum wird durch Eingriffe ins Herrschende erhalten;
 - möglichst langfristige Erhaltung der charakteristischen Mittelwaldeichen.
7. im Schonwald »Forbachtal«:
- die vorhandenen Wiesen sind in ihrem Bestand zu erhalten;
 - auf den nassen-anmoorigen Standorten wird ein Grauerlen- bzw. Erlen-Eschenwald mit Weide und Aspe angestrebt;
 - auf den weniger vernässenden Standorten im Übergang zum Hangfuß nördlich des Forbachs wird ein Bergahorn-Eschen-Ulmenwald mit Buche angestrebt;
 - bei der Pflege ist der Fichtenanteil sukzessive zurückzudrängen;
 - extensive Bewirtschaftung der Bachauewälder.
8. im Schonwald »Kirchberg«:
- Langfristige Erhaltung der Buchenbestände durch Naturverjüngung;
 - extensive Bewirtschaftung der Wälder in den Talmulden;
- Erhaltung des landschaftstypischen Hohlweges in Abteilung 27.
9. im Schonwald »Ellbachsee«:
- extensive Bewirtschaftung des Karwandwaldes;
 - plenterartige Eingriffe, wenn es zur Förderung des Laubbaumanteils erforderlich ist;
 - Beseitigung des Fichtenanflugs, soweit erforderlich.
10. im Schonwald »Schlossberg Nagold«:
- einzelbaumweise Nutzung der Althölzer mit natürlicher Verjüngung des artenreichen Baumartenspektrums;
 - möglichst langfristige Erhaltung landschaftsprägender, exponierter Solitäre;
 - sukzessiver Auszug der Fichte; der Nadelbaumanteil soll unter 10 % liegen;
 - Verzicht auf flächigen Anbau fremdländischer Baumarten.
11. im Schonwald »Vogelheerd-Wotanseiche«:
- Verzicht auf Eingriffe in Vegetationstypen klimanaher Stadien und in Pionierwaldtypen;
 - Förderung von Mischbestandesstrukturen in älteren Sukzessionsstadien;
 - Pflege und Erhaltung der struktur- und artenreichen Waldinnenränder;
 - Erhaltung der lockeren Gebüschbereiche und Offenhalten der Freiflächen und Stillgewässer.
12. im Schonwald »Ittersbacher Teich«:
- langfristige, einzelbaumweise Bewirtschaftung des Altholzes;
 - sukzessiver Auszug der Fichten;
 - Förderung des artenreichen Unterstandes und
 - Pflege der struktur- und artenreichen Waldränder.
13. im Schonwald »Römerberg«:
- mittelwaldartige Bewirtschaftung des Bestandes;
 - Schaffung neuer Verjüngungskerne durch den Auszug einzelner, starker überalterter Bäume;
 - soweit erforderlich, Pflanzung von Eichen.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Unberührt bleiben:

(1) die Naturschutzgebietsverordnungen »Felsenmeer« vom 23. Januar 1978, »Schurmsee« vom 24. Oktober 1985, »Heiligkreuz und Schlossberg« vom 29. Dezember 1992, »Mangerwiese-Wotanseiche« vom 13. Oktober 1993, »Hesel-, Brand- und Kohlmiss« vom 10. Dezember 1993 und »Unteres Würmtal« vom 18. August 1995.

(2) die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Freudenstadt vom 14. Januar 1937.

(3) die Landschaftsschutzgebietsverordnungen »Vorbergzone zwischen Ettlingenweiher und Malsch, Mohrenwiesen und Langwiesen« vom 18. April 1941, »Nagoldtal« vom 24. November 1971, »Kelterner Obst- und Rebengäu« vom 15. März 1983, »Schurmsee« vom 24. Oktober 1985, »Seitentäler der Murg« vom 7. November 1985 und »Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim« vom 12. Dezember 1994.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe außer Kraft:

1. »Felsenmeer« vom 24. November 1982;
2. »Heselmis« vom 15. Juli 1985;
3. »Auchtert« vom 15. November 1988;
4. »Sulzer Lindach« vom 15. November 1988;
5. »Kirchberg« vom 30. Januar 1989;

6. »Ittersbacher Teich« vom 28. April 1993;

7. »Römerberg« vom 5. März 1993.

(3) Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Forstdirektion Karlsruhe außer Kraft.

1. »Alter Weiher« vom 16. August 1982;
2. »Schurmwand« vom 10. Januar 1986;
3. »Forbachtal« vom 26. Januar 1989;
4. »Ellbachsee« vom 19. März 1990;
5. »Schlossberg Nagold« vom 9. Juli 1990;
6. »Vogelheerd-Wotanseiche« vom 7. April 1992.

FREIBURG, den 11. Dezember 2000

STÜBLER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart zur Übertragung der Zuständigkeit
für die Führung des Wasserbuchs auf das
Landratsamt Heilbronn**

Vom 31. Dezember 2000

Auf Grund von Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren (Wasserrechtsvereinfachungs- und -beschleunigungsgesetz) vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 422) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Führung des Wasserbuchs nach § 113 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) wird für den Bereich des Landratsamtes Heilbronn auf das Landratsamt Heilbronn übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

STUTTGART, den 31. Dezember 2000

DR. ANDRIOF

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 90 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzel Ausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 22,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

Einband- decken 2000

**Versandstelle
des Gesetzblattes für
Baden-Württemberg**

Postfach 1043 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **19,- DM** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Vorausrechnung oder Einsendung eines Verrechnungsschecks an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2001.

Das **Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2000 wird den **Beziehern** im März 2001 **kostenlos** zugesandt.